

Universitäts- und Landesbibliothek Münster

Jahresbericht

1907/1908

Digitale Sammlungen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

In den Digitalen Sammlungen bieten wir Ihnen Zugang zu digitalisierten Büchern und Zeitschriften aus dem historischen Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster, zu älterer Literatur und Sammlungen aus der Region Westfalen sowie zu Digitalisaten aus dem Bestand anderer Bibliotheken, die im Rahmen der Digitization-on-Demand-Aktivitäten des Fachinformationsdienstes Benelux / Low Countries Studies erstellt wurden. Das Angebot an Einzelwerken und Sammlungen wird laufend erweitert.

<http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses PDF-Dokument steht gemäß der im Portal angegebenen Lizenz kostenfrei zur Verfügung. Bei der Nutzung der Digitalisate bitten wir um eine vollständige Quellenangabe im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis. Bitte beachten Sie außerdem unsere [Nutzungsgrundsätze](#) und die [Open-Digitization-Policy](#).

[urn:nbn:de:hbz:6:1-442002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:6:1-442002)



[8]

Jahres-Bericht

der

Handwerkstammer

Münster

1907|08.

1908 F 311

Druck von Joh. Schievink in Gronau i. W.

T
1858
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12

Jahres - Bericht

der

Handwerks = Kammer

Münster

für

1907/1908.



1908

Buchdruckerei Joh. Schiewink, Gronau i. W.

Jahres-Bericht

Bauswerts-Kammer

Münster



Verlag von J. Neumann, Neudamm

Münster i. W., Juni 1908.

Hiermit beehren wir uns, Ihnen unseren

Jahres-Bericht

für 1907—1908

ganz ergebenst zu überreichen.

Handwerkskammer Münster

Kehl, Vorsitzender.

Dr. Schellen, Sekretär.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Innere Angelegenheiten der Handwerkskammer	4 X
Organisation des Handwerks	31 X
Prüfungswesen	36
Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung :	
A. Gewerbliche Fortbildungsschulen	42
B. Schule für Kunst und Handwerk	49
C. Vortragsabende	51
D. Fachkurse	51
E. Meisterkurse in Dortmund	51
F. Weitere Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung	54
Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage	56 X
Fabrik und Handwerk	83 X
Bekanntmachungen anderer Behörden	88
Wirtschaftliche Lage des Handwerks	91 X
Anhang :	
I. 4. Obermeistertag zu Warendorf	99 X
II. Westfälischer Handwerkskammertag	102 X
III. Beschlüsse usw. des 8. Deutschen Handwerkskammertages zu Straßburg	109
IV. Bäckerei-Verordnung	118
V. Eine kunstgewerbliche Werkstatt in Münster	123 X
VI. Verein Kinderwohlfahrt e. B.	127
VII. Arbeits- und Tarifvertrag für das Maler- und Anstreicher- gewerbe zu Münster i. W.	131 X

Innere Angelegenheiten der Handwerkskammer.

Im Berichtsjahre sind Veränderungen in der Zusammensetzung der Handwerkskammer nicht vorgekommen.

Der Vorstand besteht aus den Herren:

- Kehl**, Bäckermeister in Coesfeld, Vorsitzender.
Levedag, Bäckermeister in Münster, stellvertr. Vorsitzender.
Diedmann, Schlossermeister in Münster.
Hölscher, Schuhmachermeister in Bocholt.
Krüppel, Maurermeister in Liesborn.

Mitglieder der Kammer:

Wahlperiode vom 1. April 1903 bis 1. April 1909.

1. Schlossermeister **Fr. Diedmann** in Münster.
2. Schuhmachermeister **Ed. Rettig** in Münster.
3. Schreinermeister **Heinr. Wilmjen** in Gronau.
4. Bäckermeister **Joh. Kehl** in Coesfeld.
5. Bäckermeister **Gottfr. Böhmer** in Haltern.
6. Anstreichermeister **Wilh. Nienhaus** in Gemen.
7. Maurermeister **Heinr. Krüppel** in Liesborn.
8. Schuhmachermeister **Jos. Schulte** in Lüdinghausen.
9. Maurermeister **Herm. Aufel** in Westkirchen.
10. Zimmermeister **Wilh. Gerz** in Recklinghausen.
11. Buchdrucker **Emil Schulz** in Ahlen.
12. Bandagist **H. Schmand** in Münster.

Wahlperiode vom 1. April 1906 bis 1. April 1912:

13. Bäckermeister **Fritz Levedag** in Münster.
14. Schneidermeister **Josef Holtkamp** in Münster.
15. Bäckermeister **Wilhelm Greter** in Rheine.
16. Schmiedemeister **Bernard Stodmann** in Ibbenbüren.
17. Schuhmachermeister **Bernhard Hölscher** in Bocholt.
18. Malermeister **Anton Marx** in Bocholt.
19. Schneidermeister **Heinrich Terlau** in Seppenrade.
20. Schreinermeister **Albert Vog** in Ottmarsbocholt.
21. Schneidermeister **Hermann Krebs** in Dorsten.

22. Schuhmachermeister **Hermann Lindenbeck** in Osterfeld.
23. Uhrmachermeister **Bernhard West** in Bottrop.
24. Schreinermeister **August Terhardt** in Gladbeck.

Der **Gesellenauschuß** bestand aus folgenden Mitglieder :

1. **Matthias Brinkmeier**, Tischler, Münster.
2. **Wilhelm Mühlberg**, Bäcker, Münster.
3. **Josef Rehorst**, Tischler, Telgte.
4. **Stanislaus Hirsch**, Gelbgießer, Rheine.
5. **Georg Langela**, Bäcker, Bocholt.
6. **Heinrich Bruns**, Schreiner, Recklinghausen.
7. **Theodor Lohe**, Schreiner, Bottrop.
8. **Franz Waltherr**, Schreiner, Lüdinghausen.
9. **Josef Arens**, Maschinenbauer, Westkirchen.

Staatskommissar bei der Handwerkskammer war im Berichtsjahr Herr Regierungsrat **Dr. Kaempf**.

Beamte der Kammer waren Herr **Dr. Schellen**, Sekretär, Herr **Esterhues**, Beauftragter, Herr **Hantmann**, Registrator, Herr **Timmer**, Bureaugehülfe.

Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse.

1. **Vorstandssitzung**, an der auch die anwesenden Kassenrevisoren teilnahmen.

Der Sekretär wünscht die Kassenführung niederzulegen, da ihm jegliche Anerkennung seiner Arbeit versagt sei. Auf dringendes Ersuchen des Revisionsausschusses erklärt sich der Sekretär zur vorläufigen weiteren Führung der Kasse bereit. Der Herr Landeshauptmann knüpft den Beitritt der Kammer zu der Pensionskasse der Provinz an die Bedingung, daß Pension nur bei Dienstunfähigkeit gewährt werden kann. Da das gleichbedeutend mit lebenslänglicher Anstellung ist, so lehnt der Vorstand es ab, der Kasse beizutreten. Es sollen Bedingungen für Lebensversicherung erfragt werden.

2. **Vorstandssitzung** mit Mitgliedern des Fortbildungsschulsausschusses.

Die Erfahrungen der letzten Gesellenprüfungen, an denen Herren der Regierung teilgenommen haben, werden besprochen. Man war sich einig, daß stellenweise ein recht summarisches Verfahren herrsche, sodaß die Leistungen nicht gründlich festgestellt

werden konnten. Die Prüfungskommissionen beteiligten sich mangelhaft an der Fragestellung. Es ist anzustreben, daß möglichst die Handwerkszweige für sich geprüft werden, dann, daß die Prüfungsplätze verringert werden. Das letztere durchzuführen, wird Schwierigkeiten machen, da viele Orte eine Zurücksetzung in der Nichtbeteiligung sehen. Man wird dann mehr Prüfungsmeister aus diesen Orten heranziehen müssen. Wünschenswert ist mehr Zentralisation. Um die Fragestellung in der theoretischen Fachprüfung zu verbessern, wird sich die Bearbeitung von Schriftchen mit Frage und Antwort empfehlen. Die schon bestehenden Bestimmungen für die Geschäftsführer bei den Gesellenprüfungen sollen zu einer Art Ausführungsbestimmungen zu den Prüfungsordnungen erweitert werden. Eine Anfrage der Regierung, ob die Entlassung der Lehrlinge aus der Fortbildungsschule mit dem Tage der bestandenen Gesellenprüfung erfolgen soll, wird erledigt. Herr Reg.-Rat Brettschneider und Herr Reg.-Rat Dr. Kaempff befürworten es, die Lehrer wünschen es, da darin eine Belohnung für den Schüler liege. Die Prüfungen könnten so gelegt werden, daß sie nicht in das neu begonnene Semester fielen, sodas durch Entlassen von Schülern keine Störung eintritt. Uebrigens kommen diese Fälle nicht häufig vor. Ein Vorschlag, daß diese Schüler auch die erste Klasse absolviert haben müßten, findet keinen Beifall, es genüge zur sofortigen Entlassung die bestandene Gesellenprüfung.

3. Vorstandssitzung gemeinsam mit Vertretern der westfälischen Kammern.

Es wird die Tagesordnung und alles Nähere für den westfälischen Handwerkskammertag festgesetzt.

4. Vorstandssitzung in Redlinghausen. Die Sitzung war nach Redlinghausen gelegt, weil angeregt war, dort eine Ausstellung zu veranstalten. Anwesend waren die Obermeister und Schriftführer der Innungen. Es wurden Ausdehnung, Kreis der Aussteller, Dauer, Platzfrage, Oberleitung, finanzielle Seite besprochen. Es wurde ein Ausschuß gewählt. Die Innungen sollen gehört werden.

Eine Anfrage Zentralausstellungen von Lehrlingsarbeiten wird erledigt. Man erkennt nicht den Wert der Ausstellungen, unterschätzt aber auch nicht die Bedenken: „Werden die Arbeiten ohne jede fremde Hülfe angefertigt? Die Arbeiter werden zu lange dem Besitzer entzogen. Was bei uns prämiert ist, wird vielleicht auf der Zentralausstellung nicht prämiert. Die jungen Leute

werden vielleicht eingebildet, wenn ihre Arbeiten hier und auswärts prämiert werden. Man glaubt, daß es besser sei, jeder Kammer die Ausstellungen nach eigenem Bedürfnis zu überlassen.

Gesuche um Verlängerung der Lehrzeit werden erledigt.

Der Verband Schlosser-Innungen ladet nach Crefeld ein, eine Vertretung wird bestimmt.

Ein Plan für abzuhaltende größere Versammlungen wird aufgestellt.

Einstweilige Anstellung einer Schreibhülse.

Schreiben der Regierung betreffend Wanderhaushaltungsschule im Kreise Tecklenburg.

Der diesjährige Obermeistertag.

5. **Vorstandssitzung** der westfälischen Kammern.

Tagesordnung des westfälischen Handwerkskammertages. Ueber jeden Punkt wird ein längeres Referat erstattet.

6. **Vorstandssitzung.**

Die Tagesordnung für die nächste Vollversammlung wird festgesetzt. Die Meisterprüfungskommissionen, welche der Regierung in Vorschlag zu bringen sind, werden ernannt.

Ein Stipendien gesuch wird abgelehnt, zwei desgl. mit 20 und 25 Mk. genehmigt. Dem Hauptverband gewerblicher Genossenschaften in Berlin sollen 50 Mk. Jahresbeitrag gezahlt werden.

Dem Haushaltungskursus im Kreise Tecklenburg werden 100 Mark bewilligt. Ausführungsbestimmungen für die Gesellenprüfungen werden vorgelegt.

7. **Vorstandssitzung.** Ein Vertrag mit der Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania, Stettin, wird abgeschlossen. Die Handwerkskammer verpflichtet sich, die Versicherung ihrer Mitglieder zc. bei der Germania möglichst zu fördern, auf den Vertrag hinzuweisen, Prospekte und Drucksachen zu übermitteln. Für die abgeschlossenen Kapitalversicherungen mit Anspruch am Gewinn gewährt die Germania folgende Vergünstigungen: Die Germania trägt die Kosten für die ärztliche Untersuchung der Antragsteller und für die Beschaffung der erforderlichen Auskünfte. Ausfertigung der Police wird nicht berechnet, die Stempelposten trägt der Versicherte. Die Germania bewilligt den Versicherten auf jede eingelöste Police im 1. Versicherungsjahre eine Bonifikation von 5 pro Mille der versicherten Summe, vom 2. Ver-

sicherungsjahre ab eine Bonifikation von 2% der tatsächlich gezahlten Prämie, die Germania bewilligt der Handwerkskammer im ersten Jahre eine einmalige Bonifikation von 1 pro Mille auf jede eingelöste Police. Der Vertrag gilt für 10 Jahre.

Ein Antrag der Gewerbeförderungsstelle Dortmund um Beteiligung durch Zuschuß wird abgelehnt.

Näheres über den Obermeistertag.

Fachkurse sollen im Winter wieder gehalten werden, doch sollen sie sich einigermaßen rentieren, sonst ausfallen.

Gesuche um Ausnahmen von der Lehrzeit werden nach Rückfrage beim Ausschuß f. d. L. erledigt.

Ein Innungsbericht wird vorgetragen, der die Schwierigkeit regelrechter Tätigkeit in bestimmten Innungen zeigt.

In Liesborn soll eine Versammlung für die Gründung einer Fortbildungsschule stattfinden.

- 8. Vorstandssitzung.** Vorbesprechung über eine gemeinsame Sitzung der Vorstände der westfälischen Handwerkskammern zwecks Stellungnahme zur Gewerbeförderungsstelle und zu den Meisterkursen in Dortmund. Im November soll eine Versammlung in Hamm stattfinden, auf der insbesondere Wanderkurse und Zuschüsse besprochen werden. Zuschuß zu einem Wanderkursus in Dülmen wird zurückgesetzt. Der Vorsitzende regt eine Ausstellung von Gesellenstücken für Frühjahr 1909 in Coesfeld an, anschließend sollen Meisterarbeiten aus dem Kreise Coesfeld ausgestellt werden. Man verkennet nicht die Ausgaben und Mühen, doch glaubt man, daß besonders die Ausstellung der Gesellenstücke nutzbringend sei.

Die Haftpflichtversicherung der Kammer gegen Unfälle bei Gesellenprüfungen soll gekündigt werden, wenn nach weiterer Erkundigung die Haftpflicht sich etwa durch Ausstellen eines Reverses seitens der Prüflinge vermeiden läßt. Es ist zu berücksichtigen, daß die Prüflinge nicht großjährig sind.

Der Beitritt zum Verein „Kinderwohlfahrt“ wird nach erläuterndem Referat beschlossen. Der Jahresbeitrag beträgt 25 Mk.

Ein Gesuch um Erlaß der Meisterprüfungsgebühren wird genehmigt.

- 9. Vorstandssitzung** mit den Vorständen der westfälischen Kammern.
Protokoll über die Verhandlungen Meisterkurse und Gewerbeförderung betr. f. unter diesem Titel.

Die Handwerks-Kammer Arnberg wünscht Auskunft über Krankenkassen. Es wird hingewiesen, daß Krankenkassen sich am besten für einen kleinen Kreis eignen, daß in Münster sich für die geplante K. K. der Kammer sich keine Beteiligung gefunden, daß Innungs-Krankenkassen zu empfehlen und zu unterstützen seien.

Die Versicherung gegen Unfälle der Mitglieder der Handwerks-Kammern insbesondere auf den häufigeren Reisen wird besprochen. Man empfiehlt die Versicherung des Vorstandes und der Beamten.

Die Handelskammer Dortmund trägt vor, daß mehrere Verlagsfirmen den Preis der Bücher für Elementarschulen so hoch für die Rohdrucke eingesetzt haben, daß die Buchbinder zu dem festgelegten Verkaufspreis nicht liefern können.

Die Führung der Lehrlingsrolle macht in allen Bezirken große Schwierigkeit. Die Nachlässigkeit der Innungen wird sehr getadelt.

Gleichmäßige Gebühren für die Gesellenprüfungen in Westfalen sollen angestrebt werden.

10. Vorstandssitzung. Es wird vorgeschlagen, wegen Mangel an genügend vorbereitetem Material die nächste Vollversammlung ausfallen zu lassen, dafür einige Zeit später eine 2tägige Sitzung abzuhalten. Vorstand, Ausschuß für das Lehrlingswesen und „Pensionskommission“, die anwesend sind, erklären sich einverstanden.

Umänderung der bisherigen Geschäftsräume wird beschlossen.

Es wird ein Schreiben von Handwerksmeistern aus Rheine, Burgsteinfurt, Neuentkirchen verlesen, in dem diese sich für die Mithilfe der Kammer bedanken, welche es allein zu wege gebracht hat, daß ihnen 25 000 Mk. von einer Behörde in einer Konkurs-sache ausbezahlt sind.

Erledigung von Eingängen.

Der Ausschuß für das Lehrlingswesen beschließt: Der Gesellenprüfungsplatz Gronau möge aufgehoben und nach Ahaus verlegt werden.

In Recklinghausen soll eine Prüfungskommission für Dach-decker ernannt werden.

Als neuer Prüfungsplatz soll Gladbeck eingerichtet werden.

Der Herr Minister soll um Genehmigung gebeten werden, daß auch vorderhand Gesellen, die die Gesellenprüfung nicht bestanden haben, Mitglieder der Prüfungskommissionen sein können.

Mehrere Gesuche um Erhöhung resp. Nachlaß der Lehrzeit werden erledigt.

Sitzung der Kommission für die Festsetzung der Pension des Sekretärs. Da die Provinzialverwaltung Bedingungen für die Pension festgesetzt hat, die für die Kammer einer Ablehnung gleich kommen, so wird vorgeschlagen, eine Lebensversicherung aufzunehmen. Herr Krebs und Herr Schmand sind für Aufsammlung eines Pensionsfonds, die anderen Herren für die Lebensversicherung. Die letztere soll der Versammlung zur Annahme empfohlen werden.

11. Vorstandssitzung. Die Tagesordnung und die zu erstattenden Referate für die Vollversammlung werden beraten.

Der Gedanke, in Münster die vorhandene Kunstgenossenschaftsschule in eine zeitgemäße Schule für Kunst und Handwerk auszubauen, wird lebhaft besprochen. Da die Stadt Trägerin werden sollte, die Kosten erheblich, die städtischen Finanzen weniger günstig sind, so ist zur Zeit wenig Aussicht vorhanden. Es kann durch Vorträge und die Presse allmählich auf die Schule hingewirkt werden.

Verschiedene Eingänge: Zuziehung von sachverständigen Handwerkern bei der Aufstellung von Preislisten bei Behörden — Eingabe der Kammer Bielefeld — wird unterstützt.

Antrag des Generalpräsidiums der Gesellenvereine um Bewilligung eines Zuschusses für einen in Münster abzuhaltenden sozialen Kursus für Präziden, Meister, Leiter etc. wird bewilligt.

Der Vorstand nimmt teil an einer Versammlung über das Borgunwesen.

12. Vorstandssitzung. Die Führung der Lehrlingsrolle soll energischer wie bisher gehandhabt werden. Strafen werden nicht mehr zurückgenommen. Der Etat für 1908 wird vorberaten, er ergibt in Einnahme und Ausgabe 50 000 Mk., die Beiträge werden wie im Vorjahre auf 14% der Einheitsätze festgesetzt. Die Aufstellung eines Fachbeamten für das Metallhandwerk wird in Anwesenheit des in Aussicht genommenen Herrn besprochen.

Die Frage, ob die Lehrlinge der Handwerksbetriebe, welche den Fabriken angeschlossen sind, zur Gesellenprüfung zugelassen werden sollen, wird zu klären versucht. Es könnte vielleicht der Versuch gemacht werden, die Betriebe zur Zahlung der Beiträge zur Handwerkskammer heranzuziehen, weigern sie sich zu zahlen, könnte man sie als nicht selbständige Handwerksbetriebe ansehen und von der Prüfung zurückweisen.

Protokoll der Vollversammlung der Handwerkskammer am Donnerstag, den 29. August 1907.

Anwesend: die Mitglieder der Kammer; die Mitglieder des Gesellenausschusses; Herr Reg.-Rat Dr. Kaempf; ferner der Sekretär Herr Dr. Schellen und Protokollführer Herr Hankmann.

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung und führte aus, daß der Vorstand gerade den heutigen Tag für die Vollversammlung gewählt habe, wo wir die hohe Ehre haben werden, Se. Majestät unsern Kaiser hier von Angesicht zu Angesicht sehen und begrüßen zu können. Wir haben deshalb auch einen besonderen Grund, zu Beginn unserer Verhandlungen unseres erhabenen Herrschers zu gedenken, und so wollen wir schon jetzt in die Festesstimmung eintreten, indem wir ausrufen: Seine Majestät Kaiser Wilhelm II. lebe hoch! hoch! hoch!

Alsdann teilt der Vorsitzende mit, daß den Mitgliedern der Vollversammlung Legitimationskarten zur Spalierbildung reserviert seien und fordert zu allseitiger Beteiligung auf.

Die Verlesung des Protokolls der letzten Vollversammlung wird nicht gewünscht.

Zu Punkt 1, Rechnungslage für 1906/07, erstattet im Auftrage der Rechnungscommission Herr Krebs den Rechnungsbericht. Die Kommission habe die Kassensführung und die Rechnungsbeläge einer gründlichen Prüfung unterzogen, es sei alles revidiert worden. Er könne nur bestätigen, das alles zur vollsten Zufriedenheit befunden sei, und man könne dem Rendanten Herrn Dr. Schellen den besten Dank für die sorgfältige Rechnungsführung aussprechen. Derselbe verliest dann das Revisionsprotokoll und beantragt dem Kassensführer Entlastung zu erteilen.

Herr Frexler: Bereits in der letzten Vollversammlung habe er den Wunsch ausgedrückt, es möge den Kammermitgliedern Gelegenheit gegeben werden, Einsicht in die Bücher und Rechnungen der Kammer zu nehmen; man müsse doch mal sehen können, wie die Gelder eigentlich verwandt seien. Beim Schlusse des Jahres habe er schriftlich angefragt, ob ihm diese gewünschte Einsicht gestattet werden könne, dies sei ihm aber verweigert worden. Danach hätten also die Kammermitglieder nichts anderes zu tun, als die Gelder zu bewilligen, im übrigen aber seien sie überflüssig. Er habe keinen Zweifel, daß die Rechnung der Kammer richtig sei, doch sei jedes Mitglied soviel interessiert, um eine Einsicht in die Bücher zu wünschen.

Herr Lindenbeck schließt sich diesen Wünschen an, auch er möchte sich über die Verwendung der einzelnen Posten orientieren.

Herr Kehl sieht in den geäußerten Wünschen nur ein Mißtrauensvotum, das sich auch gegen die Rechnungskommission richte, da die Prüfung der Rechnungsführung deren Sache sei. Auch habe die Regierung, an die sich Herr Frecker gewandt habe, den Antrag bereits abgelehnt.

Herr Krebs beantragt nochmals, dem Rechnungsführer Entlastung zu erteilen, was denn auch geschieht.

Die im Berichtsjahre entstandene Mehrausgabe über den Etat wird dann vom Vorsitzenden näher erläutert. Dieselbe sei einmal durch die bedeutend höhere Mehreinnahme bedingt, andererseits seien besondere Ausgaben erwachsen durch Reparatur des Glasdaches, Durchsetzung des vorderen Lokales und Reparaturen in der oberen Wohnung, die im Etat nicht vorgesehen waren. Er bittet, diese Mehrausgabe von 753,84 Mk. nachträglich zu genehmigen, zumal die Gesamteinnahmen den Vorausschlag überschritten hätten, sodaß man mit einem erheblichen Ueberschuß in das neue Jahr getreten sei.

Herr Frecker beantragt, die Meisterprüfungen einer Revision zu unterziehen. Es sei anzunehmen, daß die Meisterprüfungen zunehmen würden, und da müsse etwas sparsamer gearbeitet werden, weil dann unsere Prüfungskosten immer höher würden. Herr Frecker wendet sich gegen den Sekretär.

Herr Dr. Schellen: Die Ernennung der Beisitzer zu den Prüfungskommissionen geschieht von der Regierung, nicht von der Kammer. Wolle man nicht, daß er das Tagegeld eines Beisitzers erhalte, dann müsse die Regierung einen anderen zuziehen, der mindestens dasselbe beziehe, sodaß ein Vorteil für die Kammer sicher nicht entstehen würde. Dagegen habe die Tätigkeit des Sekretärs bei den Prüfungen wohl etwas für sich; wenn dieser als Beamter der Kammer bei den Prüfungen mitwirke und dort sehen könne, wo es den Prüflingen fehle, dann könne er dafür sorgen, daß in entsprechender Weise nachgeholfen würde, er wisse dann, wo durch Kurse, bessere Ausbildung usw. eingewirkt werden könne, sodaß für die Kammer durch diese Einrichtung eher Nutzen wie Schaden erwachse.

Herr Kehl bemerkt, es sei die Ansicht des Herrn Frecker irrig, daß durch eine größere Beteiligung an den Meisterprüfungen der Zuschuß der Kammer größer werde, das Umgekehrte sei der Fall.

Die beantragte Bewilligung der Mehrausgabe wird nunmehr erteilt.

2. Abschluß eines Vertrages mit einer Lebensversicherungsgesellschaft. Der Vorsitzende begründet den Antrag, den Vorstand zum Abschluß eines Vertrages mit einer Versicherungsgesellschaft zu ermächtigen. Die Beteiligten würden dadurch eine wesentliche Verbilligung wie auch die Möglichkeit erhalten, Versicherungen auch auf kleinere Kapitalien abschließen zu können.

Herr Kettig bittet den Vorstand, im Falle des Vertragsabschlusses auch dafür zu sorgen, daß die Handwerker nicht durch die vielen Paragraphen der Polizen irreführt würden. Herr Lindenbeck wünscht, daß für die vom Handwerkerbunde eingerichtete Sterbekasse eingetreten werde. Herr Freyker ist gegen den Abschluß eines Vertrages; auf Grund der Empfehlungen einer Gesellschaft durch die Kammer könnten viele Handwerker in mißliche Lagen geraten, besonders durch Abschluß zu hoher Versicherungen. Die Herren Holtkamp und Niehaus besürworten den Vertrag. Nach einem Schlußwort des Vorsitzenden wird der Antrag des Vorstandes gegen die Stimme des Herrn Lindenbeck angenommen.

Auf eine Anregung des Herrn Krebs, betreffend eine Handwerker-Kranken- und Sterbekasse, bemerkt Herr Schmand, daß nach seinen Erfahrungen es ein Unding sei, solche Kassen über größere Bezirke zu erstrecken, allein schon aus dem Grunde, weil dann eine genügende Kontrolle der sich krank meldenden Handwerker nicht ausführbar sei. Es könne dann leicht eine Ausnutzung der Kasse eintreten, die das Bestehen derselben in Frage stellen würde.

↳ Zu Punkt 3 der Tagesordnung, die Schulstunden in den gewerblichen Fortbildungsschulen, führte Herr Krüppel-Liesborn als Referent folgendes aus:

Meine Herren! Aus dem Wortlaute dieses Punktes der Tagesordnung ist zwar nicht ohne weiteres zu erkennen, ob es sich um eine Vermehrung oder Verminderung oder Verlegung der Schulstunden der Fortbildungsschule handeln soll.

Wie dem auch sei, es ist ganz gleich; jedenfalls liegt dem Punkte irgend ein Antrag auf Abänderung der bisherigen Stundeneinrichtung zu Grunde.

Einem solchen Vorhaben gegenüber möchte ich nun folgende Erwägungen geltend machen:

Es handelt sich bei dieser Frage hauptsächlich um die Berücksichtigung zweier Interessen, nämlich

1. desjenigen des Lehrmeisters,
2. desjenigen des Schülers, beziehungsweise der Schule.

Auf den ersten Blick könnte man glauben — und es wird irriger Weise tatsächlich vielfach angenommen — diese Interessen ständen sich einander entgegen, in Wirklichkeit jedoch gehen sie ineinander auf.

Man kann kurz sagen, das Interesse des Lehrmeisters geht meistens dahin, dem Lehrling möglichst wenig Schulstunden zukommen zu lassen, um ihn dafür stets in der Werkstatt zu haben, woselbst er ihm durch andauerndes Arbeiten möglichst viel leisten und einbringen soll.

Diesen Standpunkt der Meister kann man jedoch nicht als einwandsfrei gelten lassen. Seine Unrichtigkeit leuchtet auch sofort ein, wenn man berücksichtigt, daß die Lehrzeit für den Lehrling in erster Linie und vornehmlich zu seiner Ausbildung bestimmt ist.

Hierbei bin ich weit entfernt davon, eine fleißige und ausdauernde praktische Tätigkeit der Lehrlinge nicht für zweckmäßig und notwendig zu erachten.

Als Gegenleistung seitens des Lehrlings, bezw. als Entschädigung für den Meister, für die Mühen und Kosten, die ihm der Lehrling durch sein Lehrverhältnis macht, reicht bei mehreren Handwerkszweigen die praktische Tätigkeit des Lehrlings nicht aus; hier muß dieselbe in Bar ersetzt werden. Der Meister kann die Ausbildung des Lehrlings nicht etwa aus reiner Nächstenliebe und zu seinem Nachtheile besorgen.

Auf der anderen Seite dagegen liegt es aber offenbar — und ich glaube, kein einsichtiger Meister wird es bestreiten — im Interesse des Meisters ebensowohl, als in demjenigen des Lehrlings, wenn der Letztere tüchtig, d. h. nicht nur praktisch, sondern auch theoretisch ausgebildet wird, weil mit dem Grade der tüchtigen Ausbildung auch in den weitaus meisten Fällen die Leistungsfähigkeit und Leistungsfreudigkeit steigt und fällt.

Wenn das aber richtig ist, so folgt daraus, daß die Ausbildung in praktischer und theoretischer Richtung Hand in Hand

gehen und die letztere nicht durch die erstere unverhältnismäßig beschränkt werden darf.

Hiermit komme ich von selbst zur Erläuterung des genannten 2. Interesses, nämlich desjenigen des Lehrlings und der Schule.

Ich brauche wohl kaum noch zu betonen, daß unter den heutigen Zeitverhältnissen außer einer gründlichen praktischen Ausbildung auch eine umfassende theoretische für den Handwerkslehrling, bezw. Gesellen und erst recht des Meisters ein unabweisbares Bedürfnis ist; ja, ich behaupte, daß der eigentliche Grund unserer heutigen Misere im Handwerk hauptsächlich auf mangelhafter theoretischer Ausbildung der Meister und Gesellen beruht.

Zum Beweise für diese Behauptung erinnere ich beispielsweise nur an den hier und da vorkommenden unsinnigen Konkurrenzkampf. Der Grund für ein solches, sich gegenseitig aufreibendes Gebahren ist doch eigentlich nur — verzeihen Sie mir, meine Herren, die Schärfe des Ausdrucks — Dummheit.

Wenn aber eine einigermaßen ausreichende theoretische Ausbildung des Lehrlings während seiner Lehrjahre erreicht werden soll, so kann doch wohl kaum behauptet werden, daß wöchentlich 4—6 Stunden, für diesen Zweck aufgewandt, zu viel sind.

Was die Zeit der Abhaltung dieser Stunden betrifft, so ist meines Wissens die Sache im allgemeinen derart geregelt, daß dreimal wöchentlich täglich zwei Stunden und zwar von 6—8 Uhr nachmittags gehalten werden.

Wenn man diese Zeit, — ich meine hinsichtlich der Wahl ihrer Lage — aufrichtig und ehrlich abwägt, so muß man eigentlich sagen: Ja, es ist hier mehr Rücksicht auf den Meister als auf den Lehrling genommen worden, wenn ich auch nicht bestreiten will, daß der Lehrling zufrieden sein kann.

Eine Verminderung des Unterrichts unter das vorhin genannte Maß aber würde den Zweck der Fortbildungsschule überhaupt in Frage stellen und **dazu** beigetragen zu haben, können wir, meine Herren, nicht verantworten.

Zum Schlusse dürfen wir aber auch einen anderen, wichtigen Umstand nicht übersehen und das ist die **Existenzfrage** der Fortbildungsschule und zwar hinsichtlich der Lehrkräfte und hinsichtlich der Geldmittel.

Hinsichtlich der Lehrkräfte ist zu berücksichtigen,

daß bei allzuspäter Abhaltung des Unterrichts am Abend, in manchen Fällen Lehrer schwerlich zu haben sein dürften.

Was die Geldmittel anbetrifft, so werden fast zu sämtlichen gewerblichen Fortbildungsschulen verhältnismäßig namhafte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln geleistet.

Abgesehen von prinzipiellen Gründen, steht aber auch aus diesem Grunde den Behörden, insbesondere unserem Herrn Regierungspräsidenten das Recht zu, im Punkte „Schulstunden“ ein kräftiges Wort mitzureden.

Soviel ich nun früher einmal gehört habe, will der Herr Regierungspräsident in Fällen, wo man ohne ersichtlichen Grund von der allgemeinen Norm der Schulstunden abgeht oder abgehen will, die Bewilligung weiterer Zuschüsse versagen.

Endlich möge auch betont werden, daß ein öfteres Wechseln in der Organisation derartiger Schuleinrichtungen ihrem Ansehen in mehr als einer Beziehung schadet.

Hiernach glaube ich, meine Herren, an Sie die Bitte richten zu sollen, es hinsichtlich der Schulstunden in den gewerblichen Fortbildungsschulen vorläufig beim Alten zu lassen.

Herr Schmand: Der Fortbildungsschulbesuch ist eine der wichtigsten Fragen des Handwerks. Die praktische und geistige Ausbildung des Handwerkers müssen miteinander verbunden werden. Wenn auch viele Handwerker glauben, daß die geistige Ausbildung nicht so notwendig sei, so würde man in der Praxis doch auf dieselbe großen Wert legen. Wenn ein Lehrmeister z. B. zwei Lehrlinge hält, einen Elementarschüler und einen geistig weiter ausgebildeten, dann wird er in jedem Falle von dem letzteren in geistiger Beziehung mehr verlangen als von dem ersteren. Wenn wir also von einem geistig geweckten Lehrling mehr verlangen als von einem zurückgebliebenen, dann müssen wir darauf dringen, daß alle unsere Lehrlinge nicht nur praktisch ausgebildet, sondern auch geistig geweckt werden müssen, also das Fortbildungsschulwesen heben.

Herr Freyler wünscht, daß bei der Früherlegung des Abendunterrichts die Zeichenstunden am Sonntag stattfinden. Herr Kehl bittet, nicht allgemein ein Schema aufzustellen, sondern die örtlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Vielsach bereite für den Sonntagsunterricht auch der Gottesdienst große Schwierigkeiten.

Herr Reg.-Rat Dr. Kaempff stellt fest, daß die Vollversammlung einmütig für das Fortbildungsschulwesen eintritt und zur Hebung desselben bereit ist. Es sei dies das Hauptmittel zur Hebung des Handwerkerstandes. Die Kammer finde in diesen Bestrebungen beim Herrn Regierungspräsidenten lebhafteste Unterstützung. Die vom Staate gewährte Unterstützung der gewerblichen Fortbildungsschulen unseres Bezirks betrage jährlich rund 40 000 Mk., welche Summe im Verhältnis zur Zahl unserer Fortbildungsschulen besonders hoch erscheine.

Herr Lindenbeck erklärt sich die Feindseligkeiten mancher Meister gegen die Schule damit, daß die Meister zu wenig gefragt werden bei Einrichtung der Schulstunden. Er halte es für bedenklich, daß z. B. Bauhandwerker, die stundenweit von der Schule arbeiten, ihre Lehrlinge 3mal wöchentlich zur Schule schicken müßten; der Meister büße dadurch fast 3 ganze Nachmittage wöchentlich ein.

Herr Dr. Kaempff weist darauf hin, daß die Handwerker am betr. Orte vor Genehmigung der Statuten der Fortbildungsschule gehört werden müssen; es sei dann aber häufig Gleichgültigkeit zu beobachten, während man hinterher kritisiere.

Herr Stockmann: Die Zustände bei der Fortbildungsschule in Ibbenbüren seien nicht mehr haltbar; die Handwerker wollten die Innung auflösen, wenn eine Aenderung nicht erfolgt.

Herr Dr. Kaempff bittet, die Mißstände dem Herrn Reg.-Präsidenten zwecks Abhilfe zur Kenntnis zu bringen.

Herr Böhmer wünscht eine Verlegung der Schulstunden auf einen Nachmittag wöchentlich. Herr Dr. Kaempff hält dazu eine mündliche Verhandlung notwendig. Herr Frecker teilt mit, daß Rheine kurze Zeit die Schulstunden an einem Nachmittag in der Woche zusammengelegt habe, doch habe man bald wieder die Stunden auf mehrere Nachmittage von 6–8 Uhr verteilt, im übrigen sei man mit der Bestimmung, daß die Stunden nicht über 8 Uhr hinaus gelegt würden, jetzt ganz einverstanden.

Zu Punkt 4. Ernennung gewerblicher Sachverständiger berichtet Herr Dr. Schellen an der Hand mehrerer Satzungsentwürfe. Die Vollversammlung möge sich im Prinzip zu dieser geplanten Einrichtung äußern. Es soll dann im Amtsblatt der Statutenentwurf abgedruckt werden, damit sich die Mitglieder zur nächsten Vollversammlung dazu äußern könnten. Nach einer Zwischenfrage des Herrn Stockmann, ob durch diese Einrichtung

der Kammer Kosten erwachsen, was verneint wird, erklärt sich die Versammlung mit dem Vorschlage einverstanden.

5. Der Sekretär geht die einzelnen Punkte der Tagesordnung des diesjährigen Handwerks- und Gewerbekammertages durch. In der Vorversammlung dieser Tagung wird der nächste Tagungsort festgesetzt werden, es könnte Münster einladen, doch scheidet die Versammlung wegen der hohen Kosten davon ab. Festsetzung des Haushaltsplans betreffend will unsere Kammer dafür eintreten, daß derselbe von der Vollversammlung des deutschen Kammertages genehmigt wird und die Beiträge nach der Zahl der vorhandenen Handwerksbetriebe umgelegt werden. Beim Hauptverhandlungstag kommt in Frage: der kleine Befähigungsnachweis, der schon von der westfälischen Kammer hinreichend erörtert ist. Es würde darauf zu halten sein, daß auch die Lehrlinge der den Fabriken angeschlossenen Handwerksbetriebe unter das Gesetz fallen. Die Vergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten an Handwerkervereinigungen unterstützt unsere Kammer als alte Forderung dringend. Desgleichen den Gesetzentwurf betr. Sicherung der Bauforderungen. Auf diesen Gegenstand geht Referent ausführlicher ein; er bemerkt, daß die Kammer diesem Gebiet ihre stete Aufmerksamkeit geschenkt, sich an der Bearbeitung hinreichend beteiligt habe und für eine baldige Regelung eintreten werde.

Bei den übrigen Punkten der Tagesordnung werden die vorliegenden Resolutionen vorgetragen, denen die Versammlung beistimmt.

Herr Frecker regt an, den Unterschied zwischen Gewerbeordnung und Gesindeordnung in Bezug auf Einhaltung von Lohnforderungen näher anzusehen und auf eine Aenderung hinzuwirken.

Der Obermeistertag soll Ende September oder Oktober stattfinden. Anträge und Referate sind schriftlich an die Kammer zu richten.

Herr Böhmer bespricht dann die Verteilung der Kammerbeiträge. In Haltern würden die Beiträge zu den Kosten der Kammer gleichmäßig auf die Meister, Gesellen und Lehrlinge verteilt. Herr Dr. Schellen erklärt den richtigen Verteilungsmaßstab und empfiehlt Herrn Böhmer, sich zu beschweren.

Herr Arens vom Gesellenauschuß führt Klage über die Abnahme der Gesellenprüfungen in Warendorf, desgl. die

Herr Bruns und Schriever über Mißstände bei den Prüfungen in Recklinghausen. Es wird versprochen, für Abhilfe Sorge zu tragen.

Herr Kehl teilt mit, daß am kommenden Sonntag ein Vortrag und im Anschluß daran in der folgenden Woche ein 14tägiger Kursus für Buchbinder stattfinden werde. Derselbe schließt dann, da weitere Anträge und Anfragen nicht vorliegen, die Vollversammlung.

Protokoll der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster

am 10. und 11. März 1908.

I. Vollversammlung am 10. März.

Da verschiedene Gegenstände für die diesmalige Vollversammlung zur Verhandlung standen, welche einer eingehenden Besprechung bedurften, so fand am 10. März, nachm. 3 Uhr, im neuen Sitzungssaale der Kammer eine Vorversammlung statt. Anwesend waren sämtliche Kammermitglieder mit Ausnahme der Herren Freker, Schulz, West und Gerz (an Stelle des letzteren erschien dessen Ersatzmann Herr Terhardt-Herten), ferner als Gäste die Herren Regierungspräsident v. Gescher, Staatskommissar der Kammer Reg.=Rat Dr. Raempf und Direktor des Provinzialmuseums Dr. Brüning und vom Bureau der Syndikus der Kammer Herr Dr. Schellen und als Protokollführer Herr Hankmann.

Nach Eröffnung durch den Vorsitzenden Herrn Kehl-Coesfeld, der den Teilnehmern, besonders den Herren Gästen, für ihr Erscheinen dankte, erstattete Herr Dr. Schellen ein ausführliches Referat über die „Förderung der einzelnen Handwerkszweige durch Anstellung besonderer Fachbeamten“. Derselbe führte etwa folgendes aus:

Das Endziel der Bestrebungen der Handwerkskammer wird zweifellos Hebung des praktischen Handwerks sein, da dieses Ziel alles andere in sich schließt: Ordnung, Ausbildung, Ansehen, gesichertes Einkommen.

Die vielfachen Maßnahmen der Regierung, wie der Handwerkskammer gehen auf dieses Ziel los, den Handwerksbetrieb rationeller und einbringlicher zu gestalten. Ein gutes Vorbild haben

wir in der Landwirtschaft, die uns zeigt, welcher großen Erfolg die technische Ausgestaltung der Betriebe, geleitet durch Korporationen und die Kammer zu erzielen vermag. Referent geht die einzelnen Spezialgebiete der Landwirtschaft durch, alles aus kleinen Anfängen entstanden, aufs vollkommenste geleitet von der Landwirtschaftskammer, bildet die Grundlage, auf der die Landwirtschaft sich zu einem mächtigen Faktor aufgebaut hat.

Alle diese Einzelgebiete verlangen eben besondere Fachleute, die das Wissen und Können des Einzelnen ergänzen, wir sehen deshalb einzelne Abteilungen errichtet, die von tüchtigen Fachleuten geleitet werden. Sind die Verhältnisse im Handwerk so ganz anders, daß wir keine Vergleiche und Schlüsse ziehen können? nein, hier die verschiedenen Abteilungen des landwirtschaftlichen Betriebes, dort die verschiedenen Handwerkszweige. Bei beiden gilt: Erfolg auf wirtschaftlichem Gebiete nur in der vollkommendsten Beherrschung der Betriebstechnik.

Es muß den einzelnen Handwerkszweigen mehr Beachtung geschenkt werden, hierzu müssen Fachleute vorhanden sein.

Nicht als ob die Meister ihr Handwerk nicht verständen und ein Beamter solle sie nun unterrichten, aber ein großer Wirkungskreis ist für den Fachbeamten vorhanden. Wie viele Tausende Handwerker sind da, denen in der Geschäftsführung noch so manches fehlt. Wieviel Lehrgeld sparten sie, wenn ihnen eine Beratungsstelle zur Seite stünde. Die Meisterprüfungen liefern den Beweis dafür.

Referent geht einzelne Fälle durch: Neueröffnung eines Geschäftes, Beschaffung von Maschinen, Beteiligung an Ausschreibungen, Anfertigung von Zeichnungen usw., alles Dinge, die von einem Manne aufs beste erledigt werden können, dessen Lebensaufgabe ist, in seinem Spezialgebiete sich auf der Höhe zu halten.

Des weiteren bespricht der Vortragende die Tätigkeit des Fachbeamten in bezug auf die Organisation. Ist so der Wirkungskreis allgemein umschrieben, so würde es sich noch um die Personenfrage handeln.

Die Frage, soll es ein Fachmann oder Akademiker sein, kann nach dem Vorgetragenen nicht schwer zu entscheiden sein. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Fachbeamten soll in der Betriebstechnik liegen, deshalb muß es ein Fachmann sein, der aber eine

sehr allgemeine Bildung besitzen muß, um in Wort und Schrift den hohen Anforderungen genügen zu können.

Besonders für den ersten Versuch wird alles auf die Persönlichkeit des betr. Herrn ankommen, wobei allerdings auch zu beachten ist, daß für den ersten Versuch auch ein Handwerk ausgesucht wird, welches in bezug auf Organisationsfähigkeit, Verbesserungen der Technik, Zahl und Qualität seiner Angehörigen gute Bedingungen für das Gelingen bietet. Des weiteren wird man sich die Folgerungen des vorgetragenen Planes vorführen müssen. Will man einem Handwerk einen Fachbeamten gewähren, erweist sich die Einrichtung als gut, dann werden mit Recht die übrigen Handwerke eine gleiche Fürsorge verlangen und man könnte so schon im Geiste eine Handwerkskammer mit 25 Fachbeamten sehen, die jährlich 100 000 Mk. kosten würden.

Zunächst kämen wohl nur die hauptsächlichsten Handwerke in Frage, dann würden verwandte zusammengelegt, so würde die Zahl schon sehr verkleinert und schließlich könnten die Kosten zum größten Teil von den Angehörigen des betr. Handwerks selbst getragen werden.

Es wird die Zeit und die Erfahrung die beste Lehrmeisterin sein, erst mache man einen Versuch, von dessen Ausfall hängt dann alles weitere ab. Ist die Sache gut, dann dürfen die Aussichten auf spätere Kosten und größere Ausdehnung die Handwerkskammer nicht zurückschrecken, soweit es sich nicht um userlose Pläne handelt. Hier liegen aber erreichbare Zahlen vor und Verhältnisse, die recht gut auch in ihren äußersten Folgen zu übersehen sind.

Wir müssen unsere Anschauungen durch Selbsthilfe verwirklichen: wir müssen uns von unten herauf organisieren, einigen und trotz kleiner Einzelinteressen fest zusammenschließen. Wir müssen dafür sorgen, daß die organisierten Handwerkszweige technisch und kaufmännisch leistungsfähig sind. Unser Fachbeamter soll für die gedeihliche Entwicklung dieser Wünsche eintreten. Betreten wir diesen Weg mit Einmütigkeit und mit festem Willen in der Zuversicht, daß mit der Ausführung dieses Gedankens ein Meilenstein auf dem Wege unserer Entwicklung gebildet ist.

In der nun folgenden Diskussion drückt zunächst Herr *Netig* seine Freude aus über den hier vorliegenden Plan wirklich praktischer Handwerksförderung. Die Hebung des Handwerks durch tüchtige, praktische und technische Ausbildung könne nur als bestes Mittel

gegen die immer größere Konkurrenz der Fabrik und des Kapitals angesehen werden. Die Einführung derartiger Fachbeamter sei allerdings schwierig, doch müsse er sagen, daß sich dies sehr gut einrichten ließe; wenn man nur einen Erfolg und praktischen Wert für das Handwerk davon erwarten dürfe, müsse man das Ungewisse eines derartigen Versuches auch wagen. Redner führt zur Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Handwerksförderung den von ihm geleiteten Schuhmacher-Innungsverband an, wo er im Ehrenamte neben seinem Berufe doch niemals das leisten könne, was er wohl möchte und was notwendig sei. Er bittet aber, doch auch die Bekleidungsbranche zu berücksichtigen, die solche Einrichtung mindestens ebenso benötige wie das Metallbearbeitungshandwerk. Habe man doch z. B. in unserm ganzen großen preussischen Staate keine einzige richtige Schuhmacherschule.

Herr *Levedag* begründet den Vorstandsbeschluß, der Vollversammlung gerade das Metallhandwerk für den Versuch vorzuschlagen, damit, daß sich für dieses Handwerk eine passende Persönlichkeit gefunden habe und es bei diesem ersten Versuch auch gerade auf die erste Persönlichkeit am meisten ankomme.

Herr *Dickmann* glaubt, weil bisher unsere Handwerker nicht zu uns kämen, müssen wir jetzt zu ihnen gehen. Redner verweist auf die Vorteile der technischen Anskunft, Ratschläge in der Arbeitsweise und den Wert eines solchen Beamten für die Fachprüfungen, Unterstützung der Prüfungsmeister usw. Die Erfahrungen in den Fachprüfungen könne ein solcher Beamter dann ausnützen, das zu verbessern, wo in der Ausbildung etwas gefehlt hat.

Herr *Nienhaus* erkennt das Bedürfnis dieser Einrichtung an, es ergebe sich immer mehr die Notwendigkeit des Zusammenschlusses in den einzelnen Handwerksarten, der durch einen solchen Fachbeamten am besten gefördert werden könne.

Auch Herr *Hölscher* erklärt sich für diesen Versuch.

Herr Reg.-Präsident v. *Gescher* ist erfreut über die ziemlich allgemeine Zustimmung zu dem Vorschlage. Ich habe, so etwa führte Redner weiter aus, mit Recht zu wiederholten Malen hervorgehoben, daß das Handwerk nur noch mitkommen kann, wenn es die technischen Errungenschaften der Neuzeit in seinen Dienst stellt, wenn das Handwerk immer möglichst in der Technik auf der Höhe ist. Diesem Zweck sollte ja auch s. Zt. die Maschinenausstellung hieselbst dienen. Es beschleicht mich noch heute ein gewisses weh-

mütiges Gefühl, wenn ich an den Tag zurückdenke, wie wir die Ausstellung eröffnet haben, mit welcher außerordentlicher Freude und hoffnungsvollem Herzen ich damals hierhergegangen bin; ich muß aber auch selbst jetzt sagen, daß ich einsehe, ich habe mich damals getäuscht. Warum aber eigentlich diese Einrichtung nicht gehen konnte, warum die Handwerker selbst diese Einrichtung nicht so ausgenutzt haben, daß sie existenzfähig blieb, das kann ich noch jetzt nicht begreifen. Redner hält es gleichfalls für richtig, daß, wenn der Handwerker nicht zu uns kommt, wir zum Handwerker gehen müssen, ihn aufzumuntern und ihm zu helfen, besonders ihm zu helfen durch praktische Ratschläge zu seiner Arbeit, durch direkte Förderung des Handwerks. Es sei bedauerlich, daß wir keine Fachschule für das Schuhmacherhandwerk haben; wenn aber der hier vorgeschlagene Versuch von gutem Erfolg gekrönt sei, hoffe er, daß sich auch für die Bekleidungshandwerke passende und tüchtige Leute finden werden. Redner wirft dann die Frage auf, ob es durchführbar sei, daß der betr. Handwerksstand auch selbst die Kosten dieser Einrichtung decken müsse, da dies wohl das gerechteste Verfahren sei; er fragt weiter, welche Kosten durch diese Einrichtung entstehen und ob der Berater unaufgefordert oder nur auf Antrag hin die Handwerker auffuchen solle. Der Vorsitzende teilt darauf mit, daß der Fachbeamte gleichzeitig Beauftragter sein soll, sowie, daß auf die Dauer jedesmal der betreffende Handwerkszweig zu den Sonderkosten auch besonders herangezogen werden könne.

Herr Lindenbeck erkennt nicht den großen Nutzen der Einrichtung, die Technik zu verbessern und die Fachorganisation zu heben. Er hat aber seine großen Bedenken, sodaß er gegen den Vorschlag stimmen müsse. Das Handwerk auf dem Lande, dem ja noch wohl vieles fehle, sei dann gut auf der Höhe, wenn genug Arbeit und genug kaufkräftiges Publikum vorhanden sei.

Herr Marx begrüßt die Idee; wenn der Versuch nun nicht gelingen werde, dann sei es eben nur ein Versuch gewesen. Nicht aber dürfe man durch Bedenken gegen die Durchführung sich zur Ablehnung des Versuches bewegen lassen.

Herr Dr. Schellen bemerkt, daß die Maschinenabteilung, allerdings ohne die frühere Ausstellung, immer noch in Tätigkeit sei und durch Kaufvermittlung und Raterteilung manchen großen Nutzen den Bestellern einbringe; dieselbe würde auch eine Verbesserung erfahren können durch Unterstützung seitens der Fach-

beamten. Der jetzt in Vorschlag gebrachte Fachbeamte solle zunächst vorwiegend die Kreise besuchen, die an der demnächstigen Ausstellung in Coesfeld teilnehmen; an diesen Arbeiten werden wir dann feststellen können, ob seine Tätigkeit erfolgreich gewesen ist.

Herr Kettig erhofft auch für das Genossenschaftswesen eine Besserung. Die Kosten spielen keine allzu große Rolle, wenn nur ein denselben entsprechender Erfolg herauskommt. Die Gehilfenschaft habe für ihre Gewerkschaften ganz andere Beiträge übrig.

Als zweiter Verhandlungspunkt erfolgt dann eine Besprechung über Beteiligung des Handwerks an der Ausstellung von Kunst-erzeugnissen im Provinzialmuseum.

Herr Direktor Dr. Brüning teilte in längeren Ausführungen mit, daß der Plan, im Provinzialmuseum auch die kunsthandwerklichen Erzeugnisse zur Ausstellung zu bringen, seine volle Sympathie gefunden habe. Es würde nun beabsichtigt, für kunsthandwerkliche Erzeugnisse von besonderem künstlerischen Werte, deren Zulassung allerdings der Museumsverwaltung überlassen bleiben müsse, ständig Gelegenheit zur Ausstellung zu geben, während einmal im Jahre eine große Ausstellung von Handwerkerzeugnissen geplant sei, für die umfangreichere Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden könnten. Er wolle dafür sorgen, daß die Kosten dieser Einrichtung so niedrig wie möglich gestellt werden. Für dies Jahr sei nun zunächst eine allgemeine Kunstausstellung vorgesehen. Dann würde eine solche von Tonwaren folgen, die allerdings für die hiesigen Handwerkerkreise weniger Interesse biete. Dann folge eine Ausstellung für Glasmalerei. Für die Handwerksausstellung werde man wohl am besten einen Termin der Winterzeit nehmen, den er baldigst festzusetzen bitte. Es sei dann auch genügend Zeit zur Vorbereitung, da wir diese Ausstellung nicht übers Knie brechen dürfen. Nachdem dann Herr Kehl das Entgegenkommen der Museumsverwaltung begrüßt hat, schlägt derselbe als Termin die Zeit kurz vor Weihnachten vor; Herr Dieckmann unterstützt den Vorschlag und wird die Zeit von 4—6 Wochen vor Weihnachten allseitig gewünscht. Herr Dr. Schellen bemerkt noch, daß die Beteiligung an dieser Ausstellung nur durch Vermittelung der Kammer ermöglicht werde, wodurch manche Kunsthandwerker mehr zu ihrer Handwerkskammer herangezogen würden.

Als Punkt 3 wurde die Errichtung eines gewerblichen Sachverständigen-Instituts bei der Handwerkskammer verhandelt.

Herr Dr. Schellen verlas nach kurzer Begründung den Satzungsentwurf, der allseitige Zustimmung fand, nachdem von verschiedenen Kammermitgliedern die Bedeutung dieses Instituts besonders für die Schlichtung von Streitigkeiten und damit Vermeidung des kostspieligen Gerichtsverfahrens anerkannt und gewürdigt wurde.

Mit Worten des Dankes schloß dann der Vorsitzende kurz nach 1/2 6 Uhr nachmittags die Versammlung.

II. Vollversammlung am 11. März.

Hierzu waren erschienen sämtliche Kammermitglieder und Mitglieder des Gesellenausschusses, ferner die Herren Reg.-Rat Dr. Kaempf, Dr. Schellen und Hankmann.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden um 9 1/4 Uhr vormittags wurde zunächst die Anfrage, ob eine Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung gewünscht werde, verneint.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung erstattete Herr Dr. Schellen einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages und des Ausschusses desselben, unter besonderer Berücksichtigung der letzten Versammlung in München, an der der Referent teilgenommen hatte. Redner besprach die einzelnen dort zur Verhandlung stehenden Gesetzentwürfe und sonstige Maßnahmen, u. a. betreffend den unlauteren Wettbewerb, die Lehrlingshaltung durch unselbständige Handwerker, die Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte, das Borgunwesen im Handwerk, die Errichtung von Arbeitskammern, Erweiterung der Sonntagsruhe usw.

An den Bericht schloß sich eine rege Diskussion.

Herr Dieckmann begrüßt die Stellungnahme zum Verbot der Beteiligung von Handwerkslehrlingen unter 18 Jahren an politischen Versammlungen. Derselbe wünscht, daß für die in Fabriken lernenden Handwerkslehrlinge auch die Fabriken zu den Kosten der Handwerkskammer beitragen müßten. Herr Frecker bringt bei dieser Gelegenheit den Wunsch vor, mehr Vollversammlungen abzuhalten, da doch zu all diesen Fragen die Vollversammlung hätte gehört werden müssen. Herr Kehl bescheidet ihn dahin, daß diese Gutachten derartig kurze Erledigungsfristen erforderten, daß ein solches Vorgehen nicht möglich wäre. Auch hätten bei schriftlichen Anfragen zu einzelnen Gesetzentwürfen nur ein paar

Mitglieder sehr kurze Begutachtungen eingesandt. Die Herren Schulz und Kettig erklären sich für Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird dann Punkt 4 der Tagesordnung, Förderung der einzelnen Handwerkszweige durch Ausstellung besonderer Fachbeamter, vorweg genommen. Nach einer kurzen Wiederholung des gestrigen Referates des Herrn Dr. Schellen stellte sich der vom Vorstand in Aussicht genommene Fachbeamte für das Metallbearbeitungshandwerk, Herr Kunstschlosser J. Feggle = Düsseldorf, vor; derselbe legte seine Ansichten über die ihm zufallende Tätigkeit dar, die eine Ergänzung des ersten Referates bildeten.

In der Diskussion begrüßen die Herren Krüppel und Schmand den Plan, Herr Lindenbeck hält seine gestrigen Bedenken aufrecht; er glaubt nicht, daß unsere Handwerker diese Einrichtung mit dem notwendigen Vertrauen aufnehmen werden. Auch warne er davor, den Handwerkern in den Fachprüfungen durch einen Fachbeamten das Heft aus der Hand zu nehmen. Die Herren Dieckmann und Krebs erklären sich für die Einrichtung. Ersterer berichtet über die früheren von Herrn Feggle geleiteten Fachkurse und erklärt den Ausbildungsgang desselben. Herr Dr. Schellen berichtet dann über die für dauernd zu erwartenden Kosten der Einrichtung, sowie über die mit dem Herrn Feggle für das Versuchsjahr getroffenen Abmachungen. Hiernach belausen sich die in den diesjährigen Haushaltsplan einzusetzenden Kosten der Einrichtung auf ca. 2500 Mk. Die Herren Rienhaus und Krebs halten es für richtig, auf die Dauer für Benutzung der Einrichtung Gebühren zu erheben, damit nicht die kleineren Handwerker für das Kunsthandwerk, das aus dem Fachbeamten den größten Nutzen ziehe, mitbezahlen müsse. Die Herren Frerker, Lindenbeck und Stockmann erklären sich gegen diesen Versuch. Nach Befürwortung durch die Herren Marx und Levedag regt Herr Frerker einen Versuch mit den größten Städten des Bezirks an. Herr Kettig erklärt auch seine Bedenken, aber wir können weder Abstand nehmen von dieser Einrichtung, noch mit derselben warten. Wenn derartige Versuche zur Förderung des Handwerks fehlschlagen, liege das nur an den Handwerkern selbst; der Fachbeamte werde einen sehr schweren Stand haben. Es erfolgt darauf die Abstimmung, und wird der Antrag des Vorstandes, die För-

derung einzelner Handwerkszweige durch Anstellung besonderer Fachbeamten mit der probeweisen Einstellung eines Fachbeamten für das Metallbearbeitungshandwerk zu versuchen, mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit angenommen.

Zu Punkt 2, Errichtung eines Sachverständigen-Instituts bei der Handwerkskammer, erklärt der Vorsitzende auf eine Anfrage des Herrn Krebs, daß die notwendigen Sachverständigen für jeden Amtsgerichtsbezirk ernannt werden sollen.

Auf eine Zwischenfrage des Gesellenausschusses, ob derselbe zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen Stellung nehmen und darüber abstimmen kann, erklärt der Vorsitzende, daß dies bei allen Fragen, die das Gesellen- und Lehrlingswesen betreffen, angängig sei. Darauf wird die Errichtung des Sachverständigen-Instituts beschlossen und der bereits gestern verlesene Satzungsentwurf angenommen.

Zu Punkt 3 wiederholt der Vorsitzende den gestrigen Bericht über die Ausstellung von Handwerkerzeugnissen im Provinzialmuseum und wird auch hier im Sinne der gestrigen Verhandlungen beschlossen.

Alsdann wird allseitig gegen 12 $\frac{3}{4}$ Uhr eine Mittagspause gewünscht, und um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags werden die Verhandlungen fortgesetzt.

Punkt 5, Festsetzung des Haushaltplanes für 1908/09. Die Einnahmen werden nach dem Boranschlage ohne wesentliche Debatte genehmigt. Bei Titel Amtsblatt wird gewünscht, daß in den Bezirken Recklinghausen und Tecklenburg im nächsten Jahre eine größere Agitation für die Verbreitung desselben stattfinden möge.

Bei den Ausgaben wird zu Titel Vollversammlung zc. beschlossen, 3 Vollversammlungen von je einem Tage festzusetzen. Der Titel Pensionsbeiträge wird bis zum Schluß zurückgesetzt. Bei Titel Versammlungen, Reisekosten zc. wünscht Herr Frerker Ersparnis der Reisekosten, indem nicht 3 oder 4 Herren zu einer Versammlung gehen. Herr Schmand wünscht die Zuziehung der benachbarten Kammermitglieder zu den Versammlungen, welcher letzterer Vorschlag zum Beschluß erhoben wird.

Zu Titel Fortbildungsschulen zc. wird beantragt, der Fortbildungsschule in Münster einen Zuschuß von 4—500 Mark zu gewähren. Die Herren Marx, Schmand, Lindenbeck, Leve-

dag, Kettig, Terhardt-Herten, Terhardt-Gladbeck u. a. erklären sich gegen einen solchen Zuschuß. Mit großer Mehrheit wird dann der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die Fortbildungsschule Münster abgelehnt und der Titel Fortbildungsschulen auf 1800 Mk. festgesetzt.

Beim Titel Genossenschaftswesen wünscht Herr Schmand mehr Förderung des Genossenschaftswesens. Des weiteren bespricht derselbe die Frage, ob die Kammer oder der Genossenschaftsverband (Revisionsverband) bei Gründung von Genossenschaften die erste Hülfe zu leisten habe. Herr Schulz tritt dem entgegen, daß dies Sache der Kammer sei. Beim Titel Meisterprüfungen wünscht Herr Frecker eine Revision der Gebührensätze; die Ausgaben an die Beisitzer der Prüfungskommissionen seien zu hoch. Der Titel Pensionsbeiträge wird auf 2200 Mk. festgesetzt, von welchem Betrage ein eigener Pensionsfonds gebildet werden soll. Gleichzeitig wurde beschlossen, dem Sekretär für die Führung der Kasse eine jährliche Vergütung von 300 Mk. zuzuerkennen.

Ferner wurde beantragt und von der Vollversammlung beschlossen, die Bemerkung „die einzelnen Titel sind übertragbar“ zu streichen. Der Haushaltsplan wurde hiernach in Einnahme und Ausgabe gleichlautend auf 50 000 Mk. festgesetzt.

Nach Erledigung einiger Anfragen und Wünsche wurde dann gegen 5 Uhr nachm. durch den Vorsitzenden mit Worten des Dankes an alle Teilnehmer die Versammlung geschlossen.

Haushaltsplan der Handwerkskammer Münster

für 1907/1908.

Einnahmen:

Gesellen- und Meisterprüfungs-Gebühren	Mk.	3500,—
Aus Buchführungskursen	"	800,—
Aus der Maschinenabteilung und aus Fachkursen	"	1800,—
Abonnement Amtsblatt, Einschreibengebühren	"	1200,—
Druckfachenverkauf	"	100,—
Wohnungsmieten etc.	"	1950,—
Aus Gemeindebeiträgen zu decken, 14 %	"	34000,—
Zim Ganzen:	Mk.	43350,—

Ausgaben:

Vollversammlungen, Vorstandssitzungen, Gesellen= auschußsitzung	Mf. 1800,—
Obermeistertag, westf. Handwerkskammertag	" 1000,—
Vorsitzender, Entschädigung und Reisevergütung	" 1300,—
Gehälter	" 7200,—
Reisekosten des Beauftragten	" 600,—
Pensionsbeiträge	" 1200,—
Versammlungen, Reisekosten, Vorträge, Geschäftsf.= Versammlungen	" 1150,—
Heizung, Beleuchtung, Reinigung der Geschäftsräume	" 1250,—
Verwaltung des Hauses	" 100,—
Reparaturen und Neuanschaffungen für Haus und Räume	" 800,—
Zinsen und Amortisation des Anleihekaptals	" 4100,—
Steuern, Versicherung	" 400,—
Papier, Schreibsachen, Drucksachen, Porto	" 2500,—
Bibliothek, Zeitschriften, Annoncen	" 800,—
Amtsblatt einschl. Porto	" 3600,—
Jahresbericht einschl. Porto	" 600,—
Fortbildungs- und Fachschulen, Schule für Kunst und Handwerk	" 1800,—
Buchführungskurse	" 1000,—
Meisterkurse und Stipendien für dieselben	" 1300,—
Genossenschaftswesen	" 200,—
Beitrag zum Handwerks- und Gewerbeammertag	" 300,—
Gesellen- und Meisterprüfungen	" 5800,—
Fachkurse und Maschinenabteilung	" 3000,—
Ausstellungsfonds	" 1000,—
Dispositionsfonds und zur Abrundung	" 550,—
Im Ganzen: Mf. 43350,—	

Die einzelnen Titel sind übertragbar.

Die Erhebung der Beiträge zu den Kosten der Kammer wird von den Gemeinden durch „Hebezettel“ vorgenommen. Diese geben jedoch keinerlei Aufschluß über die Berechnung der Beiträge, ein Mangel, der zum Teil die Ursache der vielfach laut werdenden Klagen und Unzufriedenheiten über die Höhe dieser Beiträge und die Richtigkeit derselben bildet. Diese Mängel könnten beseitigt werden, wenn aus den Hebezetteln hervorginge, auf welche Unter-

lagen sich die Berechnung der Beiträge stützt nebst den entsprechenden Angaben, Zahl der beschäftigten Gesellen, Lehrlinge usw., wenn zu ersehen wäre, wo und bis wann etwaige Einsprüche gegen die Berechnung der Beiträge anzubringen sind. Wünschenswert wäre, wenn diese Hebezettel überall im Kammerbezirk gleichlautend und gleichmäßig wären.

Auf eine entsprechende Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten ist folgende Antwort erteilt:

Der Einführung von Hebezetteln, welche genau die Art der Beitragsberechnung erkennen lassen, steht das Bedenken im Wege, daß die Ausschreibung solcher Zettel den Gemeinden eine sehr erhebliche Vermehrung von Arbeiten und Kosten bringen würde. Dies kann ihnen billigerweise nicht zugemutet werden, zumal solche Ausschreibung auch bei anderen ähnlichen Abgaben, wie für die Handels- und Landwirtschaftskammer, nicht gefordert wird. Den von der Kammer unterstützten Wünschen der Handwerker läßt sich aber auf folgendem Wege gerecht werden, der eine Aenderung der Verordnung nicht bedingt.

Gemäß Absatz II c der Verordnung vom 24. Mai 1906 — A. Bl. S. 302 — richtet sich die Festsetzung und die Erhebung der von den Gemeinden umzulegenden Beiträge nach den Bestimmungen für Gemeindeabgaben und in dieser Beziehung schreibt der § 65 Absatz 2 Kommunalabgabengesetzes vor, daß allgemein die Hebelisten während zweier Wochen offenzulegen sind. Diese Hebelisten haben die Grundlagen der Berechnung zu enthalten, sodaß jeder Beitragspflichtige über die Berechnung der Beiträge sich Klarheit verschaffen kann.

Ich habe die Gemeinden in diesem Sinne mit Anweisung versehen.

Geisler, Regierungspräsident.

Organisation des Handwerks.

Im Laufe des Jahres ist in der Zahl der Innungen und Vereine keine Aenderung vorgekommen, sodaß rund 100 Innungen und 12 Handwerkervereine oder Verbände vorhanden sind. Besonders die Verbände sind recht rührig gewesen und haben zweifellos Erfolge erzielt, doch auch das Innungsleben ist, allgemein gesprochen, lebhafter geworden. Wir wollen nicht die alljährlich vorgebrachten

Klagen über die geringe Beteiligung und das mangelnde Interesse wiederholen, die Ursachen sind ja auch hinlänglich bekannt, wir wollen nur erklären, daß die fortgesetzten Bemühungen, Vorträge, Zeitung, stetiges Eingehen auf die vorgetragenen Wünsche, doch endlich den Erfolg haben, daß man mehr Zutrauen zu den Organisationen bekommt. Schon jetzt wirkt die Aussicht auf den kleinen Befähigungsnachweis günstig, indem viele junge Leute zur Meisterprüfung kommen. Das spricht sich in den betref. Gemeinden rund, man nimmt Anteil daran, es bringt Leben und führt so indirekt zum Zusammenschluß. Letzthin geht man mit dem Gedanken um, von Seiten der Innung, Tarifverträge mit den Gesellen abzuschließen. Sollte dagegen gesetzlich nichts einzuwenden sein, sollten vor allen die Innungsmitglieder selbst, wenigstens in ihrer großen Mehrheit einverstanden sein, auch die Gesellen darauf eingehen, so wird das Innungsleben gewinnen, da die Lohnfrage bedeutungsvoll für fast alle Mitglieder ist.

Das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen scheint uns nicht besonders durch die Innungen gebessert zu sein. Die Schuld liegt ja nach den einzelnen Fällen auf beiden Seiten. Hier werden die Gesellen zu wenig herangezogen. Dort wollen die Gesellen nicht, sie berufen sich auf ihre Vertretung in der Gewerkschaft. Die Handwerkskammer sollte von ihrem Standpunkte aus, so lange es geht, auf das Zusammenarbeiten in der Innung hinwirken. Bis jetzt hat die getrennte Standesinteressenvertretung den Frieden nicht gefördert und dem Handwerk nicht gedient, man wird sich aber mit dem Gedanken abfinden müssen, daß auf die Dauer doch keine Einigkeit mehr zu erzielen sein wird, sondern daß sich zwei Parteien gegenüber stehen, die jede ohne Rücksicht auf die andere ihren Vorteil zu erlangen suchen werden zum Schaden des Handwerks, zum Vorteil des Großbetriebs und des Großkapitals.

Die Handwerkskammer als Vermittler bei Lohnstreitigkeiten.

Unter dieser Ueberschrift brachte die „Kath. sozialpolitische Korrespondenz“ folgenden bemerkenswerten Artikel, der auch von den politischen Tageszeitungen der verschiedensten Richtungen übernommen wurde:

„In Anbetracht des Umstandes, daß durch Arbeitseinstellungen das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen häufiger in unerwünschter Weise getrübt wird, hat kürzlich der Rheinische Handwerkerbund in Aachen an die Handwerkskammern die dringende Bitte gerichtet, der Lohnbewegung fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und „als Vermittler zur Beilegung von Lohnstreitigkeiten aufzutreten“. Gleichzeitig wandte sich der Bund an die Innungen und Gewerbevereine mit der Aufforderung, der zuständigen Handwerkskammer von Lohnstreitigkeiten sofort Mitteilung zu machen und deren Vermittlung bei Lohnstreitigkeiten anzurufen.

Es ist in der Tat auffallend, wie wenig die Handwerkskammern bei der Regelung von Differenzen zwischen Meistern und Gesellen bisher mitgewirkt haben. Der Grund dafür liegt wohl, wie der soeben erschienene Jahresbericht der Handwerkskammer Münster zutreffend hervorhebt, darin, daß die Gesellen vielfach der Ansicht sind, die Handwerkskammer sei nur eine Vertretung der Meister, bei denen eher eine Voreingenommenheit denn ein unbefangenes Urteil gegenüber der Gesellschaft zu erwarten sei, und könne daher als geeignete Vermittlungsinstanz nicht in Frage kommen. Die Auffassung ist, wie der Bericht der Handwerkskammer Münster mit Recht weiter betont, irrig. „Die Kammer ist Vertreterin des gesamten Handwerks, die Mitglieder derselben und auch die Beamten sollen und müssen über den oft recht kleinlichen Zwistigkeiten und Meinungsverschiedenheiten des täglichen Lebens, wie sie das Wirtschaftsleben im Handwerk mit sich bringen, stehen: Wir sind fest überzeugt, daß auch bei wirtschaftlichen Kämpfen im Handwerk die Handwerkskammer als neutrale Instanz in der Lage ist, versöhnend und ausgleichend zu wirken, wenn die Beteiligten sich nur vertrauensvoll an dieselbe wenden wollten.

Es läßt der Gesamtcharakter der Handwerkerorganisation, wie er vom Gesetzgeber gewollt ist, eine solche Aufgabe der Kammern wohl zu. Wie die Innung, so soll auch die Handwerkskammer nicht nur die Interessen der Meisterschaft, sondern ihrer Natur als Ständesorganisation entsprechend die Interessen aller Angehörigen des Standes vertreten. Demgemäß hat der Gesetzgeber sowohl der Innung, als auch der Handwerkskammer einen Gesellenausschuß beigegeben, der in allen Fragen mitzuentcheiden hat, welche die Interessen des Handwerker-Nachwuchses berühren. Ob die Art, wie die Eingliederung der Vertretung der Gesellenschaft in die Hand-

werkerorganisation geregelt worden ist, gerade glücklich gewählt ist, mag hier unerörtert bleiben. Jedenfalls basiert die gesamte Handwerkerorganisation in ihrem gesetzlichen Aufbau auf dem Grundgedanken, daß sie eine Standesvereinigung zu sein und demgemäß die Angelegenheiten aller Glieder des Standes, also auch der Gesellen, zu vertreten habe. Wenn daher die Handwerkskammer nach der erwähnten Seite hin eine regere Tätigkeit als bisher entfalten könnte, so läge das durchaus im Rahmen ihrer Zweckbestimmung."

Wenn wir den vorstehenden Ausführungen eine besondere Beachtung schenken, so geschieht dies nicht etwa deshalb, weil aus unserem jüngst erschienenen Jahresbericht eine Stelle in dem Artikel Verwendung gefunden hat, als vielmehr wegen der Zustimmung, welche die in unserem Jahresbericht gemachten Ausführungen zu diesem Thema bei der oben erwähnten „Korrespondenz“ gefunden haben.

Es ist ein eigentümliches Zusammentreffen, daß ungefähr um dieselbe Zeit, als die in unserem Jahresberichte zum Ausdruck gebrachten Anschauungen über diesen Gegenstand in die Öffentlichkeit gelangt sind, der Rheinische Handwerkerbund zu demselben ebenfalls Stellung genommen hat. Es ist das ein Beweis, daß in Handwerkerkreisen selbst die Vermittlung der beruflichen Vertretung des Handwerks bei entstehenden Streitigkeiten gewünscht wird. Die Handwerkskammern werden sich auf die Dauer der ihnen hier erwachsenden neuen Aufgabe gar nicht entziehen können, und der Rheinische Handwerkerbund fordert mit Recht von den Handwerkerorganisationen, daß sie der Kammer von dem Ausbruch von Differenzen zwischen den Meistern und der Gesellenschaft Mitteilung machen. Von der allergrößten Bedeutung ist dann aber noch die Bemerkung der „Korrespondenz“ am Schluß ihrer Ausführungen, dahin gehend, „daß die gesamte Handwerkerorganisation in ihrem gesetzlichen Aufbau auf dem Grundgedanken der „Standesorganisation“ basiert, und demgemäß die Angelegenheiten aller Glieder des Standes, also auch der Gesellen zu vertreten hat“. Wir dürfen für uns in Anspruch nehmen, diesen Gedanken stets zum Ausdruck gebracht zu haben; aber es ist gut, daß derselbe auch mal von dieser Stelle energisch hervorgehoben wird. Gerade bei der Bedeutung, welche die öffentliche Meinung in unserer Zeit hat, und dem Einfluß, welchen die Tagespresse auf die öffentliche Meinung ausübt, ist es besonders wertvoll, daß dieser Gedanke immer mehr an Ausdehnung

gewinnt. Es gibt leider immer noch Leute, welche die Innungsorganisation gegen die gewerkschaftlichen Organisationen der Gesellen auszuspielen versuchen, und umgekehrt auch Gewerkschaftsorganisationen aller Schattierungen, welche gegen die Innungen mobil machen, bezw. diese als ihren Gegner betrachten. Diese mögen sich die zuletzt erwähnten Auslassungen der „Kath. sozialpolitischen Korrespondenz“ erst recht ins Stammbuch schreiben.

Die heute bestehenden, leider bestehenden Gegensätze zwischen den Meistern und den gewerkschaftlichen Organisationen der Gesellen, soweit diese sich auf handwerkliche Berufe erstrecken, hätten niemals den Umfang annehmen können, wenn man beiderseits diesem Grundgedanken der Handwerksorganisation besser Rechnung getragen hätte. Es ist gefehlt worden, auf beiden Seiten gefehlt worden, das soll gar nicht geleugnet werden; aber haben nicht diejenigen einen Teil Schuld an den heutigen Verhältnissen, welche alles Heil glaubten erblicken zu sollen in einer möglichst alles umfassenden Organisation der Handwerksgefelln auf gewerkschaftlicher Grundlage? Die öffentliche Meinung ist seit Jahren nach dieser Richtung hin beeinflusst worden, und da ist es besonders zu begrüßen, daß von einer Stelle, die von großem Einfluß auf diese öffentliche Meinung ist, nun klipp und klar verkündet wird, die Handwerksorganisation sei eine Standesorganisation, und die Handwerkskammer eine Vertretung des gesamten Standes, also auch der Gesellen.

Wenn wir aus diesem Satz die Konsequenz ziehen wollen, so ergibt sich daraus auch für die Gesellen und deren Organisationen die Verpflichtung, sich in allgemeinen, den ganzen Stand betreffenden Fragen an die Handwerkskammer zu wenden; im anderen Falle kann ihnen der Vorwurf nicht erspart werden, ihre gesetzliche Vertretung ignoriert zu haben. Eine weitere Konsequenz des erwähnten Satzes ist ferner, daß innerhalb der eigentlichen Handwerksorganisationen, sowohl die Organisationen der Meister in Arbeitgeberverbänden, als die der Gesellen in Gewerksvereinen eine Selbständigkeit nur in beschränktem Maße haben können, sondern der Innungsorganisation sich einordnen müssen. Wollen beide Organisationen Anspruch auf Selbständigkeit erheben, so ist die Innung ausgeschaltet. Leider bewegt sich ja die Entwicklung in der letztgenannten Richtung, ob zum Segen des Handwerks, ist zweifelhaft.

Wenn die Verhältnisse sich so entwickelt haben, so hat das

zum Teil seinen Grund mit n der verkehrten Gesetzgebung, die den Großbetrieb dem Handwerk entzogen hat. Auch das zum Großbetrieb entwickelte Handwerk ist und bleibt Handwerk. Da nun aber die Gesellen in Großbetrieben nicht an der gesetzlichen Vertretung auf Grund der Handwerksorganisation partizipierten, suchten sie sich eine eigene Vertretung in den Gewerkschaften zu begründen, die dann allmählich auch die Gesellen des Kleinmeisters in sich aufnahmen. So trägt zum Teil unsere Gesetzgebung mit Schuld an den Verhältnissen, die wir im Handwerk beklagen.

Prüfungswesen.

A.

Meisterprüfungen.

Im verflossenen Jahre wurden 47 Meisterprüfungen vorgenommen, 19 Prüflinge bestanden mit gut, 21 mit genügend und 7 bestanden nicht. Schon zu Ende zeigte sich eine Steigerung der Anmeldungen, sodaß für 1908 eine bedeutende Zunahme in Aussicht steht. Als Grund dürfen wir wohl allein den in allernächster Zeit zu erwartenden kleinen Befähigungsnachweis sehen, während der andere Grund, Bevorzugung geprüfter Meister in geschäftlicher Hinsicht, noch sehr im Hintergrund steht. So ist man z. B. in Münster mit Recht sehr unzufrieden, daß junge Handwerker in größerem Maße Arbeiten von der Stadtverwaltung erhalten, obgleich diese die Meisterprüfung sehr gut ablegen könnten, es aber nicht tun. Welche gute Wirkung würde es nicht haben, wenn die Stadtverwaltung nur an berechnigte Meister die Arbeiten übergäbe. So hat die Handwerkskammer einen schweren Stand in ihren Vorträgen, da ihr immer wieder die Nutzlosigkeit der Prüfung vorgehalten wird.

B. Gesellenprüfungen.

Bei den Prüfungsausschüssen der Kammer sind geprüft 881, davon haben 30 nicht bestanden. Die Zahl verteilt sich auf:

- 156 Tischler,
- 131 Maler, Anstreicher,
- 106 Bäcker,
- 89 Schmiede,
- 78 Schlosser,

- 62 Maurer,
- 58 Schuhmacher,
- 58 Schmiede,
- 28 Verschiedene.

Bei den Innungen sind geprüft 170 Lehrlinge, davon:

- 26 Barbieri, Friseur.
- 26 Tischler,
- 24 Schmiede,
- 24 Bäcker,
- 13 Schuhmacher,
- 17 Metzger.
- 40 Verschiedene.

An den Gesellenprüfungen wird noch weiter manches verbessert werden müssen. Wir haben an die Geschäftsführer eine ausführliche Anweisung gegeben, sodas die Vorbereitung auf die Prüfung, Einladung, Bestimmung des Gesellenstücks, Ernennung und Tätigkeit der Schaumeister, soweit die Geschäftsführer in Betracht kommen, in wünschenswerter Weise erfolgt. Bei der oft großen Zahl der Prüflinge und der Vielseitigkeit der Prüfungen, Ablieferung der Arbeit, Arbeitsprobe, Prüfung des Faches durch die Kommission, der Schulsächer durch die Lehrer, Festsetzung der Prädikate, klappt nicht alles so wie es sein müßte. Doch es wird besser, je häufiger die Prüfungskommissionen in Tätigkeit gewesen sind. Etwas wichtiger ist schon die Frage nach dem Inhalt der Prüfungen. Insbesondere über die erforderlichen Fachkenntnisse ist man noch geteilter Meinung.

Ein Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule schreibt uns: „Die schwachen Kenntnisse der Prüflinge in der Gesellenprüfung über die Rohmaterialien drängen zu der Frage: Wie ist es möglich, daß die Lehrlinge in der dreijährigen Lehrzeit so wenig Aufklärung hierüber von den Meistern erhalten?“ Zu gleicher Zeit schreibt uns ein Meister, der bei derselben Prüfung anwesend war: „Der Lehrer fragte über Dinge, die gar nicht in sein Fach gehörten, die Meister werden schon die richtigen Fragen stellen und tun das auch bei der Arbeitsprobe; die Hauptsache ist, daß die Jungen arbeiten können, auf die Theorie kommt's nicht an.“

Bei der Wichtigkeit der Gesellenprüfung wird man auf jeden einzelnen Bestandteil der Prüfung einzugehen haben und festzustellen suchen, ob verbessert werden kann. Nun sind aber in den Prüfungsordnungen die Fachkenntnisse besonders hervorgehoben: Ausbe-

wahrung, Gewinnung von Rohmaterialien usw. Wie wird hierüber geprüft, wie sind die Antworten, soll überhaupt auf diesen Teil der Prüfung Wert gelegt werden?

Wie wird geprüft? sehr wenig ausgiebig. Die Prüfungskommission fragt zu wenig. Es ist nicht jedermanns Sache, geeignete Fragen aus dem Aermel zu schütten, es ist Übung, bedarf auch einer gewissen Vorbereitung. Wir wollen dagegen auch nichts sagen, wir werden in Kürze für eine Reihe von Handwerken Fragen zusammenstellen, die hier Verwendung finden könnten. Wir bemerken aber gleich, daß wir es nicht für praktisch halten, auch die Antworten diesen Fragen beizufügen, es würde leicht dazu führen, daß die Prüflinge die Antworten mechanisch auswendig lernten und nachher daherleierten, während sonst doch jeder seine Gedanken frei zum Ausdruck bringen kann. Aber über eins muß man sich doch wundern, daß viele Prüfungskommissionen es für überflüssig oder gar ungehörig und zu weit gehend erklären, wenn z. B. ein Vertreter der Handwerkskammer auf dem Gebiete der Fachkunde Fragen stellt. Man entschuldigt damit also die Unkenntnis der jungen Leute, „solche Fragen brauchen unsere Lehrlinge nicht zu beantworten!“

Wie sind die Antworten? sehr mangelhaft. Ausnahmen seien zugegeben. In der Fortbildungsschule sollte ja und könnte ja während des deutschen Unterrichts ein gewisses Maß von Fachkenntnissen sehr gut durchgenommen werden, wenn wir auch die Schwierigkeiten in den gemischten Klassen nicht verkennen. Die Fragen, die in den Prüfungen gestellt werden, sind jedoch so allgemeiner Natur, daß sie von jedem halbwegs unterrichteten Lehrling beantwortet werden müßten, auch wenn es sich nicht mal um das eigene Handwerk handelt. In den Schulen mit Fachklassen wird selbstverständlich Fachkunde durchgenommen werden.

Soll überhaupt auf theoretische und Fachkenntnisse viel Wert gelegt werden? unseres Erachtens ja. Wer ein tüchtiger Meister sein will, wer nicht mit der Hand, sondern auch mit dem Kopfe arbeiten, wer in seinem Geschäfte weiter kommen will, der muß vor allem Warenkunde besitzen, er muß sein „Handwerkzeug“ durch und durch kennen. Gewiß kann der Bäcker backen, ohne daß er weiß was Hefe, der Schuhmacher einen Schuh machen, ohne daß er den Unterschied zwischen Lohgerbung und künstlicher Gerbung kennt, aber ob beide geschäftlich gleichwertig sind, bezweifeln wir

doch sehr. Stellt sich derjenige nicht ein Armutszugnis aus, der nicht einmal weiß, woher die Stoffe kommen, wie man die Güte derselben unterscheidet, mit denen er Tag für Tag umgeht. Worauf soll dann schließlich das so viel gepriesene und empfohlene Standesbewußtsein noch beruhen, wenn nicht auf Kenntnissen? doch wohl nicht auf dem Begriff „Handwerker“. Gewiß nicht, der gibt noch kein Recht, stolz zu sein, sondern weil man mit dem Begriff das Bild eines tüchtigen Mannes verbindet. Die Tüchtigkeit setzt aber Beherrschung des ganzen Faches voraus. Der Laie soll beim Fachmann Rat holen, dem Lehrer wird gesagt, er solle zum Handwerker gehen und sich dort Fachkenntnisse aneignen. Nun gut, dann soll man aber auch schon den Lehrling hinweisen auf den Nutzen der Fachkenntnisse, man soll in den Prüfungen gründlich fragen oder wenigstens fragen lassen.

Wünschenswert wäre ja, wenn die Meister Gelegenheit finden wollten, den Lehrlingen mehr Fachkenntnisse beizubringen. Sollte die Zeit so beschränkt sein, daß der Lehrling keine Bücher lesen, daß der Meister nicht jede Woche oder Sonntags eine Stunde dem Lehrling widmen kann? nicht alles der Fortbildungsschule überlassen, sondern diese unterstützen.

In Münster ist in diesem Jahre zum ersten Male die gewerbliche Fortbildungsschule unter der energischen Leitung des Direktors Herrn Dr. Hoffschulte mit der Gesellenprüfung in direktem Zusammenhang getreten. Es zeigte sich, daß immer noch eine Reihe von Lehrlingen die Gesellenprüfung nicht ablegten; diese konnten von der Schule aus am besten angehalten werden. Es sollte ferner ein Ansporn für die Schüler darin erblickt werden, wenn sie von vornherein auf den Abschluß ihrer Lehr- und Schulzeit durch eine Prüfung hingewiesen wurden. Auch die Lehrer würden mit Eifer ihres schwierigen Amtes walten, wenn sie am Schlusse des Jahres den Erfolg ihrer Bemühungen in der Prüfung vor Augen führen könnten. Es wurde nun in der Weise verfahren, daß im März 1908 sämtliche Schüler, die bis 1. Juli 1908 ihre Lehrzeit beendet haben, in der Schule eine Anmeldung zur Gesellenprüfung nebst Lebenslauf anfertigten. Sämtliche Anmeldepapiere wurden der Handwerkskammer überwiesen, welche sie den Innungen mit Prüfungsrecht zuteilte und den Rest den Prüfungskommissionen der Kammer überwies. An einem bestimmten Tage versammelten sich die Prüflinge in einzelnen Klassenzimmern des städt. Gymnasiums, die Prüfungs-

Kommissionen nahmen nun gemeinsam mit den Lehrern den theoretischen Teil der Prüfung vor (Fach- und Schulkenntnisse). Da am Morgen schon die Arbeitsproben stattgefunden und die Gesellenstücke abgeliefert waren, konnte jetzt die Prüfung beendet und konnten die Prädikate festgesetzt werden. Diese Einrichtung hat sich im allgemeinen bewährt, jedenfalls ist das erreicht, daß kein Schüler ohne die Prüfung abgegangen ist. Für die Folge wird der Abschluß des Tages feierlicher durch Ansprache und Ueberreichung der Zeugnisse gestaltet werden. Herr Regierungspräsident von Gescher besuchte in Begleitung des Herrn Regierungsrats Brettschneider mehrere Prüfungsabteilungen, sich sehr lobend aussprechend. Er wünschte besonders, daß die Fragen mehr von den Mitgliedern der Prüfungskommission als von den Lehrern gestellt würden.

Auch andere Fortbildungsschulen gehen im gleichen Sinne vor, daß jeder Schüler auf die Gesellenprüfung hingeleitet wird. Da nun auch die Zahl der Fortbildungsschüler stetig zunimmt, so sind die besten Aussichten für allgemeine Ablegung der Gesellenprüfung vorhanden.

Schriftwechsel der Handwerkskammer Münster

betr. die weitere Zulassung von solchen Gesellen als Beisitzer zu den Gesellenprüfungsausschüssen, die ihre Gesellenprüfung nicht abgelegt haben.

An
den Herrn Regierungspräsidenten,
M ü n s t e r i. W.

M ü n s t e r , 29. November 1907.

Mit dem 31. Dezember d. Js. erreicht die dreijährige Amtsdauer der Vorsitzenden und Beisitzer der Gesellenprüfungsausschüsse in unserem Kammerbezirk, soweit dieselben von der Handwerkskammer bestellt sind, ihr Ende und muß vom 1. Januar 1908 ab eine Neuernennung auf 3 Jahre erfolgen. Um nun eine Uebereinstimmung der Amtsdauer für sämtliche Prüfungsausschüsse, auch die bei den Zwangs- und freien Innungen, soweit diesen das Prüfungsrecht verliehen ist, herbeizuführen, wird beabsichtigt, auch die Innungen zu veranlassen, eine Neuwahl der Prüfungsausschüsse vornehmen zu lassen.

Gemäß § 131 a, Absatz 4, der Gewerbeordnung dürfen für die ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Gesellenprüfung auch Gesellen als Beisitzer zu den Prüfungsausschüssen gewählt werden, die ihre Gesellenprüfung nicht abgelegt haben. Diese Frist von 6 Jahren war am 31. März d. J. abgelaufen und tritt nunmehr die Bestimmung des § 131 a, Absatz 2, in Kraft, wonach als Beisitzer nur solche Gesellen gewählt werden können, die ihre Gesellenprüfung bestanden haben.

Die Durchführung dieser Bestimmung wird jedoch mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. Einmal sind an den einzelnen Prüfungsplätzen dauernd solche Gesellen überhaupt nicht vorhanden, zum andern aber sind die ältesten Gesellen, die auf Grund des § 131 der Gewerbeordnung ihre Gesellenprüfung bestanden haben, jetzt etwa 23, kaum 24 Jahre alt, in der Regel werden noch jüngere Gesellen herangezogen werden müssen. Bis jetzt sind jedoch vorwiegend ältere Gesellen, vielfach Meistersöhne, zur Mitwirkung herangezogen worden, und müßten diese mit dem Prüfungswesen jetzt vertrauten Personen vor den jungen Gesellen zurückstehen. Wir verkennen durchaus nicht die Berechtigung der gesetzlichen Bestimmung, diejenigen Gesellen, die ihre Prüfung abgelegt haben, zu bevorzugen, glauben jedoch im Interesse des Prüfungswesens von einer Durchführung noch absehen zu müssen.

Gemäß § 132 a, a. a. D., sind nun die Landeszentralbehörden befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse abweichend von den Bestimmungen der §§ 131 bis 132 zu regeln.

Unser Gesuch geht nun dahin, beim Herrn Minister für Handel und Gewerbe den Erlass einer Verfügung zu erwirken, daß für weitere 3 Jahre, also vom 1. Januar 1908 ab bis zum 31. Dezember 1910 zu Beisitzern der Gesellenprüfungsausschüsse auch weiter solche Gesellen ernannt werden können, die ihre Gesellenprüfung nicht abgelegt haben.

Wir richten an Euer Hochwohlgeboren die ergebene Bitte, unser Gesuch an den Herrn Minister weitergeben und befürworten zu wollen, und gestatten wir uns noch darauf hinzuweisen, daß für den Bezirk der Handwerkskammer Schwaben-Neuburg eine ähnliche Verfügung durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußeren bereits erlassen ist.

Handwerkskammer Minister.
gez. K e h l.

Hierauf ging die folgende Antwort ein:

Der Regierungspräsident.

Münster, 18. Dez. 1907.

J.-Nr. 9359 I A 2.

Urchriftlich mit 1 Anlage **g. R.**

An

die Handwerkskammer

hier.

Anliegender Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe zur Kenntnis unter Bezugnahme auf die Eingabe vom 29. November d. Js. Nr. 2090 P.

gez. Jungé.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, 14. Dez. 1907.
Leipzigerstr. 2.

J.-Nr. IV. 12448.

Auf den Bericht vom 9. ds. Mts.

(Nr. 8960 I A. 2)

Unter Berücksichtigung der von der Handwerkskammer vorgebrachten Umstände will ich gemäß § 132 a der Gewerbeordnung genehmigen, daß bis zum 31. Dezember 1910 zu Beisitzern der dortigen Gesellenprüfungsausschüsse auch weiter solche Gesellen, die ihre Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, ernannt werden können, sofern sie eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben.

J. B.:

gez. Richter.

Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung.

A.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Es kann nur mit Befriedigung festgestellt werden, daß das Fortbildungsschulwesen weitere Fortschritte gemacht hat. Man rechnet heute im Handwerk damit als einer gegebenen Einrichtung, an der nichts zu machen ist. Widerstände gegen die Schulen überhaupt sind kaum mehr zu überwinden, es kann sich vielmehr jetzt noch darum handeln, Liebe für die Schulen zu erwecken und den hier und da auftauchenden oft nicht ganz unberechtigten Klagen

nachzugehen. Es liegen zuweilen noch die Stunden recht ungünstig, der Herr Regierungspräsident ist stets geneigt entgegen zu kommen und zu vermitteln. Auf den Verkehr der Lehrer mit den Meistern wird großer Wert gelegt. Die von der Regierung eingerichteten Kreis-konferenzen vermitteln den Lehrern viele Anregungen und geben Anlaß zur erfolgreichen Weiterentwicklung des Innenausbaus der Schulen. Im August 1907 fand in Münster ein Kursus für Lehrer statt, die sich im Zeichnen für Maurer und Zimmerer ausbilden wollten.

Es ist dringend zu wünschen, daß diese Kurse auch für die anderen Schulfächer eingeführt würden. Das Handwerk steht hier hinter der Landwirtschaft sehr zurück, die schon mehrere dieser bedeutsamen Kurse gehabt haben.

Von den größten Schulen unseres Bezirks stehen uns ausführliche Jahresberichte von Münster und Bocholt zur Verfügung.

Aus dem ersteren, erstattet von Herrn Direktor Dr. Hoffschulte, ersehen wir:

Ostern 1907 wurde auch der III. (oberste) Jahrgang obligatorisch, so daß damit die Umwandlung der Schule in eine Schule mit allgemeinem, alle Lehrlinge in gleicher Weise zum Schulbesuche verpflichtenden Unterrichte durchgeführt ist.

Das Schuljahr 1907 wird in der Geschichte der Schule noch besonders dadurch von dauernder Wichtigkeit sein, daß in ihm eine Umwandlung des ganzen Schulorganismus in die Wege geleitet und, soweit überhaupt möglich, durchgeführt wurde. Es galt die einzelnen Berufsarten im Unterrichte von einander zu sondern und aus den Klassen mit Schülern verschiedener Berufe reine Fachklassen zu bilden, d. h. Klassen, in denen nur ein oder höchstens wenige eng miteinander verwandte Berufe vertreten sind.

Der Herr Regierungs-Präsident v. Gescher unterzog mit dem Herrn Regierungs- und Gewerbeschulrat Brettschneider und den Herren des Kuratoriums die Schule einer eingehenden Besichtigung. Sie freuten sich über den gesunden Fortschritt in der Entwicklung der Schule und sagten der Leitung ihre tatkräftige Unterstützung bei der weiteren inneren und äußeren Ausgestaltung derselben gern zu.

Durch die Einrichtung von Berufsklassen hat die Lehrmethode eine wesentliche Aenderung erfahren können. Berufliche Ausbildung, nicht allgemeine Volksschulbildung, gilt nunmehr als streng durchzuführender Grundsatz für jeden Unterricht. Dadurch ist zweifellos

das Interesse der Lehrlinge sowie auch ihrer Meister für die Schule bedeutend gestiegen, zielbewußtes Arbeiten erleichtert und ein besseres Ergebnis des Unterrichtes gesichert. Jeder Lehrer hat im Laufe dieses Jahres für sein Fach Erfahrungen gesammelt und Aufgabe der nächsten 2 Schuljahre soll es sein, für jede Klasse einen bestimmten Lehrplan auszuarbeiten und möglichst festzulegen.

Im Zeichenunterrichte war die Schule bestrebt, den vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 28. Januar 1907 (IV 827) gegebenen Grundsätzen für die Erteilung des Zeichenunterrichtes in gewerblichen Fortbildungsschulen gerecht zu werden. Dies führte dazu, in den einzelnen Klassen die Selbständigkeit der Schüler zu fördern und dem mechanischen Abzeichnen von Vorlagen entgegenzuarbeiten. Skizze und Modell sollen überall dem Zeichenbetriebe zugrunde liegen.

Hoffentlich gelingt es, dieses Schuljahr mit einer Schlußprüfung für alle diejenigen Schüler zu schließen, die den 3jährigen Kursus der Schule durchgemacht und bis zum 1. Juli d. Js. ihre Lehre beendet haben. Die Handwerkskammer und die Innungen haben sich bereit erklärt, selbst mit ihren Gesellen-Prüfungskommissionen die Prüfung vorzunehmen. Dieser Versuch eines innigen Zusammenarbeitens von Innungen, Handwerkskammern und Schule muß das lebhafteste Interesse aller beteiligten Kreise erregen. Hoffen wir, daß wir im nächsten Jahresberichte über einen günstigen, allseitig befriedigenden Verlauf dieses Experimentes berichten können; denn gerade ein derartiger, ins praktische Leben hinübergreifender Abschluß des Schulbesuches kann besser als jedes andere Mittel die Wichtigkeit der Schule handgreiflich machen und ihre allgemeine Wertschätzung heben.

Mit dem bisher gepflegten Brauche, einer Reihe von Schülern in Anerkennung ihres guten Betragens, ihres Fleißes und ihrer Leistungen am Ende des Schuljahres von seiten der Schule Prämien zu erteilen, soll fortan aus verschiedenen Gründen gebrochen werden; an Stelle der Prämie tritt in Zukunft ein Diplom, das bei der Schlußfeier zum Andenken an die Schule denjenigen Schülern überreicht werden soll, die mit gutem Erfolge den 3jährigen Kursus der Schule durchgemacht haben. Die wie in den Vorjahren, so auch in diesem Jahre von den einzelnen Innungen und von der Handwerkskammer gestifteten Prämien hat die Schule mit herzlichem Danke entgegengenommen, um sie an strebsame Schüler des I.

untersten) und II. Jahrganges zu vergeben, deren Namen mit den Namen derjenigen, die die Schlußprüfung bestehen, bei der Schlußfeier und im nächsten Jahresbericht veröffentlicht werden sollen.

Aus dem Jahresberichte der Fortbildungsschule in Bocholt interessieren die Grundzüge des Lehrplanes, die der Leiter der Schule Herr Rektor Osthoff voranschickt.

Grundzüge des Lehrplans.

Im Mittelpunkte des gesamten Unterrichts steht die Berufskunde, und auf diese beziehen sich alle anderen Unterrichtsfächer. Wenn nun auch sämtliche Disziplinen sich an den berufskundlichen Unterricht anlehnen, so soll die Konzentration doch nicht so scharf durchgeführt werden, daß andere Fächer ihre Selbständigkeit verlieren und in der Verteilung der Pensen unzuweckmäßige Verschiebungen und Härten eintreten. Der Unterricht in der Berufskunde, an welchen sich Unterweisungen in der Gesetzkunde und der Volkswirtschaftslehre schließen, wird in wöchentlich 1 Stunde erteilt. Den breitesten Raum nimmt der Unterricht im Rechnen und im Deutschen ein, wöchentlich je 1½ Stunden. 2 Stunden wird gezeichnet. Bei der Auswahl aller Pensen haben sich die Lehrer zu fragen: Welchen Nutzen haben die Schüler als spätere Handwerker und Staatsbürger von unseren Belehrungen?

Methode.

Der Lehrer gibt den Schülern den Stoff der Gewerbekunde in kleinen Vorträgen, denen eine vertiefende, erklärende Besprechung folgt. Diese Besprechung mit zusammenhängender, mündlicher Wiedergabe des Gelehrten ist die Hauptsache, der Schüler soll sprechen lernen. Wenn auch die entwickelnde Lehrweise sich nicht in jedem Falle vermeiden läßt, so sollen doch die Schüler fortlaufend durch ihnen aufgegebenen kleinere und größere Aufgaben zur freien Äußerung veranlaßt werden.

Lesen.

Das Lesen ist in der Fortbildungsschule nicht Selbstzweck, es stützt die Belehrungen des Fachunterrichts. Doch soll jeden Monat ein Stück ethischen Inhalts gelesen werden, das auch dazu dient, den Schüler in der freien Wiedergabe des Gelesenen zu üben, das Gemüt und den Charakter zu bilden und die Freude an guter Lektüre zu heben.

Sprachlehre.

Ein planmäßiger Unterricht in der Sprachlehre findet nicht statt, notwendige Belehrungen werden bei der Korrektur der Aufsätze gegeben. Doch sollen es die Lehrer nicht versäumen, recht häufig kurze Uebungen im Gebrauche der Borwörter und der regierenden Zeitwörter anzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der in hiesiger Gegend häufiger vorkommenden Fehler.

Aufsatz.

Alle 3 Wochen wird ein Geschäftsaufsatz angefertigt in festgelegter Folge. Die Schüler sollen oft veranlaßt werden, einige Sätze aus dem vorhergegangenen Fachunterricht oder aus dem Kreise ihrer Erfahrung ohne jede weitere Vorbereitung niederzuschreiben. Die Schüler schreiben kurze Diktate, die Bezug nehmen auf die im Berufsleben der Schüler häufiger vorkommenden Wortformen und auf die Wörter und Satzverbindungen, die erfahrungsgemäß besondere Schwierigkeiten bieten.

Rechnen und Geometrie.

Der Rechenunterricht unterzieht die rechnerischen Verhältnisse des Gewerbes einer eingehenden Berücksichtigung und gibt daher seinen systematischen Gang auf. Das Suchen und Bilden von passenden Aufgaben ist eine Hauptaufgabe der Lehrer, da für die meisten Berufe ein allseitig befriedigendes Rechenheft wohl nicht vorhanden ist. Erfahrungsgemäß zeigen sich jedoch im Zahlenrechnen häufig Lücken, und darum geht neben dem Berufsrechnen ein systematischer, wiederholender Lehrgang der verschiedenen Operationen her, der den ersten Teil jeder Rechenstunde ausfüllt. Dasselbe gilt von dem Unterrichte in der Geometrie.

In dem ganzen Gange des Rechnens wird auf die gewerbliche Kalkulation, als das eigentliche Handwerkerrechnen, hingearbeitet.

Im dritten Jahrespensum wird im Winterhalbjahre wöchentlich eine Rechenstunde zur Buchführung verwandt.

Berufsstunde

(für die einzelnen Handwerker ausführlich angegeben).

Gesetzstunde und Volkswirtschaftslehre.

Zeichnen.

Für den Zeichenunterricht sind die vom Minister für Handel und Gewerbe unter dem 28. Januar 1907 erlassenen „Grundsätze“ maßgebend. Der Zeichenunterricht richtet sich in allen Klassen nach den im praktischen Berufsleben vorkommenden Arbeiten. Dem fachlichen Zeichnen gehen an für solche, die noch nicht mit Zirkel und Lineal gearbeitet haben, Übungen im Gebrauch der Zeichen- geräte voraus; auch hier werden möglichst Formen des betr. Be- rufes berücksichtigt. Der Lehrstoff verteilt sich auf drei Jahre.

Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten betr. den Unterricht in der gewerblichen Fortbildungsschule.

Der Regierungs-Präsident.
C. Nr. 2670 I 28. 2.

M ü n s t e r, den 11. April 1908.

Die Bestrebungen, die gewerblichen Fortbildungsschulen durch Einrichtung von Fachklassen beruflich zu gliedern und so den Schülern die Berufskunde zu vermitteln, deren sie bedürfen, um tatsächlich Nutzen für ihr Berufsleben aus dem Besuche der Fortbildungsschule zu ziehen, finden meinen vollen Beifall und meine lebhafteste Unter- stützung. Nur auf diesem Wege kann eine gedeihliche und ersprieß- liche Gestaltung des Fortbildungsschulwesens vor sich gehen. Aller- dings kann ich mir nicht verhehlen, daß der Durchführung obigen Grundsatzes nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Denn folgerichtig müßten tüchtige und zugleich mit Lehrgeschick begabte Handwerksmeister eben jeden Berufsunterricht erteilen. Dies wird sich zwar hin und wieder ermöglichen lassen, die Regel wird es jedoch nicht bilden. Vielmehr wird der Unterricht an der Fort- bildungsschule, namentlich in kleineren Gemeinden, nach wie vor in den Händen der Volksschullehrer liegen müssen, die sich auch, wie ich hiermit gern anerkennen will, ihrer schweren Aufgabe mit dem dankenswerten Eifer und Pflichtgefühl und mit vielem Geschick widmen.

Immerhin zeigt die Erfahrung, und es ist psychologisch auch nicht unerklärlich, daß die Handwerkskreise, insbesondere aber die Schüler selbst, den von einem Nichtfachmann erteilten Unterricht gegenüber leicht zur Kritik geneigt sind und daß sie, mag dieser Unterricht auch noch so einwandfrei sein, doch ihm nicht das volle

Vertrauen, wie der Unterweisung durch einen Fachmann, entgegenbringen.

Uebrigens kann es auch wirklich zuweilen vorkommen, daß der vortragende Lehrer sich in Widerspruch zu den ortsüblichen Ge-
pflogenheiten der Handwerksmeister setzt, vielleicht sogar veranlaßt durch das Lehrbuch, aus dem er sein Wissen schöpft; denn auch letzteres ist meistens nicht das Werk eines praktischen Fachmannes, sondern das eines Schulmannes.

Derartige Vorkommnisse sind natürlich zu bedauern, da sie leicht die Stetigkeit des Unterrichts und die Disziplin in der Schule gefährden, und zwar um so eher, als der Lehrer vollkommen in gutem Glauben handelt.

Um sie nach Möglichkeit zu vermeiden, bleibt nichts übrig, als daß der Lehrer sich mit den in Frage kommenden Meistern in Verbindung setzt, am besten durch Vermittelung der Innungen, damit durch gegenseitige Aussprache Zweifel behoben und Irrtümer unmöglich gemacht werden.

Ich ersuche Sie daher, Ihrerseits im Sinne vorstehender Verfügung zu vermitteln und die Lehrer mit entsprechender Anweisung zu versehen. Abdrücke zur Verteilung an die nachgeordneten Dienststellen sind beigelegt.

gez. von G e s c h e r.

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis mit dem Ersuchen, auch Ihrerseits zu sorgen, daß die Innungen den Lehrern entgegenkommen, damit der gewerbliche Fortbildungsschulunterricht gefördert wird.

gez. von G e s c h e r.

Handwerkskammer Münster. M ü n s t e r, den 25. April 1908.
J.-Nr. 322.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten geben wir Ihnen hiermit zur Kenntnis und ersuchen im Sinne der Verfügung auch von Seiten der Innungen nach Kräften zur Förderung des gewerblichen Fortbildungsschulunterrichts eintreten zu wollen.

Handwerkskammer Münster.

K e h l.

An die Innungen des Kammerbezirks!

B.

Schule für Kunst und Handwerk.

Der Plan, in Münster eine Kunstgewerbeschule größeren Stils zu bekommen, ist nicht weiter gediehen, weil die finanzielle Lage der Stadt Münster nicht so günstig erscheint, daß wir mit Erfolg an die Stadt herantreten können. Es wird jedoch durch Versammlungen und durch die Presse auf die Notwendigkeit einer größeren Schule in Münster hingewiesen werden. Inzwischen füllt die „Schule für Kunst und Handwerk“ ihren Platz so gut aus, wie sie bei den bescheidenen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, kann. Es wurde eine Ausstellung von Schülerarbeiten veranstaltet, die von tüchtigen Kritikern recht gelobt wurde. Es ist ein bedeutender Fortschritt festzustellen. Der Besuch der Schule war in 1907 im I. Tertial 91, im II. Tertial 146, im III. 138 Schüler.

Die Unterrichtsfächer sind folgende:

Figürliches Modellieren.

Geübt wurde Modellieren nach mustergültigen Vorbildern, nach Abgüssen der Antike, der mittelalterlichen und modernen Plastik, nach Naturabgüssen und dem lebenden Modell. Gewandstudien nach der Natur. Uebertragen runder Vorbilder ins Relief. Wiedergabe der Vorbilder in verändertem Maßstab. Die modellierten Arbeiten wurden zum Teil von den Schülern in Gips geformt, farbig abgetönt oder bronziert, einige Sachen in Holz geschnitzt. Die profane, wie auch die religiöse Kunst fanden gleiche Berücksichtigung.

Ornamentales Modellieren und Holzschnitzen.

Es wurde modelliert nach Blättern, Blüten, Tieren usw. und nach plastischen Vorbildern. Die Uebungsarbeiten waren möglichst Aufgaben aus der Praxis: Anfertigung von Modellen in Ton, Wachs, Plastilina und Gips. Von einigen Schülern wurden die angefertigten Modelle in Holz geschnitzt. Historische und moderne Stilarten wurden für die Ausführung herangezogen.

Sachzeichnen und Malen für die Dekorationsmaler, Flächenkunst.

Zeichnen und Malen nach Gegenständen, Blumen, Pflanzen, Schmetterlingen, Insekten, Fischen, Vögeln und dergl. Aus den Formen der Natur soll der Schüler Formengesetze und Farbensprache entnehmen und umbilden. Kopieren nach graphischen Vorlagen ist

ausgeschlossen. Anfertigung von Friesen, Ecken, Decken und Zimmerdekorationen unter Zuhilfenahme eigener Studien. Die praktische Ausführung in natürlicher Größe geschieht in Leimfarbe. Auch ist die, auf dem vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe 1907 in Hannover veranstalteten ersten Kursus für Fachlehrer an Dekorationsmaler-Klassen geübte Relief- und Aufrage-Manier verschiedentlich zur Anwendung gekommen.

Sachzeichnen für Bauhandwerker, Bau- und Möbeltischler, Kunstschlosser.

Zeichnen von Holzverbänden, Mauerverbänden und dergl. Anfertigung von Werkstattzeichnungen nach vorher anzufertigenden Maßskizzen, in der für die Praxis üblichen Ausführung. Hierbei wird sowohl Wert auf saubere Ausführung gelegt, als auch auf Beobachtung der erforderlichen Maße. Fortgeschrittenen Schülern wurden einfachere Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung gestellt. Entwerfen einfacher Zimmereinrichtungen.

Graphische Vorlagen wurden nicht mehr benutzt.

Linearzeichnen, Projektionszeichnen, Geometrie.

Geradlinige und aus Kreisbogen gebildete Flachmuster. Einfache, geometrische Konstruktionen, geometrisches Darstellen von Körpern. Als Modelle dienen Prisma, Zylinder, Keil, Pyramide, Kegel und Kugel. Oberflächenabwicklungen, Durchdringungen der Körper. Die Ebenen und geraden Linien im Raume. Schattenlehre.

Freihandzeichnen, Flachornamentzeichnen.

Stilisieren nach einfachen Formen aus der Natur. Anwendung dieser Formen für einfache ornamentale Füllungen. Stilisieren nach Schmetterlingen und Käfern. Zeichnungen von Blättern, Blumen, Früchten, Vögeln nach der Natur und Verwertung derselben.

Alt- und Porträtzeichnen.

Die Schüler zeichnen zunächst nach Gipsabgüssen der Plastik und der Natur, fortgeschrittene Schüler nach dem lebenden Modell: Porträt, Alt und Halbakt. Gewandstudien. Ausführung hauptsächlich in Kohle. Auf frische Auffassung und flottes Zeichnen wird besonderer Wert gelegt.

Anatomie.

Knochenlehre. Entstehung und Zweck der Knochenformen. Gelenkformen. Muskellehre. Mechanik. Mimik. Verhältnislehre. Zeichnen einzelner Knochen- und Skeletteile, der Muskeln nach Gipsabgüssen.

Es gebührt dem rührigen Leiter der Schule, Herrn Bildhauer Müller und den eifrigen Lehrern für ihre selbstlose und erfolgreiche Tätigkeit der Dank des gesamten Handwerks.

C.

Vortragsabende.

D.

Sachkurse.

E.

Meisterkurse in Dortmund.

Aus folgender Zusammenstellung aus dem Schreiben an den Herrn Regierungspräsidenten ist das Nähere zu ersehen.

Vortragsabende

der Kammer vom 1. 4. 1907 bis 1. 4. 1908.

Zf. Nr.	Ort	Die Kurse umfaßten	Dauer	Zahl der Teil-	Gebühr pro Teil-	Ein-	Ausgaben	
				nehmer	nehmer	nahme an Unter-	persönliche (einschl. Reisekosten)	sächliche
					M.	M.	M.	M.
1	Horst	Buchführung, Kalkulation, Gesetzkunde, Wechsel usw.	8 Tage à 2 Std.	63	3	189	111	68
2	Breven			55	3	165	65	65
3	Wadersloh		7 Tage	20	3	60	105	20
4	Münster			32	2	64	60	32
5	Ascheberg		à 2 Std.	28	3	84	122	30
6	Delde			67	3	201	96	68
				265		763	559	283

Sachkurse der Kammer vom 1. 4. 1907 bis 1. 4. 1908.

Stb. Nr.	Art des Kurses Angabe d. Berufe u. d. Gegenstände	Dauer a. Tage b. tägl. Un- terrichts- zeit	Zahl d. Teilnehmer			Höhe der entstand. Kosten Mk.	Deckung d. Kosten	
			Meister	Gesellen	Ga.		durch Un- terrichts- geld Mk.	durch Zu- schuß der Kammer Mk.
1.	Buchbinder- kursus Kunsteinbände.	a. 12 Tage b. 8 Stb.	5	3	8	420,—	200,—	220,—
2.	Bauhandwerker- kursus Statik u. Festig- keitslehre	a. 12 Tage b. 4-5 Stb.	—	6	6	262,—	120,—	142,—
3.	Malerkursus Holz- u. Marmor- malerei	a. 12 Tage b. 8 Stb.	1	17	18	350,—	350,—	—
4.	Tischlerkursus Beizen u. Färben der Hölzer.	a. 5 Tage b. 8-10 Stb.	7	4	11	355,—	220,—	135,—
			13	30	43	1387,—	890,—	497,—

Nachweisung

der Meisterkurse in Dortmund vom 1. April 1907 — 1. April 1908.

Meister- kurse für	Dauer der Kurse	über- haupt	Es nahmen teil				An Stipendien wurden bewilligt	
			a. d. Handwerkskammerbez. Arns- berg	Biele- feld	Dort- mund	Mün- ster	insgesamt Mk.	an Teilneh- mer aus dem Kammerbezirk Münster Mk.
Schreiner	8 Wochen	17	3*	1	10	3	1235	250
Schlosser	8 "	12	5	1	5	1	1110	—
Schneider	8 "	14	8	1	4	1	1159	100
Schuhm.	8 "	11	1	2	5**	4	845	400
Im Ganzen		54	17	5	24	9	4349	750

*) Hierunter ein Kursist aus dem Handwerkskammerbezirk Düsseldorf; derselbe beabsichtigt, sich in Verleburg selbständig zu machen.

**) Darunter ein Sattler, der zum Zeichen- bzw. theoretischen Unterricht zugelassen wurde. Der Schuhmacher-Kursus im Juni-Juli 1907 fiel aus.

Bemerkung: An den vom 13. Januar bis 7. März 1908 stattgehabten Meisterkursen, die in vorstehender Nachweisung nicht mit aufgeführt werden konnten, haben aus dem Kammerbezirk Münster 7 Kursisten teilgenommen, und hierfür zusammen 350,— Mk. Stipendien erhalten; die Gesamtstipendienbeiträge für diese Kurse können noch nicht angegeben werden, weil noch Verhandlungen wegen nachträglicher Bewilligung von Stipendien schweben.

Handwerkskammer Münster. M ü n s t e r i. W., den 12. Mai 1908.
G. Nr. 454 R. 1.

Bei den Meisterkursen stehen uns nur die Zahlen für die Zeit vom 1. April 1907 bis 1. Januar 1908 zur Verfügung. Es würde sonach, um ein ungefähres Bild zu gewinnen, vielleicht ein Drittel der angeführten Zahlen hinzuzufügen sein, weil das erste Quartal des Kalenderjahres 1908 fehlt und dafür mit einer etwas größeren Beteiligung gerechnet werden muß, als in den anderen Zeiträumen. Die Meisterkurse haben aus unserm Bezirk auch in diesem Jahre keine bessere Beteiligung gefunden, nämlich 16 Kursisten für das ganze Jahr. Die Stipendien betragen für dieselben 1100 Mark, mithin ein Betrag, der auch weniger Bemittelten die Möglichkeit gibt, die Kurse zu besuchen. Um so bestrebender ist die geringe Beteiligung.

Es werden immer noch in der Mehrzahl Gesellen aufgenommen, weil junge Meister sich nicht hinreichend melden. Ueber den Erfolg der Kurse können wir auch jetzt wenig berichten. Die Kursisten legen leider zu wenig die Meisterprüfung ab, sodaß uns jede genaue Kontrolle fehlt. Fragt man die Teilnehmer, so erklären sie sich als zufrieden gestellt. Die Schuhmacherkurse befriedigen im praktischen Teile nicht, ein Kursist fiel in der Meisterprüfung bei uns wegen seiner schlechten Arbeit durch, ein zweiter konnte nur, desgleichen wegen seiner Arbeit, mit der allergrößten Rücksichtnahme bestehen. Die Prüfungskommission sprach sich sehr ungünstig über die vorgelegten Arbeiten und Modelle aus und führte das ungünstige Resultat der Prüfung auf die Kurse zurück.

Die von uns veranstalteten Fachkurse sind gegen das Vorjahr der Zahl nach zurückgegangen. Beabsichtigte Kurse für Schlosser, Dekorationsmaler und Tischler konnten wegen Mangel an Beteiligung nicht stattfinden. Die zur Durchführung gelangten vier Kurse mit einer Gesamtzahl von 43 Teilnehmern haben volle Anerkennung gefunden, sodaß wir weiter daran festhalten werden. Bezeichnend ist, daß aus der Stadt Münster fast gar keine Teilnehmer kommen, obgleich sie die bequemste Gelegenheit hätten. Wir sind der Ueberszeugung, daß die Gesellen zu wenig von den Meistern aufmerksam gemacht und zur Teilnahme angehalten werden. Wenn besonders den auswärtigen Teilnehmern die Reisekosten und das Kursushonorar erlassen oder vergütet werden können, so würde nach unseren Erfahrungen ein größerer Zuspruch zu erwarten sein.

Wir werden dies im nächsten Jahre versuchen. Einige Landratsämter haben in dankenswerter Weise Stipendien gewährt.

Die sogen. Buchführungskurse haben wir in diesem Jahre inhaltlich weiter ausgedehnt; die Buchführung selbst nimmt nur einen kleineren Teil der Kursusabende ein, da dieses Gebiet so vereinfacht und den Verhältnissen des Handwerks angepasst ist, daß schon in kurzer Zeit ein volles Verständnis beizubringen ist. Im Uebrigen haben wir die verschiedensten Handwerkerfragen zum Vortrag gebracht; es wird uns allgemein versichert, daß die jetzige Art der Vortragsabende durchaus zweckmäßig ist.

Handwerkskammer Münster.

An
den Herrn Regierungs-Präsidenten
hier.

F.

Weitere Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung.

Wir haben bereits in unseren früheren Jahresberichten auf die Tätigkeit der kath. Gesellenvereine bezüglich der Ausbildung der Handwerksgesellen hingewiesen, und diese Tätigkeit gebührend gewürdigt. Auch im verflossenen Jahre haben diese Vereine, besonders die größeren, recht fleißig gearbeitet. Wie der Jahresbericht des Gesellenvereins Münster nachweist, bestehen dort z. Bt. die Fachabteilungen für die hauptsächlich vertretenen Berufe, die regelmäßig alle 14 Tage Versammlungen abhalten, in denen durch Vorträge und Diskussion die fachliche Weiterbildung gefördert wird. Jede Fachabteilung hat ihre eigene Fachbibliothek, die z. B. 97 Bände umfaßt. Außerdem fand im Winterhalbjahr an den Wochentagsabenden allgemeiner Unterricht statt und zwar in folgenden Fächern:

1. Prozent- und Zinsrechnen: G. Kemper, Realgymnasiallehrer.
2. Gesellschaftsrechnen und Kalkulation: W. Conze, Lehrer.
3. Wechsellehre und Buchführung: A. Dröge, Lehrer.
4. Raumlehre: G. Giebing, Lehrer.
5. Schriftlicher Verkehr im Gewerbebetrieb: G. Kemper, Lehrer.
6. Grammatik und Orthographie: Fr. Wiedehage, Lehrer.
7. Rechnen (Bäckerfachabteilung): B. Schürhaus, Lehrer.

Außerdem wurde in der Schneidersfachabteilung ein Kursus in der Buchführung gegeben von Herrn Dr. Schellen, in der Bäckerfachabteilung ein solcher von Herrn Lehrer Dröge.

Ein sozialer Unterrichtskursus war schon für den Winter geplant, konnte jedoch nicht stattfinden, weil keine Räume zur Verfügung standen. Nunmehr hat derselbe seinen Anfang genommen und ist die Teilnehmerzahl auf 50 bis 60 gestiegen. Leiter des Kursus ist Herr Esterhues von der Handwerkskammer Münster.

Der Gesellenverein zu Dülmen veranstaltete im Winter 1908 einen Vorbereitungskursus zur Meisterprüfung, der sehr gut besucht war. Der Erfolg war insofern offensichtlich, als im Anschluß daran 8 junge Leute ihre Meisterprüfung ablegten.

Auch der Verein zu Rheine hielt in den Wintermonaten einen sozialen Kursus ab, der sich einer recht regen Beteiligung erfreute.

Nicht zu unterschätzen ist dann endlich die Tätigkeit der Vereine auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Im Gesellenverein zu Münster finden regelmäßig 80—90 Gesellen Kost und Wohnung und sind auch die übrigen größeren Vereine bemüht, gerade die Hospizien weiter auszubauen, um den Gesellen, die ja in den Städten vielfach auf fremde Kosthäuser angewiesen sind, eine gute und nicht zu teure Unterkunft zu bieten.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Kammer bei den von ihr veranstalteten Vortragsabenden immer dort die besten Erfolge zu verzeichnen hatte, wo die Vorbereitung unter Mitwirkung der Gesellenvereine getroffen war. So ist der Erfolg dieser Vortragsabende in Delde, Greven und Horst der Mitarbeit der Präsides der dortigen Gesellenvereine zuzuschreiben.

Wir werden auch ferner der Tätigkeit dieser Vereine unsere Aufmerksamkeit widmen und dieselbe nach Möglichkeit unterstützen, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die Mitarbeit dieser Vereine für die Zukunft des Handwerks von großer Bedeutung ist.

Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage.

A.

Genossenschaftswesen.

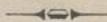
Neue Genossenschaften sind außer einer Kreditgenossenschaft in diesem Jahre nicht gegründet worden.

Die Magazingenossenschaft vereinigter Tischlermeister in Münster hat trotz des Brandunglückes, welches sie im vorigen Jahre betroffen, den Kopf oben behalten und ihren Betrieb in einem gemieteten Hause aufrecht erhalten. Nunmehr hat sie das zuerst gemietete Haus mit großer Grundfläche käuflich erworben. Aus dem Schutt ist ein Neubau mit großen schönen Ausstellungsräumen und Schaufenstern erstanden, so daß zu hoffen ist, daß das Unternehmen blühen und den Genossen reiche Früchte bringen wird.

Das westfälische Holzkontor in Münster geht dank seiner vorzüglichen Leitung durch den Geschäftsführer gut vorwärts. Würden alle Mitglieder, wie das doch selbstverständlich sein sollte, ihren ganzen Bedarf bei der Genossenschaft decken, so würde bald das Unternehmen ein glänzendes sein. Leider ist das Gegenteil der Fall. Viele Mitglieder kaufen nie dort. Jedenfalls wollen sie erst warten, bis die Genossenschaft ganz auf der Höhe angelangt ist und wenn dann reichliche Dividenden gegeben werden können, dann werden sie wohl heran kommen, um auch ihren Teil in Empfang zu nehmen.

Die Rohstoffgenossenschaft der Schneider in Münster kommt bei einfachen Verhältnissen gut weiter, sie bietet den Genossen viele Vorteile, ohne viel aufhebens davon zu machen. Wenn nur recht oft derartige Vorbilder nachgeahmt würden!

Die Schuhmacher-Rohstoff-Genossenschaft in Münster hatte leider einen unangenehmen Verlust zu beklagen, näheres im Geschäftsbericht.



Volksbank, e. G. m. b. H., Münster i. W.

Bericht über das XII. Geschäftsjahr.

Bilanz-Konto am 31. Dezember 1907.

Aktiva.	Bilanz-Konto am 31. Dezember 1907.		Passiva.	
	M.	S.		
Kassa- und Reichsbank-Giro-Konto	31.673	17	Geschäftsanteil-Konto	125.208 20
Wechsel-Konto	790.326	98	Reservefonds-Konto:	
Effekten-Konto	45.350	20	I. gesetzliche Reserve Mf. 22.443.—	
(erstklassige Werte, wovon 9/10. mündelsicher)			II. außerordtl. Reserve " 24.115.—	
Beteilig.-Konto: Westf. Genoss.-Bank	19.500	—	III. Baureserve	73.264 —
Bankgebäude-Konto	63.000	—	Hypotheken-Konto	20.000 —
Mobilien-Konto	3.280	—	Spareinlagen-Konto	707.487 81
Banken-Konto	5.075	12	Check-Konto	132.308 28
Konto-Korrent-Konto: Debitoren	356.907	02	Banken-Konto	19.474 09
			Konto-Korrent-Konto: Kreditoren	200.077 61
			vorausgehobene Wechsel-Zinsen	7.992 50
			Gewinn- und Verlust-Konto	29.300 —
	1.315.112	49		1.315.112 49

aus zum Einzug gegebenen Wechseln Mf. 1.180,—
weiter diskontierten " " 117.570,—
Sa. Mf. 118.750,—

Giroverbindlichkeiten:

Soll.	Gewinn- und Verlust-Konto.		Haben.	
	M.	S.	M.	S.
Geschäftsunkosten-Konto	15.537	79		
Zinsen-Konto:				
gezahlte Zinsen . M. 55.839,04				
überhobene Zinsen „ 7.992,50	63.831	54		
Effekten-Konto:				
Kursdifferenz	1.400	47		
Baugebäude-Konto:				
Abschreibung	1.552	36		
Mobilien-Konto:				
Abschreibung	363	71		
Konto-Korrent-Konto:				
Abschreibung	5.987	07		
Reingewinn	29.300	—		
	117.972	94		
			117.972	94

Zinsen-Konto:
überhobene Zinsen
aus 1906 . . M. 2 906,25
vereinnahmte Zinsen
und Provision M. 115.066,69

Soll.		Jahres-Umsätze incl. Vorträge.				Haben.		
1906		1907			1907		1906	
M.	℔	M.	℔		M.	℔	M.	℔
3 900	—	3.000	—	Geschäftsanteil-Konto	128.208	20	120.620	40
15	—	—	—	Gesetzlicher Reservefonds-Konto . . .	22.443	—	59.979	61
—	—	—	—	Außerordentlicher Reservefonds-Konto	24.115	—		
—	—	—	—	Baureservefonds-Konto	26.706	—	26.237	83
—	—	6.237	83	Hypotheken-Konto	26 237	83		
256.713	86	235.961	15	Spareinlagen-Konto	943.448	96	876.249	90
6.544.550	91	3.185.077	74	Banken-Konto	3.188 213	32	6.145.274	67
		4.653.137	62	Check-Konto	4.622.629	42		
6.226.037	18	6.370.421	37	Konto-Korrent-Konto			6 350.011	59
2.508 255	68	3.635.544	14	Kassa-Konto	2.845 217	16	2.225.086	18
51.702	—	51.397	32	Wechsel-Konto	4.646	65	5 745	—
19.500	—	19.500	—	Effekten-Konto	—	—	—	—
66.722	72	67.415	66	Beteiligungs-Konto	—	—	—	—
2.970	90	3.644	86	Baugebäude-Konto	2.864	45	2.520	82
—	—	7.500	—	Mobilien-Konto	—	—	—	—
6 616	25	7.692	90	Uval-Konto	7.500	—	—	—
41.857	63	55.839	04	Dividenden-Konto	7.692	90	6.616	25
13.132	49	15.764	89	Zins- und Provisions-Konto	117.972	94	78.586	81
17.330	81	19.577	75	Unkosten-Konto	227	10	362	—
				Gewinn- und Verlust-Konto	19.577	75	17.330	81
15.759 305	43	18.337.712	27		18.337.712	27	15.759.305	43

Der Generalversammlung soll vorgeschlagen werden, von dem Reingewinn

M.	3 000,—	zur Ueberweisung an den Reservefonds I,
"	5 000,—	" " " " " II,
"	8.000,—	" " " " " III und
"	8.356,40	" Verteilung einer Dividende à 7% zu verwenden,
"	1.500,—	dem Aufsichtsrat für verschiedene Zwecke zu gewähren und den dann noch verbleibenden Rest von
"	3.443,60	auf neue Rechnung vorzutragen.
<u>M.</u>	<u>29.300,—</u>	

Mitglieder-Bewegung.

Anfang 1907 betrug die Mitgliederzahl	468
im Laufe des Geschäftsjahres sind neu aufgenommen	43
	<u>511</u>
" " " " " " ausgeschieden	
durch <u>Auftündigung</u> , <u>Uebertragung</u> , <u>Ausschließung</u> und <u>Tod</u>	
20	2
6	13
	<u>41</u>
Mitgliederzahl Ende 1907	<u>470</u>

Während des Geschäftsjahres 1907 vermehrten sich die **Geschäftsguthaben** der Mitglieder um M. 5 657,65 die **Haftsummen** der Mitglieder um . . . " 33.500,— und betrug die Haftsumme, für welche am 31. Dezember 1907 alle Mitglieder zusammen aufzukommen hatten " 615.500,—

Münster i. W., den 18. Februar 1908.

Volksbank, e. G. m. b. H.

Der Vorstand:

Schließ. B. Bolle jr. Fr. Diedmann.

Soll.

Gewinn- und Verlust-Konto.

Haben.

62

	M.	₰		M.	₰
Geschäftsunkosten-Konto:			Vortrag aus 1906	153	84
Gehälter 8.865,20			Zinsen-Konto:		
Lokalmiete, Reinigung,			überhobene Zinsen aus 1906 4.401,—		
Heizung etc. 850,98			vereinn. Zinsen u. Prov. 80.450,03	84.851	03
Zeitungs- und			Effekten-Konto:		
Annoncengebühren . . . 104,60			Provision auf umgesetzte Effekten		
Reisespesen, Sitzungsgelder			und Devisen	66	34
und Revisionskosten . . 1.534,15					
Porto- u. Telegr.-Gebühren 914,78					
Versicherungsbeiträge . . 247,34					
Steuern 245,28					
Allgemeine Unkosten . . . 930,85	13.693	18			
Zinsen-Konto:					
gezahlte Zinsen 42.677,03					
überhobene Zinsen . . . 5.452,30	48.129	33			
Effekten-Konto:					
Kursdifferenz 1.413	1.413	60			
Mobilien-Konto:					
Abschreibung 479	479	10			
Reingewinn 21.356	21.356	—			
	85.071	21		85.071	21

Soll

Jahres-Umsätze incl. Vorträge.

Haben.

Soll.				Jahres-Umfäge incl. Vorträge.				Haben.			
1906		1907		1907		1906					
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰				
—	—	43	30	Geschäftsanteil-Konto	177.731	40	173.224	60			
—	—	—	—	Gesetzlicher Reservefonds-Konto	12.000	—	10.000	—			
—	—	—	—	Außerordentl. Reservefonds-Konto	22.000	—	15.000	—			
229.058	94	219.843	32	Depositen-Konto	253.660	68	465.012	87			
3.565.793	38	4.439.035	96	Check-Konto	4.512.592	56	3.662.184	23			
10.300	—	—	—	Uval-Konto	—	—	10.300	—			
11.397.071	59	12.439.125	51	Kassa-Konto	12.381.787	35	11.365.377	03			
8.507.828	85	9.213.028	40	Wechsel-Konto	8.436.847	94	7.753.483	62			
170.000	—	190.000	—	Kautionswechsel-Konto	70.000	—	50.000	—			
174.719	15	160.006	20	Effekten-Konto	124.938	94	143.995	04			
2.892	80	2.470	44	Mobilien-Konto	75	—	18	—			
1.729.215	63	1.215.229	22	Preuß. Zentral-Gen.-Kasse-Konto	1.645.104	17	2.148.679	35			
30.378.335	19	32.470.968	90	Konto-Korrent-Konto	32.684.378	55	30.343.397	84			
37.437	48	42.677	03	Zins- und Provisions-Konto	84.851	03	74.411	80			
14.929	04	16.298	29	Unkosten-Konto	2.605	11	2.050	51			
12.306	90	18.738	40	Gewinn- und Verlust-Konto	18.892	24	12.753	06			
56.229.887	95	60.427.464	97		60.427.464	97	56.229.887	95			

Die Vermehrung des Geschäftsguthabens während des Jahres 1907 betrug M. 4.463,50.

Zu Anfang des Jahres betrug die Mitgliederzahl 40
im Laufe des Jahres wurden aufgenommen 3 Mitglieder

ausgeschieden sind 2 "

Es waren also 41 "

am Schlusse des Geschäftsjahres 1907 vorhanden, die für eine Haftsumme von M. 1.130.000,— aufzukommen hatten.

M ü n s t e r i. W., den 24. März 1908.

Westfälische Genossenschaftsbank
e. G. m. b. H.

Der Vorstand:

Grante. Schmand.

Geschäftsbericht

der

Schuhmacher-Rohstoff-Genossenschaft m. b. H. Münster i. W. über das Geschäftsjahr 1907.

64

Die Schuhmacher-Rohstoff-Genossenschaft hielt am 25. März d. Jrs. ihre diesjährige Generalversammlung ab, in welcher u. a. die Bilanz sowie der Geschäftsbericht über das Jahr 1907 bekannt gegeben wurde.

Das vorliegende Geschäftsjahr erbrachte einen Warenumsatz von 35 567,42 Mk., der sich wie folgt verteilt:

a) auf die Mitglieder	21 000,56 Mk.
b) " " Nichtmitglieder	8 296,74 "
c) " " Ladeneinnahme	6 270,12 "

Die Geschäftsunkosten betragen 2144,19 Mk.

Wenngleich diese Zahlen mit denen des Vorjahres so ziemlich auf gleicher Höhe bleiben und auch das sonstige Ergebnis des vorliegenden Jahres mit dem des Jahres 1906 fast gleichen Schritt hält, so unterscheidet sich ersteres von letzterem bedauerlicher Weise dadurch, daß wir zum ersten Male seit Bestehen der Genossenschaft einen größeren, für uns nicht unerheblichen finanziellen Verlust zu beklagen haben. Ohne diese notwendigen Abschreibungen würde sich ein Gewinn von 707,33 Mk. ergeben, es mußte derselbe jedoch mitsamt 1008,02 Mk., welche dem außerordentlichen Reservefonds entnommen sind, zum Ausgleich der Aktiva und Passiva verwandt werden.

Nachstehend die Bilanz.

Vermögen.		Bilanz pro 1. Januar 1908.		Schulden.	
		Mf.			Mf.
1. Kassabestand		366,88		1. Geschäftsanteile der Mitglieder	1 895,00
2. Anteil bei der Volksbank		100,00		2. ordentlicher Reservefonds	528,77
3. Guthaben b. Zentral-Verband deutsch. Schuhm.-Rohst.-Gen. Düsseldorf		219,96		3. außerordentlicher " 1 050,10 ab Verlust 1 008,02 =	42,17
4. Wechsel-Depot b. d. Volksbank		3 953,95		4. Kreditoren	15 183,54
5. Warenlager		8 580,24		5. Geliehenes Kapital	2 000,00
6. Buchforderungen 11 104,20				6. Noch zu zahlende Zinsen	16,67
ab zweifelh. Forderungen 1 715,35 =		9 388,85		7. " " " Miete	185,00
7. Inventar		1 083,12		8. Laufende Akzepte	3 851,85
		<u>23 693,00</u>			<u>23 693,00</u>

Die Geschäftsanteile betragen am 1. Januar 1908 1 895,00 Mk., die Haftsumme 5 000,00 Mk., gegen 1 745,85 Mk. bzw. 5 250,00 im Vorjahre.

Auf Maschinen sind 70 pZt., auf Inventar 14 pZt. abgeschrieben gegen 60 pZt. bzw. 12 pZt. im Vorjahre.

Mitgliederbestand am 1. Januar 1907 21, ausgeschlossen 1, Mitgliederbestand am 1. Januar 1908 20.

Der Vorstand der Schuhmacher-Rohstoff-Genossenschaft m. b. H. Münster i. W.

(gez.) E. Rettig.

(gez.) W. Venker.

(gez.) Ant. Peters.

Westfälisches Holzkontor e. G. m. b. H.

Aktiva.	Bilanz am 31. Dezember 1907.	Passiva.	
	Mf.	Mf.	
Waren-Konto	37 157,78	Kreditoren	910,43
Bankguthaben	15 526,20	Geschäftsanteil-Konto	15 724,35
Debitoren	21 571,82	Anleihen-Konto	29 931,50
Kassa-Konto	1 460,06	Konto des unkündbaren Kapitals	3 213,29
Wechsel-Konto	8 927,75	Gesetzlicher Reservefonds	4 640,36
Immobilien- und Mobilien-Konto	1,—	Außerordentlicher Reservefonds	13 349,91
Bankanteil-Konto	100,—	Reingewinn	16 974,77
	84 744,61		84 744,61

Soll.	Gewinn- und Verlust-Konto.	Haben.	
	Mf.	Mf.	
Unkosten-Konto	5 241,59	Gewinn auf Waren	37 398,84
Zinsen-Konto	454,23	Sonstige Gewinne	146,75
Lohn- und Salär-Konto	12 048,55		
Abschreibung auf Konto-Korrent-Konto	1 371,95		
Abschreibung auf Immobilien- u. Mobilien-Konto	1 454,50		
Reingewinn	16 974,77		
	37 545,59		37 545,59

Maschinenvermittlung.

Nachdem von der Ausstellung von Maschinen Abstand genommen ist, haben wir die Vermittlung beim Ankauf weiter behalten. Es kommen immerdurch Anfragen nach Bezugsquellen, nach sachgemäßer Ausstellung, sachverständiger Auswahl. Wo eben angängig, vermitteln wir den Ankauf direkt, wodurch den Bestellern erhebliche Vorteile entstehen, sonst gehen wir gern mit Auskunft an die Hand. Durch die Anstellung von Fachbeamten wird jedenfalls die Beschaffung von Maschinen und Werkzeug wieder lebhafter, sodaß wir keine Veranlassung haben, von einer völligen Aufgabe dieses Gebietes zu sprechen. Die Erfahrung hat gezeigt, nicht nur bei uns, auch in anderen Orten, daß die Ausstellung der Maschinen selbst bei der Vielseitigkeit der Handwerksbetriebe Schwierigkeiten bietet, die eine Handwerkskammer mit den ihr zur Verfügung stehenden geringen Mitteln, allerdings auch bei dem erstaunlich geringen Interesse des Handwerks selbst, nicht zu überwinden vermag.

Kreditschutzverein Münster.

Der Kreditschutzverein Münster ist auch im jetzigen Berichtsjahre den ihm gestellten Aufgaben mit gutem Erfolge nachgekommen. Der Mitgliederbestand ist allerdings infolge größerer Verluste von 181 auf 177 zurückgegangen. Der Verein verlor 3 Mitglieder durch Tod, 6 durch Fortzug bezw. Geschäftsaufgabe, 10 durch Austritt aus anderen Gründen. Neu aufgenommen sind 15 Mitglieder. Das Kassenbuch schließt mit einem Barüberschuß von 334.— Mark. In der Mahnliste sind für 1907/8 56, im ganzen bis jetzt 353 Mahnanträge gestellt, mit einer Schuldsomme von 11 515,49 Mk. Unbestellbar blieben 9 Anmahnungen mit 145,28 Mark; von Vereinswegen abgelehnt wurden, infolge Zweifel an der Richtigkeit der gestellten Forderung, 18 Mahnanträge mit 564,46 Mark. Von den verbleibenden 323 Forderungen wurden 104 mit 2984,61 Mk. gänzlich bezahlt und von weiteren 43 Forderungen 627,70 Mk. Ratenzahlungen geleistet, sodaß im ganzen 3612,31 Mark bar bezahlt sind. Infolge Ausstandsbevilligung wurden 7 Forderungen mit 1482,18 Mk. ins Jahr 1908 überwiesen. Hiernach verbleiben noch 5711,26 Mk., welche als fruchtlos angemahnt bezeichnet werden müssen, also nicht einmal die Hälfte der gesamten Forderungen. In Anbetracht der schlechten Finanzlage,

der Geldknappheit des Berichtsjahres, kann dieses Ergebnis gewiß als ein äußerst günstiges bezeichnet werden.

Neben 8 Vorstandssitzungen hielt der Verein am 26. März 1908 seine Jahres-Generalversammlung ab, in der vorstehender Geschäftsbericht zur Verlesung gelangte. Die turnusgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder H. L. Weber, Th. Stark und E. Poppenberg wurden wieder- und an Stelle des zurückgetretenen Herrn Dieckmann wurde A. Arndsen neugewählt. Die Satzungen des Vereins wurden durch einstimmigen Beschluß dahin geändert, daß aus dem bisherigen, 12 Mitglieder zählenden Vorstande des Vereins ein engerer Vorstand von 3 Mitgliedern gewählt wird, welcher die Interessen des Vereins vor Gericht zu vertreten hat; derselbe besteht aus dem ersten Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Diese Maßnahme hatte sich bei der gerichtlichen Eintragung des Vereins als zweckmäßig erwiesen. Des weiteren wurde § 1 der Satzungen dahingehend geändert, daß die Ausdehnung des Vereins auf den ganzen Regierungsbezirk Münster festgelegt wurde.

Zur weiteren Ausgestaltung des Vereins wurde eine Kommission gewählt, die in Verbindung mit der Kammer an der Bekämpfung des Borgunwesens arbeiten und entsprechende Maßnahmen im Interesse des Vereins einführen soll.

Gewerbeförderungsstelle in Dortmund.

Ueber die Bedeutung einer Gewerbeförderungsstelle sind die Akten noch nicht abgeschlossen, sie muß ihre Lebensfähigkeit immer noch nachweisen. Für uns kommt es hier nur darauf an, wie sich unsere Kammer zu der Dortmunder Einrichtung stellt. Nachdem man an uns wiederholt herangetreten ist, auch einen Zuschuß zu den Kosten zu gewähren, haben wir die westfälischen Kammern zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen, um die Ansicht der Kammern zu klären und womöglich einheitlich Stellung zu nehmen. Die Herren Staatskommissare nahmen an der Versammlung teil. Es erübrigt an dieser Stelle die Gründe anzugeben, welche zum Beweise angeführt wurden, daß grundsätzliche Aenderungen vorgenommen werden müßten, wenn man die Einrichtung als eine für das Handwerk nutzbringende bezeichnen soll. Die ganze Tätigkeit wird zu sehr als eine auf kaufmännischen Vertrieb von Maschinen gerichtete charakterisiert, als daß sie zur Förderung des Handwerks diene.

Die G.=F.=St. solle nach österreichischem Muster die gesamte Förderung des Handwerks in die Wege leiten durch Förderung von Genossenschaften, Veranstalten von Kursen, Ausstellungen, Beschaffen von Rohstoffen und Maschinen, aber auch für Arbeit für die Maschinen sorgen, alles in allem großzügige praktische Handwerkerpolitik treiben. In Dortmund fehlt von diesem Gesichtspunkte aus noch manches. Es wurde ein Vergleich gezogen mit der G.=F.=St. in Cöln, aber eingestanden, daß ein Vergleich nicht angängig sei, weil die Rheinprovinz andere Verhältnisse wie Westfalen habe, letztere ist einheitlicher und geschlossener. In Westfalen neigt z. B. Münster eher nach Hannover, Münster mit vorwiegend ländlichen Verhältnissen neigt nicht zum Industriebezirk. Dann ist Cöln seit undenklichen Zeiten der Mittelpunkt der Provinz, durch Größe und Ansehen die gegebene Metropole, das kann man von Dortmund nicht sagen. Dann bietet Cöln für den jungen Handwerker ungleich mehr als Dortmund, der Gesellenverein in Cöln ist eine nicht zu unterschätzende Quelle, welche den Meisterkursen bestes Material zuführt. So ist ein Vergleich zwischen Cöln und Dortmund nicht wohl möglich. Dieses Gefühl wurde dadurch zum Ausdruck gebracht, daß angedeutet wurde, ob die erheblichen Kosten gerechtfertigt seien und ob nicht der Anschluß an die Rheinprovinz zu erwägen sei.

In der Diskussion wurde die Förderung des Genossenschaftswesens als eine wichtige Aufgabe der G.=F.=St. besonders hervorgehoben. Die starke Betonung dieser Aufgabe fand jedoch mannigfachen Widerspruch. Die Genossenschaften kämen nicht voran, weil es an Geld fehle, die Einzahlungen müßten deshalb sehr niedrig sein, sodaß die Genossenschaften nicht prosperieren könnten. Müßte Geld geliehen werden, so sei die Lage erst recht schwierig, nur wenn mit eigenem Gelde gearbeitet werde, ließe sich eine Genossenschaft halten. Es zeige sich immer mehr, daß den kleinen und kleinsten Handwerkern durch die Genossenschaft nicht geholfen werden könne. Selbst in der so vielseitig unterstützten Landwirtschaft zeigten sich die großen Schwächen der Genossenschaft, auch dort ist nicht alles Gold was glänzt. Auch den Verkauf von Rohstoffen sollte die G.=F.=St. in die Hand nehmen. Auch hiergegen erhoben sich Bedenken. Es würden sich Schwierigkeiten genug zeigen, da die Fabrikanten auch auf dem Posten seien und alles, was unter dem Namen des vereinigten Handwerks ginge, ganz besonders aufs Korn nehmen würden. Besser sei schon, dem Handel, soweit er ungebührlich seine

Macht ausnütze, vom Handel aus entgegenzutreten, indem man eine Handels- oder Erwerbsgesellschaft bilde. Schon um einen Druck auf die Preisbildung ausüben zu können, sei der Zusammenschluß und gemeinsamer Einkauf gut, aber es braucht nicht der Weg der Handwerksgenossenschaft zu sein.

Die Hauptsache sei, nicht erst Genossenschaften oder dergl. zu gründen und dann abzusehen suchen, sondern zuerst müsse von unten aufgebaut werden und fachliche Organisationen geschaffen werden. Dieser Unterbau könne dann die Vorteile, die ihm durch die in Aussicht genommenen Einrichtungen gehoben werden sollten, benutzen.

Schließlich wurden die Meisterkurse besprochen. Auch sie mußten sich manche Kritik gefallen lassen. Ob der Zweck, junge Handwerker auszubilden, erreicht werde, sei zweifelhaft. Es müsse besonders darauf gehalten werden, daß die Teilnehmer die Gesellenprüfung bestanden haben, worauf bisher wenig Wert gelegt ist. Es wurde ein Antrag angenommen, der den Meisterkursen zur Ausführung empfohlen werden soll:

„Handwerker, welche nach dem 1. April 1884 geboren sind, also beim Inkrafttreten der Vorschriften in § 129 der R.=G.=D. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sind nur dann zu den Meisterkursen zuzulassen, wenn sie die Gesellenprüfung (§ 131 G.=D.) bestanden haben.

Handwerker, welche vor dem 1. April 1884 geboren sind, haben vorher den Nachweis der Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen zu erbringen.“

Es wurde dann beschlossen, die Cölner Einrichtungen gemeinsam zu besichtigen. Dieses ist geschehen. Es waren zugleich in Cöln anwesend die Herren Geh. Reg.=Rat Dr. Franke aus dem Handelsministerium, Landesgewerberat v. Czipak-Berlin, Oberregierungsrat Kirchner-Münster, die Herren Staatskommissare bei den Kammern Reg.=Rat Dr. Raempff, Reg.=Rat Schulze, Reg.=Rat Volk. Herr Geheimrat Komberg übernahm die Führung. Nach eingehender Besichtigung sollte eine Besprechung des Gesehenen erfolgen, bei der zugleich die Wünsche der westfälischen Handwerkskammern ausgesprochen werden konnten.

Da es sich hier mehr um eine vertrauliche Aussprache handeln sollte, schien die etwas große Versammlung und die sehr vorgerückte Zeit eine rege Diskussion nicht aufkommen lassen zu wollen, sodaß manches Wort ungesprochen blieb. Es ist nachher beschlossen, daß

die westfälischen Kammern ihre nunmehrige Stellungnahme, nach Einblick in die Cölner Verhältnisse in einer Denkschrift dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe darlegen sollen.

Der von der Gewerbeförderungsstelle selbst herausgegebene Bericht spricht sich ziemlich günstig über die Erfolge aus ohne jedoch unsere Bedenken zu entkräften. Das nächste Jahr wird jedenfalls weitere Entscheidungen bringen, da die Kammern unbedingt Stellung nehmen müssen, entweder Eintreten für die Sache oder den Nachweis erbringen, daß dem Interesse des Handwerks mit der bisherigen Einrichtung nicht gedient ist und dann gleich Vorschläge zur Besserung machen.

Sachverständigen-Institut.

Für unsern Kammerbezirk hat sich das Bedürfnis herausgestellt, gewerbliche Sachverständige zu ernennen, welche Gutachten zu erstatten haben um hierdurch in vielen Fällen gerichtliche Austragung von Streitigkeit zu vermeiden.

Vorschriften.

§ 1.

Zur Erstattung von Gutachten in gewerblichen Streitigkeiten, insbesondere über Güte und Preis der in ihr Fach einschlägigen Arbeiten werden nach Bedarf von der Handwerkskammer zu Münster für ihren Bezirk auf jederzeitigen Widerruf öffentliche gewerbliche Sachverständige bestellt.

Der bestellte Sachverständige hat der Handwerkskammer unverzüglich von jeder Aenderung seiner Wohnung Kenntniss zu geben.

Die Bestellung von Sachverständigen erfolgt in der Regel nach Anhörung der in Frage kommenden Innungen oder gewerblichen Vereinigungen und nach Prüfung der Befähigung und Würdigkeit des Bewerbers. Die Bestellung wie die Streichung aus der Liste der Sachverständigen werden in dem amtlichen Organ der Handwerkskammer zu Münster bekannt gemacht.

Eine Liste der Sachverständigen liegt auf der Geschäftsstelle der Handwerkskammer zur öffentlichen Einsicht aus.

§ 2.

Der von der Handwerkskammer bestellte Sachverständige erhält, nachdem er sich schriftlich mit diesen Vorschriften einverstanden erklärt hat, eine Bestallungsurkunde.

§ 3.

Der Sachverständige führt ein Siegel, welches seinen Namen mit dem Zusatz enthält „Öeffentlicher Gewerblicher Sachverständiger für..... im Bezirk der Handwerkskammer zu Münster i. W.“

§ 4.

Die Streichung aus der Liste der Sachverständigen erfolgt:

1. im Falle des Todes des Sachverständigen,
2. auf Antrag des Sachverständigen,
3. bei Verzug des Sachverständigen aus dem Bezirk der Handwerkskammer,
4. bei Widerruf seiner Bestellung durch den Vorstand der Handwerkskammer.

Die Bestallungsurkunde ist nach Streichung aus der Sachverständigenliste unverzüglich an die Handwerkskammer zurückzureichen.

§ 5.

Beschwerden über Sachverständige sind an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten; dieser prüft sie und macht gegebenen Falles von dem Recht des Widerrufs der Bestellung Gebrauch.

§ 6.

Die Sachverständigen treten in Tätigkeit:

1. auf Ersuchen oder schriftliche Ladung der Gerichte,
2. nach Vorschlag der Handwerkskammer auf Ersuchen und schriftliche Ladung der Gerichte.
3. nach Ersuchen der Handwerkskammer auf Antrag von Privatpersonen,
4. auf direktes Ersuchen von Privatpersonen.

Die Sachverständigen sind verpflichtet, auf Ersuchen gemäß vorstehender Ziffern 1 bis 4 Gutachten zu erstatten.

Bei Zuwiderhandlungen kann Streichung aus dem Sachverständigenregister erfolgen.

§ 7.

Das Ersuchen Privater an die Handwerkskammer (§ 6 Absatz 1 Ziffer 3) um Vermittlung eines Sachverständigengutachtens ist schriftlich an die Handwerkskammer zu richten. Es muß die genaue Angabe des Gegenstandes und der Fragen enthalten, über welche

das Gutachten sich äußern soll, sowie die Angabe, ob ein Sachverständiger oder mehrere gewünscht werden, und die Erklärung, daß beide Parteien mit der Vermittlung einverstanden sind.

Die Handwerkskammer fordert den oder die in Frage kommenden Sachverständigen innerhalb 3 Tage schriftlich zur Abgabe der Gutachten auf.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten auf dem ihnen von der Kammer zur Verfügung gestellten Formular abzugeben.

Die Beantwortung ist kurz und klar zu fassen. Jede nicht zur Sache gehörige persönliche Betrachtung, Vergleichsvorschläge und Angaben über angestellte Vereinigungsversuche sind vom eigentlichen Gutachten streng getrennt zu halten.

Fühlt sich ein Sachverständiger für die Beantwortung der vorgelegten Fragen nicht kompetent, so hat er um Entbindung von seinem Amt für den betreffenden Fall mit näherer Begründung zu bitten.

Gleichzeitig mit dem Gutachten hat der Sachverständige eine Rechnung über das Honorar einzureichen (§ 11) und zwar im Falle gerichtlicher Gutachten an das Gericht und im Falle privater Gutachten an die Handwerkskammer. Im letzteren Falle händigt die Handwerkskammer das von ihr zu beglaubigende Gutachten der Partei, welche darum ersucht hat, gegen Zahlung des zufolge der Feststellung der Handwerkskammer dem Sachverständigen zukommenden Honorars aus.

Der Handwerkskammer steht das Recht zu, von demjenigen, welcher bei ihr ein Gutachten nachsucht, Sicherstellung für das Sachverständigenhonorar zu fordern.

Werden die Sachverständigen gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 von Privatpersonen direkt in Anspruch genommen, so sind sie verpflichtet, ihr Gutachten **durch die Handwerkskammer beglaubigen** und den streitenden Parteien aushändigen zu lassen, in diesem Falle übernimmt die Handwerkskammer auch die Einziehung des Honorars (§ 11).

§ 8.

Die Sachverständigen dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie an der Sache weder mittelbar noch unmittelbar interessiert sind. Es ist den Sachverständigen bei Verlust ihrer Bestallung untersagt, die bei Ausübung ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse

zu ihrem Vorteil oder anderer Nutzen oder Schaden zu verwerten oder dritten Mitteilung davon zu machen.

§ 9.

Die Sachverständigen sind verpflichtet, jedes Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Lehnt ein Sachverständiger im Falle des § 6 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 die Abgabe eines Gutachtens ab, so hat er dies unter Angabe des Grundes dem Vorstände der Handwerkskammer mitzuteilen; gleichzeitig ist der das Gutachten Beantragende von dem Sachverständigen wegen Benennung eines anderen Sachverständigen an die Handwerkskammer zu verweisen, die unverzüglich ein dahingehendes Ansuchen erledigen wird.

§ 10.

Ueber ihre Tätigkeit haben die Sachverständigen lediglich zu statistischen Zwecken in der von der Handwerkskammer ihnen vorgeschriebenen Art ein Register zu führen und dieses auf Erfordern zur Einsicht dem Vorstände der Handwerkskammer vorzulegen. Zu statistischen Zwecken haben sie ferner alljährlich am 1. April das vorgeschriebene Berichtsformular auszufüllen.

§ 11.

Für die Berechnung des Honorars der Sachverständigen sind in allen Fällen die §§ 3 bis 11 und § 13 der Reichsgebührenordnung vom 20. Mai 1898 maßgebend.

§ 12.

Sollte in besonderen Fällen ein geeigneter Sachverständiger nicht bestellt sein, so ist die Handwerkskammer bereit, einen oder mehrere Sachverständige bestmöglichst zu beschaffen.

§ 13.

Der Handwerkskammer steht es frei, in ihr geeignet erscheinenden Streitfällen gemäß §§ 1025 (851) ff. der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht zu ernennen, wofern sie von den Parteien um eine Entscheidung ersucht wird.

§ 14.

Zur Deckung der der Handwerkskammer entstehenden Kosten erhebt sie in den Fällen des § 6 Absatz 1 Ziffer 3 und des § 7 Abs. 8 eine Gebühr:

bei einem Streitobjekt bis zu 100 Mk.	1 Mk.
" " " " 500 "	2 "
" " " " über 500 "	3 "

Das Borgunwesen.

Das letzte Jahr brachte infolge des schlechten Geschäftsganges noch größere Zahlungsschwierigkeiten als man es sonst gewohnt war. Um so mehr Mühe wurde aufgewandt um alle nur möglichen Mittel zur Besserung heranzuziehen. In öffentlichen Vorträgen haben wir das Borgunwesen zur Sprache gebracht, eine ganze Reihe von Artikeln aus fremder und eigener Feder gingen durch das „Amtsblatt“. Im Innungsausschuß der Stadt Münster wurde ein besonderer Abend für dieses Thema angesetzt, eine besondere Versammlung, zu der auch Kaufleute eingeladen waren, wurde einberufen. Unter anderem ist beschlossen ein Merkblatt herauszugeben, das alles auf das Borgunwesen bezügliche enthalten soll. Alle diese Mittel helfen, von vielen Seiten wird anerkannt, daß man mit den vorgeschlagenen Mitteln recht gute Erfolge erzielt hat. Jedenfalls sollte man weitere gesetzliche Hülfe nur dann beanspruchen, wenn die Selbsthülfe nicht mehr ausreicht. Denn wie es mit gesetzlicher Hülfe aussehen kann, das zeigt uns der unlautere Wettbewerb. Ueber die oben erwähnte Versammlung folgendes:

Der Vorstand der Handwerkskammer Münster hielt am 22. Januar eine Besprechung über das Borgunwesen ab, zu der verschiedene Herren eingeladen waren. Nachdem Herr Kehl-Coesfeld die Erschienenen begrüßt und auf die Wichtigkeit der zu verhandelnden Frage hingewiesen und gebeten hatte, die Erfahrungen und Anregungen auszutauschen, referierte der Sekretär der Handwerkskammer. Eine Rundfrage bei den deutschen Handwerks- und Gewerbekammern habe ergeben, daß in der Hauptsache man der Ansicht ist, daß nur durch Selbsthülfe dem Borgunwesen gesteuert werden könne. Hierhin gehöre Rabattgewährung, Hinweis auf die Schädigung durch Wort und Schrift, Anschluß an Genossenschaften und Kreditenschutzvereine. Die Handelskammern sprechen sich ähnlich aus.

Es werden nun für die heutige Verhandlung zwei Wege vorgeschlagen, welche einer eingehenden Diskussion zu unterziehen wären; den der Selbsthülfe mit Hülfe der Kreditgenossenschaften und den des Gesetzes. Bisher haben einige Genossenschaften die Forderungen ihrer Mitglieder diskontiert und zwar bis zur Hälfte des Betrages wenn die Forderung gut und anerkannt war. Zu ihrer eigenen noch größeren Sicherheit ließen sich dann die Banken auch noch wohl Sichtwechsel ausstellen. Dagegen ist einzuwenden, daß bei

sicheren Forderungen der Gewerbetreibende die Bank nicht braucht, und man bei den unsicheren Forderungen auch einer Bank nicht zumulen kann, diese zu übernehmen. Der Referent weist dann auf den gesetzlichen Weg hin.

In der Diskussion führt Herr Direktor S ä m m e r aus, daß er sich eine Besserung durch die Gesetzgebung weniger verspreche, als durch die Selbsthülfe. Die Gesetze seien so schon sehr schwer verständlich. Der Weg der Selbsthülfe ist für uns der nächstliegende. Vorbedingung für jeden Erfolg ist unbedingte Einigkeit. Das Borgunwesen läßt sich nicht in wenigen Monaten beseitigen, es gehört fortgesetztes planmäßiges Vorgehen Jahre hindurch durch Wort und Schrift dazu. Herr Kaufmann Kluxen will die Bedeutung des gesetzlichen Weges nicht unterschätzen, unterscheidet aber, daß bei großen Forderungen der gesetzliche Weg, besonders auch unter Inanspruchnahme der Genossenschaften, am vorteilhaftesten sei, während bei den kleinen Forderungen die Selbsthülfe allein anzuwenden sei. Gerade durch die Menge der kleinen Forderungen werde der Kleingewerbetreibende so schwer geschädigt. Redner wendet sich dann gegen die Zinsenschinder, gegen welche man besonders energisch vorgehen müßte. Ueberhaupt solle der Kleinkaufmann und der Handwerker nicht zu ängstlich sein in der Einforderung der ihnen zustehenden Gelder. Pünktliches Ausstellen der Rechnungen sei allerdings Vorbedingung. Herr Krüppel-Viesborn hebt die Schwierigkeit hervor, welche die gesetzliche Aenderung des Werkvertrages mit sich bringen würde. Es sei hier ein Unterschied zwischen dem Bauhandwerk und anderen Handwerkszweigen zu machen. Herr Schmaud gibt einen geschichtlichen Rückblick auf frühere Maßnahmen gegen das Borgunwesen. Es müsse kräftig agitiert werden; durch das frühere Vorgehen sei auch schon eine wesentliche Besserung der vordem durchaus unhaltbaren Mißstände eingetreten. Redner wünscht eine gesetzliche Bestimmung, daß vom Tage der ersten Mahnung ohne weiteres Zinsen berechnet werden können.

Herr Direktor Schließ empfiehlt für den kleinen Kaufmann und Handwerker die Benutzung des Wechsels. Derselbe darf allerdings nicht mißbraucht werden. Immerhin liegt aber im Wechsel eine Anerkennung der Schuld; auch kann der Gläubiger den Wechsel zur Begleichung seiner eigenen Schulden benutzen. Herr Bolle jr. bestätigt den Erfolg des Wechsels. Er wünscht, daß schon in der

Fortb.-Schule den Schülern 'das pünktliche Aufschreiben der Rechnungen sowie das geschäftsmäßige Einziehen der Forderungen (Mahubriefe, Klageschriften usw.) gelehrt werde. Herr Kluge regt eine Erhöhung des gesetzlich zulässigen Zinsfußes für rückständige Forderungen an. Herr Dr. Schellen empfiehlt unter anderem die Aufstellung einheitlicher Formulare, welche die nötigen Bemerkungen über Rabattgewährung, Zinsberechnung, Reklamationen usw. enthalten. Im weiteren Verlaufe der Diskussion wurden die Erfahrungen mitgeteilt, welche die einzelnen Geschäftsinhaber mit dem pünktlichen Ausstellen der Rechnungen und dem energischen Vorgehen gegen die säumigen Schuldner, dem Einziehen der Forderungen, gemacht hatten. Schließlich einigte man sich dahin, daß in nächster Zeit noch mehrere derartige Zusammenkünfte stattfinden sollten, in welchen dann die Einzelheiten für das beabsichtigte Vorgehen, insbesondere auch die gesetzliche Regelung, die Abfassung von Flugblättern, Broschüren, die planmäßige Agitation usw. besprochen werden sollen.

Herr Kehl dankte zum Schluß allen Erschienenen, insbesondere auch den Nicht-Handwerkern, die durch ihre Erfahrungen die gemeinnützigen Bestrebungen unterstützen, und hofft, daß die heutige Verhandlung weiteren Kreisen des gewerblichen Mittelstandes, die ja alle gleichmäßig unter dem Borgunwesen leiden, Nutzen bringen möge.

Geschäftsstelle für das münsterische Handwerk.

Im Innungsausschuß der Stadt Münster erstattete der Sekretär der Handwerkskammer ein Referat, das den Zweck hatte, für die Schaffung einer eigenen Geschäftsstelle des Handwerks in Münster Stimmung zu machen. Es wurde ungefähr folgendes ausgeführt:

Den Innungen sind Aufgaben der verschiedensten Art übertragen; ich nenne nur Lehrlings- und Gesellenwesen, Pflüge des Zusammenarbeitens und solche rein wirtschaftlicher Natur, Betriebs-technik, Preise, Zahlungsverhältnisse etc.

Der Innungs-Ausschuß vereinigt die einzelnen Innungen, bedeutet also eine Summierung, eine Konzentration der Tätigkeit einzelner Innungen, zugleich hat er die rein lokalen Interessen des Handwerks wahrzunehmen, weil die Behörden und andere in

Betracht kommende Faktoren sich naturgemäß an eine Instanz wenden und nicht an alle die einzelnen Vereinigungen.

Die Verantwortung, die ein Innungs-Ausschuß auf sich nimmt, ist hiernach eine sehr große. Er nimmt den Innungen ein großes Stück ihrer Arbeit fort um es selbst auszuführen.

Hat er das bisher getan, hat er es gekonnt?

Ich zweifle keinen Augenblick, daß der gute Wille stets vorhanden gewesen, alles beste für das Wohl des Münsterischen Handwerks zu leisten, aber ich behaupte, daß der Aufgaben so viele und so weitgehende sind, daß der Innungs-Ausschuß sie nicht erfüllen konnte und sollte er es doch zu aller Zufriedenheit getan haben, so nehmen diese Aufgaben so zu, daß er ihnen auf die Dauer nicht gewachsen sein kann.

Wir müssen wichtiges vom unwichtigen unterscheiden.

Um ein Beispiel anzuführen, hat der J.-A. sich bei Feierlichkeiten äußerst rührig erwiesen, wenn ich dagegen die städt. Wahlen bedenke, die ich für ein sehr wichtiges Ereignis halte, dann könnte der J.-A. wohl mehr Energie und Diplomatie walten lassen.

Ich möchte nun nicht, daß daraus ein Vorwurf hergeleitet werden könnte. Derartig wichtige Dinge wie Wahlen lassen sich gar nicht kurz vor Torresschluß erledigen, das ganze System des J.-A. höchstens alle paar Wochen eine Zusammenkunft abzuhalten, ist nicht dafür geeignet, es bedarf emsiger und zielbewußter Tätigkeit das ganze Jahr, ja Jahre hindurch, um in der Wählerschaft einer Ständesvertretung Anerkennung zu verschaffen.

So geht es auch in anderen Fällen. Sie haben jahrelang im Innungs-Ausschuß gearbeitet, aber ihre Beschlüsse haben nicht den nötigen Nachdruck erhalten, weil die unbedingt nötige Ausarbeitung ihrer Wünsche und Pläne gefehlt hat. Wer hat auch die Zeit, Zeitungen zu lesen, Bücher zu studieren, für den tüchtigen Meister geht das Geschäft vor. Dazu kommt noch der sehr unangenehme Gedanke, was habe ich von dieser Mühe? und man denkt dabei an die Meister, die soviel Zeit geopfert für diese Dinge und geschäftlich zurückgegangen sind; ich brauche Ihnen keinen Namen zu nennen. Sie meine Herren sollen beraten, Pläne schmieden, Ihre Lebenserfahrungen der Sache zugute kommen lassen, aber für die unbedingt nötige Ausarbeitung sollten besondere Kräfte vorhanden sein.

Es gibt eine ganze Reihe von Aufgaben lokaler Natur, die das Handwerk angeht. Die Innungen und der Innungs-Ausschuß treiben keine Parteipolitik, aber Wirtschaftspolitik sollen sie treiben, eine Politik, welche die sozialen Forderungen der Zeit überfieht, vor allem eine kommunale Politik. Es läßt sich hier nicht im kurzen Rahmen ein ausführliches Programm entwerfen, aber ich will auf einige Aufgaben hinweisen.

In sehr vielen Städten bestehen soziale Kommissionen, die den Stadtverwaltungen in allen gewerblichen Angelegenheiten zur Hand gehen sollen. Münster entbehrt noch einer solchen. Das Stadtverordneten-Kollegium erhält die Vorlagen erst, wenn sie schon ausgearbeitet sind, die Rechnungs-Kommission kann ich nicht als Ersatz ansehen, da sie sich vom rechnerischen Standpunkt leiten lassen muß. Die Tätigkeit der sozialen Kommission soll belebend und befruchtend auf die Gewerbeförderung der Stadt wirken. Münster kennt das Wort Gewerbeförderung nicht. Um nun ein Beispiel anzuführen, gehörte in das Gebiet dieser Kommission die Errichtung einer Kunst- und Handwerkerhsule. Während Dortmund eine Schule baut für 1 Million, stöhnt man bei uns schon über die hohen Zuschüsse zur Fortbildungsschule.

Das Submissionswesen ist in Münster nicht auf der Höhe, nicht einmal bündige Submissionsbedingungen sind vorhanden.

In Münster besteht ein Beamten-Konsumverein. Der Beamte, der sein Geld aus den Steuern der Bürger bekommt, bringt sein Geld in den Konsumverein. Wenn auch ein Verbot nicht zu erreichen ist, die städtische Verwaltung könnte vieles bewirken, wenn sie ihren Beamten ins Gewissen redete und sie an ihre kommunalen Pflichten erinnerte.

Die Steuerverhältnisse in Münster gehen das Handwerk sehr an. Viele Handwerker müssen Hausbesitzer sein, weil sie sonst keine Werkstatt haben können. Die Hausbesitzer sollen aber alles bezahlen, denken Sie an die Straßenreinigung, Kanalgebühren, Gewerbesteuer. Wie manche Frage beschäftigt die Stadtverordneten-Sitzungen, welche das Handwerk berührt. Sollten die Stadtverordneten nicht dankbar sein, wenn sie gut vorbereitetes Material bekämen, das ihnen jetzt nicht oder nur schwer zur Verfügung steht.

Wie siehts mit dem Handwerk in der Presse aus? Sollte es sich nicht ermöglichen lassen, daß das Handwerk sich mehr Beachtung verschaffe?

Sparkasse (Hypotheken), Gas- und Elektrizitätswerk, Bauamt (für repräsentative Zwecke Geld genug, im Kleinen fehlt es), Baupolizeiverordnung!

So sehen wir uns alle Tage städtischen Angelegenheiten gegenüber, die den Handwerker als Stand wie als Bürger wohl angehen.

Wir müssen uns aber selbst helfen und zwar durch ernste, erspriechliche Arbeit. Eine Versammlung die alle 1—2 Monate einmal zusammen kommt, kann hier zu wenig helfen.

Wir leben im Zeitalter der Gewerbefreiheit und da muß sich jeder seiner Haut wehren. Noch so viele müßten ausgerüstet werden, die lokale Tätigkeit der Handwerks-Organisationen könnte noch bedeutend erweitert werden.

Für unbedingt wichtig zur Erreichung aller dieser eben skizzierten Anregungen halte ich die Errichtung einer Geschäftsstelle, welcher ein eigener Beamter (Handwerkssekretär) vorstehen soll.

Die Eigenschaften desselben brauche ich nicht auseinander zu setzen, er muß ein gebildeter Mann sein, der in Wort und Schrift hervorragend ist, der sich Einfluß bei den Behörden und Zutrauen bei den Handwerkern verschaffen kann.

Schließlich komme ich zu der wichtigsten Frage woher soll die Bezahlung für den Handwerkssekretär kommen? Natürlich aus dem Handwerk. Wir müssen rechnen, daß in Münster 10 Innungen mit etwa 800 Handwerker sind; es entfiele dann auf jeden Handwerker 3 Mk., wenn die Handwerkskammer die Unkosten für Drucksachen, Porto übernehme und das Bureau stellte. Etwas späteren erhöhten Ausgaben würden sich mit der weiteren Organisation decken.

Sollte das münsterische Handwerk so schlecht gestellt sein, daß es diese Summe nicht aufbringen könnte?

Es könnten vielleicht noch andere Einrichtungen angegliedert werden, wie z. B. der Kreditschutzverein.

Wenn nun in der Debatte sich die Unmöglichkeit der Geldbeschaffung herausstellen sollte, würden Sie dann in zwei anderen Plänen einen gewissen Ersatz für die vorgetragenen Wünsche sehen? Zuerst in der Gründung einer Mittelstandsvereinigung für Münster.

Ich kann Ihnen nicht das Programm der Mittelstandsvereinigung auseinander setzen, es führt zu weit; sie will auch lokal wirken, nicht eine bestimmte Parteirichtung vertreten, auch nicht

gegen eine Partei wirken, wer das behauptet, verleumdet, oder ist in Unkenntnis, sie will nur wissenschaftspolitisch tätig sein. Dann kann sie aber keine Handwerksvertretung sein, sondern gemeinsam mit den übrigen Gewerbetreibenden, Kaufleuten, unter Umständen auch Beamten muß sie arbeiten. Aber auch dann ist eine Geschäftsstelle und ein Beamter nötig.

Meine Herren! Ich bitte, sprechen Sie unumwunden ihre Meinung aus, ich schätze das Handwerk Münsters so hoch ein, daß es für solche Pläne wohl zu haben ist. Sie nennen Münster mit Stolz die Provinzialhauptstadt. Sie ist allerdings in vielen Teilen schon überflügelt, aber es kann nachgeholt werden. Wie in früheren Zeiten der Mittelstand und besonders der Handwerkerstand sich „herausgerissen“ hat, so machen Sie es heute nach, lassen Sie uns vorbildlich sein für das Handwerk des engeren wie des weiteren Vaterlandes.

Die Aussprache ergab große Zustimmung für die Anstellung eines Handwerkssekretärs, nur über die Ausbringung der Kosten war man nicht einig. Es werden weitere Erhebungen anzustellen sein, doch ist zu hoffen, daß der Plan im nächsten Jahre zur Ausführung gelangen wird.

Unlauterer Wettbewerb.

Der Entwurf, die vorgeschlagenen Abänderungen des Gesetzes betreffend, ist von uns eingehend beraten, es sind die Wünsche dem deutschen Handwerkskammertag zur weiteren Erledigung übermittelt worden.

Ein besonders interessanter Fall zeigte uns, wie wenig die bisherigen Gesetze ausreichten. Ein Althändler setzte Annoncen in die Tageszeitungen, in denen er Uhren empfahl. Hierunter setzte er Anerkennungschriften, die mit Namen und Wohnort von Käufern unterzeichnet waren. Wir wiesen nun in sämtlichen (etwa 10) Fällen nach, daß diese Personen an den betr. Orten nicht wohnten, auch nie gewohnt hatten, die Namen und Orte also erdacht waren. Nachdem die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft übergeben, erfolgte vor dem Schöffengericht Freispruch. Auf Berufung hin urteilt die Strafkammer folgendermaßen:

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben. Der Angeklagte wird wegen unlauteren Wettbewerbs zu 100 Mk. Geldstrafe, eventl.

für je 5 Mk. einen Tag Haft, und in die Kosten beider Instanzen verurteilt. Der entscheidende Teil des Urteils ist innerhalb 6 Wochen nach erlangter Rechtskraft des Urteils dreimal auf Kosten des Angeklagten durch den Münsterschen Anzeiger bekannt zu machen.

Gründe.

Das Gericht nimmt an, daß der Angeklagte eine ganze Reihe der Belobigungsschreiben nur fingiert hat, wohl wissend, daß seine Angaben falsch waren. Ob er hier und da einmal tatsächlich eine Belobigung erhalten, ist unerheblich.

Das Gericht stellt fest, daß Angeklagter gewußt hat, daß die Mehrzahl seiner Belobigungen falsch waren.

Eine Bestrafung mußte erfolgen, auch wenn der Inhalt der veröffentlichten Anerkennungschreiben an sich der Wahrheit entspricht, was dahin gestellt bleiben kann, nämlich, daß die Uhren preiswürdig waren und präzise gingen.

Der Angeklagte hat die Konkurrenz schwer geschädigt, das Publikum in gröblicher Weise getäuscht. Er wollte und hat einen falschen Schein erweckt.

Bei der Strafbemessung ist berücksichtigt, daß der Angeklagte von einer kleinen Geldstrafe (3 Mk.) wegen nicht ordnungsmäßiger Führung des Trödlerbuchs abgesehen, bisher unbestraft ist.

Es erscheine daher die vom Herrn Staatsanwalt in Anschlag gebrachte Strafe von 100 Mk. als ausreichend. Mit Rücksicht auf die Menge der Veröffentlichungen seitens des Angeklagten erscheint es angebracht, auch auf Publikationsbefugnis im weiterem Maße zu erkennen, wie gewöhnlich, und ist eine solche von dreimal für richtig erachtet.

Der Verurteilte legte Berufung ein und — wurde freigesprochen. Das Urteil des Königlichen Oberlandesgerichts lautet:

Gründe.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist begründet.

Sie rügt u. a. die Verkennung des zum Tatbestande des § des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gehörigen Begriffes der „Auszeichnung“ und zwar mit Recht. Unter „Auszeichnung“ ist eine einem Gewerbetreibenden von autoritativer Stelle, also von der zuständigen Behörde oder Person, für eine Ware oder gewerbliche Leistungen

erteilte Anerkennung oder Belobigung irgend welcher Art zu verstehen (vgl. Finger Kommentar zum Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, § 1 Anm. 40, desgl. bei Haus und Birkenbiehl). Unter diesen Begriff fallen die hier in Rede stehenden, von Privatpersonen erteilten Anerkennungsschreiben nicht. Es ist daher von dem Berufungsgericht der Begriff „Auszeichnung“ zu weit gefaßt, wenn es darunter im weiteren Sinne auch alle solche Schriftstücke versteht, durch welche der Inhaber aus der Masse der anderen Konkurrenten bezüglich seiner Fähigkeit herausgehoben und als mit ganz besonderen Vorzügen ausgestattet, hingestellt werde. Diese Definition wurde aber auch die hier in Betracht kommenden Anerkennungsschreiben ihrem Inhalte nach nicht einmal mitumfassen. Denn die Anerkennungsschreiben enthalten lediglich ein Lob des präzisen Ganges der billig beziehungsweise preiswürdig gekauften Uhren, also nicht etwa auf besondere Vorzüge oder Fähigkeiten des Angeklagten im Verhältnis zu seiner Konkurrenz, sondern auf der Ware selbst anhaftende, von jedem Uhrenhändler angepriesene Eigenschaften.

Da schon auf diesem Rechtsirrtum allein das angefochtene Urteil beruht, so mußte, ohne daß es erforderlich war, in eine Erörterung der anderen Revisionsangriffe einzutreten, gemäß § 394 Abs. 1 Strafprozeßordnung das Urteil aufgehoben und auf Freisprechung erkannt werden.

Nun annonciert der Uthändler ruhig weiter, einstweilen setzt er nur Anfangsbuchstaben unter die Anerkennungsschreiben, aber da es ihm durch obiges Urteil erlaubt ist, kann er ruhig die erdichteten Namen ausschreiben.

Ein jeder ist seines Glückes Schmied, das Sprichwort gilt heute nicht mehr, wie will denn noch ein reeller Handwerker gegen solchen Schwindel aufkommen?

Vielleicht bringt uns das neue Gesetz eine bessere Handhabe, solch unlauteren Geschäftsgebahren, durch welches Handwerker schwer geschädigt werden, zu steuern.

Fabrik und Handwerk.

Der deutsche Handwerkskammertag hat eine Kommission bestimmt, welche diese Frage eingehend bearbeiten, und was die Hauptsache ist, Vorschläge machen soll, wie nächstens Fabrik und Hand-

werk unterschieden werden sollen oder vielleicht, wer die Zugehörigkeit eines Betriebes festzustellen hat. Keine beneidenswerte Aufgabe. Wer so einige Stunden auf diesem Gebiet gelesen und gearbeitet hat und hat dann noch einen klaren Kopf, der kann mit der Leistungsfähigkeit seines Verstandeskastens sehr wohl zufrieden sein. Einstweilen machen die Streitigkeiten den Handwerkskammern viel Arbeit, ohne daß diese selbst zu entscheiden haben. Sie dürfen nur ihre Ansicht äußern, entschieden wird dann von der einen angerufenen Behörde so, und von der zweiten das Gegenteil. Es ist nur gut, daß die Zahl dieser „entscheidenden“ und „endgültig entscheidenden“ Behörden nicht noch größer ist, das Ansehen leidet darunter. Die Regierung sieht auch die Unhaltbarkeit der Zustände ein, daß es nicht gut sein kann, wenn eine Stelle beweist, daß der Betrieb Fabrik ist und die andere Stelle gleich überzeugend beweist, daß der Betrieb Handwerk ist. Sie hat deshalb in der Gewerbeordnungsnovelle, wo es sich um die Arbeiterschutzbestimmungen handelt und unzulängliche Einschränkung des Arbeiterschutzes zu befürchten ist, den Fabrikbegriff völlig ausgeschaltet und lediglich die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeiter für die Anwendung der Arbeiterschutzbestimmungen als maßgebend erklärt. Ein solch schematisches Verfahren läßt sich aber in Bezug auf die Zugehörigkeit zu Handwerkskammer nicht anwenden. Die Handwerkskammern können sich nie damit einverstanden erklären, daß die Anzahl der beschäftigten Personen von Einfluß sein soll (ebensowenig wie die Anwendung von Maschinen und durch diese bedingte Arbeitseinteilung), sie begingen ja Selbstmord, wenn sie dafür sorgten, daß die Betriebe leistungsfähig und groß werden, wenn sie die Gewerbebesörderungsstellen unterstützt haben und dann ruhig zusehen sollen, daß diese, mit eigenen Opfern und Kosten groß gewordenen Betriebe ihnen genommen werden sollen.

Entscheidende Behörden verwechseln zu leicht die Begriffe Großbetrieb des Handwerks und Fabrik. Was heute so häufig als Fabrik angesprochen wird, ist nichts anders als großer Handwerksbetrieb, der den modernen Anforderungen nachgekommen ist. Nicht leicht entwickelt sich eine Fabrik aus dem Handwerk, vielmehr ist die Fabrik nach Entstehung und Anlage eine besondere Einrichtung.

Vielleicht faßt man einmal durch und teilt die Betriebe den Kammern zu, wohin sie nach ihrer ganzen Beschäftigung gehören; die Landwirte gehören in die Landwirtschaftskammern, die handelnden

Stä
die
in
mer

betru
dru
wen
erf
ihre
Ges
Gew
Han
Fab
schu
soni
jell
ling
Die
fall

find

dru
Her
Her
lau

Be
sch

Der

Her
Nr.
die

Stände gehören in die Handelskammern, die produzierenden Stände in die entsprechend auszugestaltenden Handwerkskammern und die Arbeiter in die Arbeiterkammern — denn mit den paritätischen Arbeitskammern sind die Aussichten noch schlecht.

Aus letzter Zeit dürften Entscheidungen über die Buchdruckereibetriebe der Stadt Münster von Interesse sein. Gerade die Buchdrucker wollen nicht gerne zur Handwerkskammer gehören, nur, wenn den kleinen Druckereien auf dem Lande die Lehrlingshaltung erschwert werden soll, dann bittet man die Handwerkskammer um ihre geneigte Unterstützung. Eigentümlich ist, daß für Buchdrucker Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen bestehen, die die ministerielle Genehmigung haben, demnach muß doch wohl die Buchdruckerei ein Handwerk sein. Zu bedenken ist ferner, daß, wenn ein Betrieb als Fabrikbetrieb erklärt wird, die Lehrlinge derselben keine Fortbildungsschule mehr besuchen brauchen (wenn nicht im Ortsstatut eine besondere Ausnahme gemacht ist) und daß die Lehrlinge die Gesellenprüfung nicht ablegen können, mithin später selbst keine Lehrlinge anleiten dürfen und die Meisterprüfung nicht ablegen können. Die Eltern dieser Kinder werden über diese Benachteiligung jedenfalls sehr unangenehm berührt sein.

Wir lassen von den Entscheidungen eine folgen, die übrigen sind fast gleichlautend.

Dieselben wurden herbeigeführt infolge Heranziehung der Buchdruckereibetriebe zu den Kosten der Handwerkskammern, gegen welche Heranziehung Einspruch erhoben wurde. Die Entscheidung des Herrn Regierungspräsidenten, abgedruckt im vorigen Jahresbericht, lautete, daß die Betriebe als Handwerksbetriebe anzusehen seien.

Gegen diese Entscheidung wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben, die zu der nachfolgenden Entscheidung führte.

Münster, den 22. Januar 1908.

Der Oberpräsident von Westfalen.

Nr. 16945 I.

Der Beschwerde vom 17. Mai 1907 gegen die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Münster vom 26. April 1907 — Nr. 2271 I A — wird stattgegeben, es wird dahin entschieden, daß die Buchdruckerei der Beschwerdeführerin als Fabrikbetrieb anzusehen

und die Beschwerdeführerin daher zu den Kosten der Handwerkskammer nicht heranzuziehen ist.

Gründe.

Nach dem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Oktober 1904 III a 7656 (M. Bl. d. H. u. G. Verw. S. 15) ist ein Betrieb, auf den bisher durch Anordnungen der zuständigen Behörden die Vorschriften in Titel VII Abschnitt IV der Gewerbeordnung angewendet worden sind, auch weiterhin solange als Fabrik zu behandeln, bis sich die Unrichtigkeit dieser Annahme zweifellos erwiesen hat. Diese Bestimmung ist für die Behandlung des Druckereibetriebes der Beschwerdeführerin maßgebend, da die Vorschriften des erwähnten Abschnitts IV auf ihn bisher angewendet worden sind und zwar mit Wissen und Willen der zuständigen Behörden.

Es kommt daher für die Entscheidung der Beschwerde nur auf die Beantwortung der Frage an, ob sich die bisherige Annahme, dieser Druckereibetrieb sei ein fabrikmäßiger Betrieb, als zweifellos unrichtig erwiesen hat. Diese Frage ist zu verneinen.

Daß Zweifel bestehen, erhellt schon aus der Tatsache, daß die Gemeindebehörde und der Gewerbeinspektor zu einem der Vorentscheidung entgegengesetzten Ergebnis gekommen waren.

Es sprechen auch in der Tat nach wie vor gewichtige Gründe für die bisherige Auffassung.

Was zunächst die Bedeutung des Umfangs einer Druckerei für die vorliegende grundsätzliche Frage betrifft, so ist die in der Eintragung eines Druckereigeschäfts auf Grund des § 1 Ziffer 9 des Handelsgesetzbuchs liegende Anerkennung eines über den Umfang des Handwerks hinausgehenden Betriebes nicht unbedingt maßgeblich, denn Ziffer 9 will, wie in der Vorentscheidung zutreffend angedeutet ist, nicht zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieben unterscheiden, sondern zwischen Handwerksbetrieben in dem herkömmlichen Umfange und zwischen solchen größeren Umfangs.

Auch ist der Vorentscheidung darin beizutreten, daß der Umfang, gemessen an der Zahl der Arbeitskräfte, für die Unterscheidung zwischen Fabrik- und Handwerksbetrieb im Allgemeinen nicht von wesentlicher Bedeutung ist, sofern keine Arbeitsordnung besteht. Wo aber eine solche vorhanden ist, da setzt sie nicht nur voraus, daß eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, sondern auch, daß die genehmigende Behörde den Betrieb für einen fabrikmäßigen erachtet

hat. Was im besonderen die Druckereien anlangt, so scheint Ziffer 13 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 31. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 614) für sie beim Vorhandensein von regelmäßig mindestens 20 Arbeitern stets eine Arbeitsordnung vorauszusetzen. Es mag dahingestellt bleiben, ob damit, wie es an sich folgerichtig sein würde, die Auffassung ausgedrückt sein soll, daß jede Druckerei mit wenigstens 20 Arbeitern ohne Weiteres als Fabrikbetrieb zu gelten hat, soviel ist aus der Bestimmung aber jedenfalls zu entnehmen, daß für Druckereien der Zahl der Arbeiter bei der Entscheidung der Frage, ob Fabrik- oder Handwerksbetrieb, größeres Gewicht beizumessen ist als für andere Betriebe. Die Zahl der Arbeiter der Beschwerdeführerin beläuft sich aber auf das Mehrfache der genannten Mindestzahl, und dem entspricht der Umfang sowohl der Geschäftsräume wie des Geschäftsumsatzes.

Aber auch die inneren Verhältnisse weisen wichtige Züge des Bildes der Fabrik auf.

Die Arbeitsteilung ist soweit durchgeführt, wie das in einem Druckereibetriebe nur möglich ist.

Die menschliche Arbeit ist ebenso in weitgehendstem Maße durch Maschinen, und zwar sowohl Kraft- als auch Arbeitsmaschinen ersetzt.

Die Vorentscheidung nimmt an, daß die Tätigkeit der Handsetzer dem Betrieb den Charakter ausprägen, weil sie die wichtigste und nach der Zahl der Arbeiter umfangreichste sei, und sie meint, daß dieser Charakter um deswillen nur ein handwerksmäßiger sein könne, weil die Setzer handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter seien, die eine Lehrlingszeit zurückgelegt hätten.

Dem ist zu entgegnen, daß die für den Betrieb notwendigen Arbeiten gleich wichtig sind, ferner daß der Anteil der einzelnen Abteilungen an der Gesamtarbeit des Betriebes nicht nach der Zahl der darin beschäftigten menschlichen Kräfte abzuschätzen ist, sondern nach ihrer Arbeitsleistung, dem Ergebnisse aus der menschlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Arbeit der Maschinen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann es nicht unzweifelhaft sein, daß schon die Druckarbeit die Arbeit der Setzerabteilung weit überwiegt.

Ob die Setzer in dem Betriebe der Beschwerdeführerin durchweg handwerksmäßig ausgebildet sind, wie das in der Vorentscheidung allgemein von den Handsetzern der großen Betriebe angenommen wird, erscheint zweifelhaft, es würde aber auch ohne Belang sein.

Für die Entscheidung bedeutsam würde vielmehr nur die Frage sein, ob die den Sezern obliegende Arbeit handwerksmäßig ausgebildete Buchdrucker verlangt. Diese Frage ist zu verneinen. Das Buchdruckerhandwerk umfaßt außer den Sezern noch andere Tätigkeiten, insbesondere die in dem Betriebe der Beschwerdeführerin den Metzeuren obliegende und die des Druckers. Ein handwerksmäßig ausgebildeter Buchdrucker müßte die Gesamtheit der das Buchdruckerhandwerk bildenden Tätigkeiten beherrschen. Solcher Persönlichkeiten bedarf der Betrieb der Beschwerdeführerin als Sezer nicht, es genügen ihm dafür Arbeiter, die im Wesentlichen nur in der, besonderen Fertigkeit des Sezens ausgebildet sind. Die Vorentscheidung verkennet den Unterschied zwischen handwerksmäßig ausgebildeten Personen und gelernten Arbeitern, wie solcher die meisten Fabrikbetriebe bedürfen. Die Ausbildung der Handsezer, wie sie dem Betriebe der Beschwerdeführerin genügen, setzt daher auch nicht notwendig die Ablegung einer Lehrlingszeit in einer handwerksmäßig betriebenen Druckerei voraus, sie kann vielmehr in jedem Druckereibetriebe gewonnen werden, wie andererseits in Betrieben wie dem der Beurteilung unterstehenden die volle handwerksmäßige Ausbildung von Lehrlingen ohne Beeinträchtigung des Betriebes nicht wohl ausführbar ist. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die wichtigsten von der Rechtsprechung anerkannten Merkmale des Fabrikbetriebes auf den Betrieb der Beschwerdeführerin zutreffen, es ist daher nicht zulässig, von der bisherigen Beurteilung des Betriebes als eines fabrikmäßigen abzuweichen.

Danach rechtfertigt sich die obige Entscheidung.

gez. Unterschrift.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. Beitragsleistung zur Handels- und Handwerkskammer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. März 1907.

Um den Unzuträglichkeiten entgegenzuwirken, welche aus der Heranziehung gewerblicher Betriebe zu den Kosten sowohl der Handels- als auch der Handwerkskammern entstehen, habe ich an die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern den anliegenden Erlaß gericht-

tet (untenstehend abgedruckt), dessen Bestimmungen in gewissem Umfang eine gleichmäßige Handhabung der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Heranziehung solcher Betriebe zu einer der bestehenden Interessenvertretungen gewährleisten.

Ich mache die Handelskammer darauf aufmerksam, daß die Judikatur des Oberverwaltungsgerichts, welche hiernach in Zukunft für die Heranziehung zu den Handwerkskammerbeiträgen von wesentlicher Bedeutung sein wird, in den Erkenntnissen der letzten Jahre Grundsätze aufgestellt hat, welche eine Doppelbesteuerung in allen denjenigen Fällen als ausgeschlossen erscheinen lassen, in denen bisher Handwerksbetriebe auf Grund ihrer Eintragung in das Handelsregister als handelskammerpflichtig angesehen worden sind. Das Oberverwaltungsgericht hat in dem im Ministerialblatte der Handels- und Gewerbeverwaltung 1906 S. 292 abgedruckten Erkenntnis ausgeführt, daß ein Großhandwerker, auch wenn sein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordere, nicht aufhöre, Handwerker zu sein, und daß er in diesem Falle die nach § 3 des Handelskammergesetzes zur Beitragspflicht für die Handelskammer erforderliche Eigenschaft als Kaufmann nicht besitze.

Diese Grundsätze des Oberverwaltungsgerichts werden auch die Handelskammern bei der Feststellung der Beiträge gemäß § 27 und bei der Beschlußfassung über erhobene Einsprüche gemäß § 29 zu berücksichtigen haben. Indem ich hierzu die Handelskammer veranlasse, erscheint es mir ferner erwünscht, daß die Handelskammer bei der Heranziehung solcher Betriebe, in denen Handel und Handwerk verbunden sind, in jedem Einzelfall eine sorgfältige Prüfung der Beitragspflicht eintreten läßt. Es wird hier zu unterscheiden sein, ob Handel und Handwerk so ineinander übergehen, daß eine Sonderung der Betriebe nicht vorgenommen werden kann, oder ob beide wenn auch in derselben Betriebsstätte, so doch selbständig nebeneinander betrieben werden.

Im ersteren Falle wird vielfach der Handel lediglich zur Unterstützung des Handwerks (Entsch. d. R.-G. i. St. S. Bd. 21 S. 111) dienen, ohne seinerseits der Handelskammerpflicht zu unterliegen. Werden indes Handel und Handwerk als selbständige Betriebe nebeneinander ausgeübt, so ist eine Doppelbesteuerung schon jetzt ausgeschlossen, da die Handwerksorganisationen nur den Handwerks-„betrieb“, die Handelsorganisation nur den Handels-„betrieb“ her-

anziehen dürfen (§ 100s Abs. 3 Gew.-D., § 26 Abs. 1 Satz 3 des
Handelskammerges.)

Delbrück.

IV. 1919. — IIa 1170. III 2432.

An die Handelskammern.

Betr. Zugehörigkeit eines Betriebes zur Handwerks- oder Handelskammer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. März 1907.

Um den vielfachen Klagen über die Doppelbesteuerung gewerblicher Betriebe durch die Handelskammern einerseits und die Organisationen des Handwerks andererseits nach Möglichkeit abzuhelfen, bestimme ich hiermit, daß Betriebe, die durch rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsgerichte als Fabriken für handelskammerpflichtig erklärt worden sind und bei denen seit Erlass des Urteils Veränderungen in den Betriebsverhältnissen nicht stattgefunden haben, von der Heranziehung zu den Organisationen des Handwerks in dem hiergegen gerichteten Beschwerdeverfahren freizustellen sind. Damit den Handwerkskammern jedoch Gelegenheit gegeben wird, bei dem Verwaltungsstreitverfahren mitzuwirken und auch Rechtsmittel gegen die dabei ergehenden Entscheidungen einzulegen, ist in allen Fällen der vorbezeichneten Art, in denen die Handelskammerpflicht mit der Behauptung angefochten wird, daß der streitige Betrieb der Handwerkskammer unterstehe, auf eine Beiladung der Handwerkskammer durch die Verwaltungsgerichte gemäß § 70 des Landesverwaltungsgesetzes hinzuwirken.

So lange über die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Handelskammer ein Verwaltungsstreitverfahren schwebt, wird es sich empfehlen, die Entscheidung über eine gegen die Heranziehung desselben Betriebes zu den Organisationen des Handwerks etwa erhobene Beschwerde einstweilen auszusprechen.

Abdruck eines in der gleichen Angelegenheit von mir an die Handelskammern gerichteten Erlasses füge ich zur Kenntnisnahme bei.

Delbrück.

IV. 1919. — IIa 1170 — III 2432.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Gesetzentwürfe

wurden im verflossenen Jahre mehrere zur Stellungnahme vorgelegt. Ausführlich wurden bearbeitet das Börsengesetz, Gewerbeordnungs-Novelle, unlauterer Wettbewerb, Arbeitskammern, Sicherung der Bauforderungen.

Ein praktisch sozialer Kursus

fand in M. Gladbach statt. Derselbe war ausschließlich Handwerkerfragen gewidmet, die Teilnehmer waren fast nur Handwerker. Unsere Kammer hatte einen Meister unter Gewährung eines Stipendiums zum Besuche entsandt. Der Sekretär unserer Kammer hielt in dem Kursus einen Vortrag. Nach Angabe der Teilnehmer ist die Veranstaltung von allergrößtem Nutzen gewesen, sodaß wir wohl hoffen dürfen, daß noch weitere soziale Kurse für das Handwerk folgen.

Wirtschaftliche Lage des Handwerks.

Kein Jahr seit Bestehen der Handwerkskammern hat solche Veränderungen der wirtschaftlichen Lage des Handwerks gesehen, wie das verflossene, es ist kaum anzunehmen, daß die Verhältnisse so ungünstig bleiben, sodaß man von einem Ausnahmezustand sprechen kann. Die Rohstoffe sind im allgemeinen eher höher geworden, auch trotz der mangelnden Arbeitsgelegenheit sind verschiedentlich und wunderbarer Weise die Löhne noch höher geworden, während entsprechende Einnahmen nicht zu erreichen waren. Die Zahlungsverhältnisse ungünstiger denn je, sehr wenig Arbeit besonders im Baugeschäft. Beispielsweise lagen um die gleiche Zeit in Münster Baugesuche vor in 1906 = 150, in 1907 = 70, in 1908 = 9.

Neben den hohen Materialpreisen sehen wir große Schwierigkeiten im Geldverkehr. Es wurden 8—10 Prozent für Wechsel bezahlt. Hypothekenzinsen stiegen von 4 auf 5 und mehr Prozent. Mancher sonst regelmäßig Zahlende benutzte die von den Banken gewährten hohen Verzinsungen beim Checkverkehr und ließ den Handwerker warten, die Lieferanten aber drängten den Meister um Bezahlung. So entstanden überall Zahlungsstockungen und Kon-

kurse. Auch die Gehülfsen- und Lehrlingsfrage bereitete Sorgen. Die Leistungsfähigkeit der Gehülfsen sollte ja mit steigenden Löhnen und verminderter Arbeitszeit steigen. Die Meister erklären, nichts davon zu merken, auch der Augenschein lehrt uns das verkehrte dieser wohl mehr theoretischen Behauptung. Lehrlinge sind in vielen Handwerken überhaupt nicht mehr zu haben. Bäckereien und Fleischereien haben weniger Ausfall gehabt als andere Gewerbe, höchstens weniger Absatz gehabt, der Verdienst ist wohl der gleiche geblieben. Das Bekleidungshandwerk kann sich nur durch gesteigerte Tüchtigkeit hoch halten. Die hohen Herstellungskosten — Material und Löhne — treiben die Durchschnittskundschaft in die Ladengeschäfte und bei den Städten in die umliegenden Ortschaften, wo billiger gearbeitet wird.

Durch Zusammenschluß sehen wir hier und da zufriedensstellende Preise erzielt, besonders in Handwerken, die man gern in der Nähe hat z. B. Tischler, Schlosser, Hufschmiede etc., so bald aber die Probe aufs Exempel gemacht wird, bei Submissionen oder größeren Aufträgen, dann sind alle guten Vorsätze vergessen, und das Unterbieten geht wieder los. Der Kundenkreis ist auch meist so klein, daß die gegenseitige Rivalität wohl zu erklären ist. Doch haben in letzter Zeit mehrfach Gründungen von Verbänden stattgefunden, welche eine Besserung erhoffen lassen. Da diese Verbände sich über größere Kreise erstrecken, so können sie am ersten mit Preisvereinbarungen etwas erreichen, zumal sie an ihre Mitglieder nicht zu hohe Anforderungen stellen und nur die Innehaltung eines Minimalpreises für gleichwertige Arbeiten fordern.

Zur Besserung der Lage des Handwerks sind im verflossenen Jahre auch besondere Anstrengungen gemacht; wir weisen auf die Anstellung eines Fachbeamten hin, auf die Maßnahmen gegen das Borgunwesen, die vorbereitete Ausstellung von Handwerkszeugnissen in Coesfeld, desgl. die Ausstellung im Provinzialmuseum in Münster, die zweifellos pekuniären Nutzen bringt. Leider waren die Bemühungen, für das Bekleidungshandwerk Aufträge von Behörden zu bekommen, noch nicht erfolgreich. Ausschreibungen der Postverwaltung waren so auf das Großkapital zugeschnitten, daß man den Sprung ins Dunkle den Handwerksreflektanten nicht empfehlen konnte, bei großen Vergabungen der Eisenbahndirektion waren die korporativen Schneidermeister nicht die allerbilligsten, sondern die zweitbilligsten, erhielten also auch hier nichts. Wir

wollen hoffen, daß die ungünstige Lage nicht lange anhält und uns bemühen, über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, soweit es in unseren Kräften steht.

In Bezug auf die wirtschaftliche Lage weisen wir auf die großen Schädigungen hin, welche den Uhrmachern durch Pfandleihanstalten gemacht werden. Es sind nun Vorschriften betr. das Pfandleihgewerbe vom Herrn Minister des Innern erlassen, die recht wirksam sein könnten. Die Erfahrung wird zeigen, ob sie genügen.

Vorschriften betr. das Pfandleihgewerbe.

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden hiermit im Anschluß an das Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) und an die Bekanntmachungen des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881 (Min. Bl. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (Min. Bl. S. 135) über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1. **Neue Sachen**, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des **Verpfänders** gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.
2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Ausdrückung des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.
3. Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher sein

- Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.
4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen,
 - a) wenn die Sachen zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt sind,
 - b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll,
 - c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehens erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angefessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.
 5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes (§ 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 1881) folgende Eintragung zu machen:
 „Neue Sache. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu (Ortsname) vom (Datum)“.
 6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.
 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 4. Februar 1907.

Der Minister des Innern:

von Bethmann-Hollweg.

Ueber die oben erwähnten Vergabungen von Arbeiten an Korporationen gibt eine Zusammenstellung ein Bild, wie schwierig es ist Aufträge zu erhalten.

Schon sehr viel ist über die Vergabungen von Arbeiten geschrieben und lange Reden sind darüber gehalten. Soweit Behörden in Betracht kamen, waren die Reden von Wohlwollen reichlich durchsetzt. Auch haben wir oft gehört, nicht der niedrigste Preis soll unter allen Umständen ausschlaggebend für den Zuschlag sein, es müßten auch andere Gesichtspunkte zur Geltung kommen können. Wenn man aber nur einmal den Schlüssel fände, der zum Herzen der Behörden führt, daß man wüßte, wie es eine Handwerkskorporation anfangen muß, um einmal einen Probeauftrag zu bekommen. Bis jetzt hat unseres Wissens noch in keinem einzigsten Falle eine Korporation unseres Bezirks einen Auftrag bekommen.

Vielleicht verstehen unsere Meister nicht zu rechnen.

Bei einer Vergabung vor etwa drei Jahren hatte R. den Zuschlag erhalten. Das Angebot war jedoch so niedrig, daß R. nicht mehr liefern konnte und den Vertrag kündigte. Es wurde nun vor vierzehn Tagen eine neue Ausschreibung vorgenommen, zu welcher die unten angegebenen Preise eingereicht wurden. Wenn man die vor 3 Jahren in Aussicht gestellten Mengen auch für die jetzige Ausschreibung zu Grunde legt, dann verhalten sich die Summen der Angebote von R., K., Genossenschaft, P. wie folgt:

R. 21 812 Mk., K. 21 491 Mk., Genossenschaft 22 930 Mark,
P. 43 300 Mk., M. R. 22 930 Mk.

Den Zuschlag erhielt R., der, soweit bekannt, nur wenige Gesellen hat und in Heimarbeit herstellen läßt. Was R. den Heimarbeitern bezahlt, wissen wir nicht. Wie aber Heimarbeit im Schneidergewerbe zuweilen bezahlt wird, erfahren wir bei Gelegenheit einer Meisterprüfung. In der Gegend von Haltern fertigt man ganze Anzüge für 5 Mk.—5,50 Mk. an! Soziale Erwägungen werden da nicht angestellt, billig, billig, billig ruft der Jakob auf dem Jahrmarkt auch.

Die Differenz zwischen dem Angebot der Genossenschaft und dem Angebot des R., der den Zuschlag erhielt, beträgt rund 1100 Mark. Da ungefähr Kleidungsstücke für 2500 Beamte in Frage kommen, so beträgt die Mehrforderung der Genossenschaft für jeden Beamten und für 1 Jahr fünfundvierzig Pfennig.

	P.	R.	K.	Genoss.	R.
1. Dienstrock I. Sorte	15,50	12,00	9,50	10,00	10,00
2. Dienstrock II. Sorte	15,50	10,00	8,00	9,25	9,25

		P.	R.	R.	Genoff.	R.
3.	Hose I.	4,50	3,50	3,25	3,45	3,45
4.	" II.	4,50	3,00	2,70	3,25	3,25
5.	Mantel I.	15,50	9,00	9,75	9,00	9,00
6.	" II.	15,50	8,00	9,25	8,25	8,25
7.	Regenmantel	15,50	8,50	4,50	10,00	10,00
8.	Sommerjoppe I. S. ein- u. zweir.	11,50	5,50	5,00	5,00	5,00
9.	" II. "	11,50	5,50	4,75	5,00	5,00
10.	Winterjoppe I.	11,50	5,50	5,25	5,00	5,00
11.	" II.	11,50	5,50	5,00	5,00	5,00
12.	Sommerhose aus grauem Wollst.	4,00	2,25	2,40	2,90	2,90
13.	" aus weißem oder grauem Waschstoff	4,00	2,00	2,40	2,25	2,25
14.	Mantel für Bahnw. u. Rangierer	14,50	5,00	6,25	7,00	7,00
15.	Kapuzenmantel	15,50	5,00	6,00	6,00	6,00
16.	Sommerjoppen I. u. II. Sorte		5,00	—	5,25	5,25
17.	Winterjoppen "		5,00	—	5,25	5,25

Wir wiesen schon auf die Schwierigkeit hin, in welche der Meister durch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse kommen kann. In diesem Jahre hatten besonders die Maler u. Anstreicher in Münster unter diesen Verhältnissen zu leiden. Wir lassen den Bericht des Arbeitgeberverbandes folgen und fügen im Anhang einen Tarifvertrag dieses Verbandes mit den Gehülfen an.

Geschäftsbericht

des

Arbeitgeberverbandes für das Maler-, Glaser- und Anstreichergewerbe des Stadtkreises Münster für das Jahr 1907.

Der Arbeitgeberverband für das Maler- pp. Gewerbe hat auch im Jahre 1907 eine rege Tätigkeit entfaltet. Es wurden im Berichtsjahre 8 Hauptversammlungen, 12 Vorstandssitzungen und 4 Kommissionssitzungen abgehalten. Die erste Hauptversammlung am 24. Januar brachte einen äußerst wichtigen Beschluß bezüglich des Minimal-Tarifs, indem einstimmig beschlossen wurde, den Minimal-Tarif in der bisherigen Form beizubehalten, besonders sollen sich die Mitglieder bei Privatbauten nach Möglichkeit an den Tarif halten. Für Neubauten soll dagegen freie Hand gelassen werden und sind die Strafen nicht durchzuführen. In der Vor-

standswahl wurde an Stelle des ausscheidenden Herrn Hange, Herr Theodor Kaslow in den Vorstand gewählt. Die an die Stadtverwaltung gerichtete Eingabe betreffend Erhöhung des Stundenlohnes ist abschlägliclyh beschieden worden. Zur Klärung der Streitfrage des Herrn Lube, der wegen Entlassung eines Gehülfsen ohne Kündigung vom Gewerbegericht zur Bezahlung des Lohnes verurteilt war, fand eine Sitzung der Lohnkommission der Meister und Gehülfsen statt. Die dem Herrn Lube entstandenen Unkosten sind demselben vom Verbande erstattet worden, und ist daraufhin ein Formular ausgegeben, welches die Arbeitgeber vor derartigen Vorkommnissen schützt, indem sie sich durch dies Formular von ihren Gehülfsen das Einverständnis derselben bescheinigen lassen, daß die Kündigung ausgeschlossen wird. In der Versammlung am 21. Februar wurde zur Forderung der Gehülfsen auf Lohnerhöhung um 2 Pfg. für die Stunde beschlossen, eine Verpflichtung zur Lohnerhöhung nicht anzuerkennen, dagegen würden die besseren Gehülfsen anstandslos diese Erhöhung bewilligt erhalten. Zur Ausarbeitung von Angebotsformularen ist eine Kommission gewählt worden, deren Arbeit jedoch nicht zu Ende geführt wurde, indem die Wünsche und Ansichten bezüglich der Entsendung derartiger Formulare zu weit auseinander gingen. In der Versammlung am 21. März wurde die gemeinsame Beschaffung von Arbeitszetteln angeregt, ferner wurde beschlossen, das Amtsblatt der Handwerkskammer in 10 Exemplaren zu beziehen. Von äußerster Wichtigkeit war dann der in dieser Versammlung gefaßte Beschluß, dem Rheinisch-Westfälischen Arbeitgeberverbande für das Maler- pp. Gewerbe beizutreten. Von dieser Versammlung an ergibt sich eine rege Benutzung des Fragekastens; besonders zu fachtechnischen Fragen, die oftmals eine recht lebhafte Debatte hervorriefen und die Nützlichkeit dieser Einrichtung auch durch das allgemein lebhafte Interesse erkennen ließen. Die Versammlung am 8. Mai hat das inzwischen erfolgte Hinscheiden eines recht eifrigen Mitgliedes unseres Verbandes, des Herrn August Hartwich zu beklagen; dessen Andenken wurde in gebührender Weise geehrt. Für den gemeinsamen Bezug von Wochenzetteln hat sich eine Auflage von 30 000 Stück ergeben, die zum Vorzugspreise von 6 Mk. für das 1000 abgegeben werden konnten. Die Versammlungen des Rheinisch-Westfälischen Verbandes, Vorstandssitzung in Düsseldorf und Hauptversammlung in Cöln waren von je einem Vorstandsmitgliede be-

schießt und wurde darüber am 1. August Bericht erstattet. In derselben Versammlung wurde beschlossen, zukünftig die Beiträge für den Verband in 2 Raten jährlich einzuziehen. Die Versammlung am 21. August berichtete über die Maßnahmen des Innungs-Ausschusses der Stadt Münster, betreffend die Spalierbildung der Handwerker bei der Kaiserfeier. Bei dieser Gelegenheit kann konstatiert werden, daß die Mitglieder unseres Verbandes sowohl, als auch die Gehülfen und Lehrlinge derselben an dieser Veranstaltung sich rege beteiligt haben. Den Wunsch, den Unterricht der hiesigen Fortbildungsschule im Winter auf 2 ganze Nachmittage zu verlegen, hat noch keine Aussicht auf Erfolg gehabt und wurde deshalb von einer Eingabe an den Herrn Regierungs-Präsidenten, wie zuerst beschlossen war, Abstand genommen. Von der größten Bedeutung für das Jahr 1907 war der Beschluß vom 14. November, den Gehülfen-Lohn-Tarif zum 15. Dezember 1907 zu kündigen. Diese Kündigung ist allerdings durch eine Gegenkündigung seitens der Gehülfen illusorisch gemacht worden. Immerhin hat die Kündigung des Lohn-Tarifes zu schweren Kämpfen in den Sitzungen der beiderseitigen Lohnkommissionen geführt, die noch nicht beendet sind. Zu beklagen sind die allgemein großes Aufsehen hervorgerufenen Submissionsblüten, die denn auch in der Versammlung am 14. November eine recht lebhafte Debatte hervorriefen.

Für die Wahl zur Gewerbesteuer-Einschätzungskommission ist es wiederum gelungen, ein Mitglied unseres Verbandes als Kandidat hierzu aufzustellen und dessen Wahl zu bewerkstelligen. In der letzten Versammlung des Jahres 1907 am 11. Dezember hielt der Syndikus der Handwerkskammer, Herr Dr. Schellen, einen sehr interessanten Vortrag über das Submissionswesen. Im Anschluß an denselben wurde beschlossen, einen Antrag dahin durch eine Kommission ausarbeiten zu lassen, daß die Arbeiten nicht unter einem bestimmten Normal-Preis zu vergeben sind, der durch eine je zur Hälfte aus Malermeistern und aus städtischen Beamten bestehende Kommission festzusetzen ist. Die weitere Verhandlung dieser Angelegenheit mußte infolge der inzwischen schwebenden Tarifverhandlungen noch vertagt werden. An der Sitzung des Rheinisch-Westfälischen Verbands-Vorstandes am 11. Dezember in Oberhausen nahmen 2 Vorstandsmitglieder des Verbandes teil.

Der Verband bestand in dem Berichtsjahre aus 79 Mitgliedern.



Anhang.

I. 4. Obermeistertag zu Warendorf am 28. Oktober 1907.

Unter zahlreicher Beteiligung der Vertreter der Innungen, Innungsausschüsse und Handwerkervereine fand der diesjährige Obermeistertag zu Warendorf statt. Auch die Vertreter der Behörden, in deren Bezirk die Tagung stattfand, waren der Einladung gefolgt und nahmen u. a. an den Verhandlungen Teil der Herr Landrat Gerbaulet-Warendorf, der Herr Bürgermeister Corigmann-Warendorf, die Vertreter der Geistlichkeit beider Konfessionen, sowie Herr Landtagsabgeordneter Amtsgerichtsrat Willebrand, und Herr Bürgermeister Effing-Lüdinghausen. Der Herr Regierungspräsident, sowie der Kommissar der Kammer, Herr Regierungsrat Dr. Kaempf, hatten wegen Behinderung Entschuldigungsschreiben gesandt. Kurz nach 10 Uhr eröffnete der Vorsitzende der Handwerkskammer, Herr Kehl-Coesfeld, die Tagung mit folgender Ansprache:

Ich eröffne hiermit den 4. Obermeistertag und heiße Namens der Handwerkskammer alle Erschienenen herzlich willkommen. Die Teilnahme der vielen Ehrengäste, denen ich hiermit den besten Dank für ihr freundliches Erscheinen ausspreche, beweist uns, daß wir viele Freunde haben, die dem Handwerk wohl wollen, und das soll uns neuer Ansporn sein, tatkräftig mit diesen an der Hebung des Handwerkerstandes zu arbeiten. Dann wird es uns gelingen, den Wünschen, welche man unserer Arbeit auf den Weg gibt, Geltung zu verschaffen.

Unter den verschiedenen Zusammenkünften, welche wir alljährlich veranstalten, steht nicht an letzter Stelle der Obermeistertag; wir können mit Genugtuung feststellen, daß die Beteiligung eine immer größere wird, und damit dürfen wir wohl annehmen, daß

auch seine Bedeutung wächst. Wir wollen einmal alle leitenden Personen in den Organisationen, auf welchen die Handwerkskammer basiert, zusammensehen, wir wollen uns gegenseitig aussprechen, belehren und belehrt lassen. Wir wollen gemeinsam Mittel und Wege finden, welche zur Förderung des Handwerks erforderlich sind. Nur dann kann das Handwerk dem Wettbewerb widerstehen, wenn es im Stande ist, das Tüchtigste zu leisten, und wenn ihm zugleich als dem schwächeren Teil die Staatshilfe nicht fehlt. Wir wollen daher unsere Aufgabe so auffassen, daß wir selbst mit Hand anlegen und alle Gelegenheiten benutzen wollen, die Leistungsfähigkeit des Handwerks zu heben, zugleich aber wollen wir der Staatsregierung unsere begründeten Wünsche vortragen. — Ich glaube wohl aussprechen zu dürfen, daß wir hierbei bisher nicht vergebene Arbeit geleistet haben. Eine solche hoffnungsfreudige Versammlung wie die heutige wäre vor 10 Jahren nicht möglich gewesen. Damals Mißmut, Unzufriedenheit, Unsicherheit, heute ein festes Programm, schrittweises aber sicheres Vorgehen, erhöhte Leistungsfähigkeit, Vertrauen in die Regierung. Nicht zuletzt sind die Erfolge dem zähen Arbeiten der Männer zu verdanken, wie sie heute hier die Versammlung bilden. Das Handwerk schuldet ihnen Dank und Anerkennung.

Meine Herren! Fragen wir uns aber, warum haben wir bei unseren Arbeiten die Hoffnung, daß sie nicht vergebens sind? Weil wir ein geeintes Vaterland haben, an dessen Spitze die mächtige aber friedliebende Person unseres geliebten Kaisers steht. Lassen Sie unsere Verhandlungen beginnen, indem wir stolz unseres Kaisers gedenken und in den Ruf einstimmen: S. M. Kaiser Wilhelm II. lebe hoch!

Namens der Stadt begrüßte Herr Bürgermeister E v r i g m a n n - Warendorf die Versammlung mit einer kurzen, aber herzlichen und deshalb eben mit so großem Beifall aufgenommenen Ansprache. Er gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß Warendorf für die diesjährige Tagung ausersehen sei, und der Hoffnung, daß die Verhandlungen dazu beitragen würden, das gegenseitige Vertrauen im Handwerk zu stärken, an dem es noch vielfach fehle, die Mißachtung, die vielfach noch im eigenen Lager gegenüber dem Handwerk selbst bestände, verschwinden zu lassen, damit das Handwerk seinen Platz, den es einzunehmen berechtigt sei, wieder auszufüllen vermöge. In diesem Sinne wünschte er den Verhandlungen besten Erfolg.

Es bewillkommene dann der Obermeister der Innung Warendorf die Erschienenen im Auftrage der Innung, worauf in die Tagesordnung eingetreten wurde. Der erste Punkt derselben brachte einen Vortrag des Herrn Dr. Schellen betr. „Gewerbliche Sachverständige bei den Handwerkskammern“. Der leitende Gedanke des Vortrages war, für die Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten ein außergerichtliches Institut zu schaffen, da bekanntlich durch den Austrag solcher Streitfälle bei den Gerichten nicht unbedeutende Kosten entstehen. In verschiedenen Kammerbezirken ist man bereits dazu übergegangen, derartige Sachverständigeninstitute zu errichten. Zweifellos können dieselben segensreich wirken, wenn sie sich das Vertrauen der Beteiligten zu erringen verstehen. Da bei der Neuheit der Einrichtung Erfahrungen noch nicht vorliegen, kann ein abschließendes Urtheil noch nicht gefällt werden. Es wurde eine Entschliebung im Sinne der Ausführungen des Referenten angenommen und die Ausführung der Details der Kammer überlassen. Den zweiten Vortrag über „Die Vertretung des Handwerkers in der Gemeinde“ hatte Herr Dr. Engel-München-Gladbach übernommen.

An den Vortrag selbst knüpfte sich eine ausgiebige Diskussion, in der die mannigfachen Anregungen gegeben wurden, und wurden an der Hand konkreter Fälle die verschiedensten Gegenstände zur Sprache gebracht. Der Vortrag hat zweifellos die Wege gezeigt, in welcher Weise die Handwerker selbst dazu beitragen können, ihre Interessen in der Gemeinde zu wahren, und bedarf es nur der Ausführung durch die Beteiligten selbst.

Als letzter Gegenstand war vorgesehen ein Vortrag des Herrn Schmand-Münster über „den Scheckverkehr des Handwerkers“. Der als langjähriges Mitglied der Volksbank zu Münster mit dem Geldverkehr durchaus vertraute Redner legte in großen Zügen die Vorteile eines geregelten Scheckverkehrs dar und schildert, wie auch in kleinem Umfange für den Handwerker finanziell der Scheckverkehr nutzbringend werden kann. Redner geht dann auf die Vorbedingungen ein, welche für einen Scheckverkehr notwendig sind, und stellt als solche die Kreditgenossenschaften auf, die ja leider noch nicht überall in unserm Bezirk beständen.

Die Ausführungen des Redners fanden den Beifall der Versammlung.

Die Tages-Ordnung war damit erschöpft. Der Vorsitzende gab einen kurzen Ueberblick über die Ergebnisse der Verhandlungen.

und dabei der Hoffnung Ausdruck, daß die mancherlei Anregungen, die gegeben worden seien, auf fruchtbaren Boden gefallen sind und in den Innungen in die Tat umgesetzt werden. Mit Dankesworten an alle Teilnehmer wurde dann der 4. Obermeistertag geschlossen.

Nach den Verhandlungen vereinigte sich die große Mehrzahl zu einem gemeinsamen Mittagsmahl, wozu Küche und Keller des Herrn Cordes ganz vorzügliches lieferte. Durch verschiedene Ansprachen ernsten und heitern Inhalts ausgezeichnet, verliefen die Stunden in anregendster Weise. Ein Besuch des königl. Landgestüts durch die fremden Teilnehmer bildete den Schluß der Veranstaltung, von der jeder befriedigt war.

II. 7. Westfälischer Handwerkstammertag.

Münster, 18. Juli 1907.

Der 7. Westfälische Handwerkstammertag wurde heute vormittag im Hotel Moormann unter Teilnahme einer großen Anzahl Kammermitglieder und Handwerker aus den Bezirken der Handwerkskammern Arnsberg, Bielefeld, Dortmund und Münster, sowie zahlreicher Vertreter der königlichen und städtischen Behörden eröffnet. U. a. waren erschienen: Regierungspräsident v. Gescher = Münster, der neuernannte Regierungspräsident von Arnsberg, v. Schwerin, als Vertreter des Oberpräsidenten, Regierungsrat Dr. Kaempf = Münster, Oberbürgermeister Jungelbldt = Münster, Landesrat, Landtagsabgeordneter Schmedding = Münster.

Nach Eröffnung der Tagung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer Münster, Herrn Kehl, wendete sich Herr Regierungspräsident v. Gescher in längerer Ansprache an die erschienenen Handwerker. Er teilte zunächst mit, daß der Oberpräsident der Provinz Westfalen leider am persönlichen Erscheinen verhindert sei, da er an der heute beginnenden Reise des Herrn Handelsministers durch die Provinz teilnehmen müsse. Er bekundete aber sein Interesse an den Bestrebungen der Handwerker dadurch, daß er den neuernannten Regierungspräsidenten von Arnsberg, Herrn v. Schwerin, als Regierungskommissar zu den Verhandlungen entsandt habe.

Hierauf führte Herr Regierungspräsident von Gescher aus, daß er sich freue, daß die Handwerker in so stattlicher Anzahl er-

schienen seien, und daß sich die Mitglieder der vier Kammern Westfalens zu gemeinsamer Arbeit vereinigt hätten. Die Einigkeit unter den Handwerkskammern, wie überhaupt im Handwerk, sei die allererste Bedingung jeden Fortschrittes des Handwerks. Er könne hier den Handwerkskammern die Anerkennung zuteil werden lassen, daß sie gut gearbeitet hätten. Er habe die Leistungen der vier Handwerkskammern Westfalens stets mit Interesse verfolgt und könne infolgedessen dieses Urteil aufrecht erhalten. Nicht so stände es aber mit den einzelnen Handwerkern. Als anerkannter Förderer des Handwerks spreche er hier offen aus, daß sich im Handwerk nicht überall die nötige Rührigkeit zeige, daß man mit den Handwerkskammern nicht Hand in Hand arbeite. Er erlebe es jeden Tag, zu sehen, wie in den Innungen kein rechtes Leben herrsche, zu hören, daß die Meister ihre Lehrlinge nicht zur Fortbildungsschule schicken usw. Auch das genossenschaftliche Leben wolle sich nicht entwickeln. Er habe es selbst erlebt, daß Leute, die Bezugs-genossenschaften gründeten, später selbst nicht von diesen Genossenschaften ihre Rohstoffe bezogen. Das sei einfach gar nicht zu begreifen. Diese und ähnliche Klagen kämen ihm täglich zu Ohren und er halte es für seine Pflicht, als Freund des Handwerkerstandes zu erklären, daß diese Klagen völlig berechtigt seien. Man höre oft den Einwand: „Was nützt uns alles, was nützen uns die Handwerkskammern?“ Was in der Förderung des Handwerkes jetzt gepflegt und gebaut werde, das sei nicht für heute und morgen. Derartige Einrichtungen wollten Zeit und Weile zu ihrer Entwicklung haben, das müsse jeder vernünftige Mensch einsehen. Es sei Pflicht jedes Handwerkers, das, was ihm durch das Gesetz geboten werde, zu benutzen. Wenn man das nicht benutze, dann sei man auch nicht mehr wert. Er (Redner) sei auch nicht der Meinung der Pessimisten, daß das Handwerk dem Untergang geweiht sei. Wer das sage, der denke nicht klar. Mit dem Handwerk ginge nur eine Veränderung vor, aber untergehen werde es auf keinen Fall. Im Handwerk trete jetzt immer mehr das Individuelle, die Einzelleistung hervor, das werde auch die Zukunft des Handwerks sein. Man müsse sich bemühen die Kunst in das Handwerk hineinzutragen, dann würde auch das Handwerk seinen goldenen Boden behalten. Aber der Handwerker müsse dann auch mit der Zeit fortschreiten, sich alle Errungenschaften der Neuzeit, namentlich die Maschinen, zunutze machen. Es sei doch kein

Schaden, wenn aus dem Handwerker ein kleiner Fabrikherr werde. Es sei doch etwas Gutes, wenn jemand durch Tüchtigkeit und Fleiß zum Fabrikherrn emporsteige. Das könne man hier in Westfalen, am schönsten aber im bergischen Lande bei der dortigen Eisenindustrie sehen. Man müsse die Maschinen in seinen Dienst stellen und alles ausnutzen, was die neuzeitliche Technik biete. In dieser Beziehung seien auf dem rechten Wege überall die Handwerkskammern. Zeige sich wohl auch noch der Himmel trübe, so seien doch Ansätze zur Besserung überall zu bemerken. Das Morgenrot sei da, daß es sich zum Tag entwickle, das liege in der Hand der Handwerker selbst. So möchte er Segen wünschen auf die heutigen Verhandlungen, daß sie die Sache der Handwerker ein mächtiges Stück vorwärts bringen. (Beifall.)

Herr Landesrat Schmedding, der den Verhandlungen in Vertretung des Herrn Landeshauptmanns beiwohnte, überbrachte die Glückwünsche seines Chefs. Der Landeshauptmann habe wie alle Organe der Provinzialverwaltung das größte Interesse an den Bestrebungen der Handwerker. Er hoffe, daß die heutigen Verhandlungen zu einem gedeihlichen Ziele führen würden.

Hierauf wurde die Geschäftsordnung mit einem Abänderungsantrag Möller=Dortmund, daß ein Redner mehr als zweimal das Wort nehmen dürfe, genehmigt.

Als erster Referent sprach Herr Sekretär Sackmann von der Handwerkskammer Bielefeld über den kleinen Befähigungsnachweis.

Die umfangreichen Ausführungen des Redners gipfelten in der Aufstellung einer dem Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertag vorzulegenden Resolution, die sehr wesentliche Abänderungen der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes fordert. Korreferent, Herr Sekretär Kahlen von der Handwerkskammer Arnberg, erklärte sich im allgemeinen mit den Ausführungen des Vorredners einverstanden, seine abweichenden Wünsche brachte er in einer Zusatzresolution zum Ausdruck. Herr Möller=Dortmund bemängelt, daß die Resolutionen den Kammermitgliedern nicht früher zugestellt worden seien; man habe sich insolgedessen nicht auf die Diskussion vorbereiten können. Die Resolution wurde schließlich mit großer Majorität angenommen. Herr Möller=Dortmund enthielt sich der Abstimmung.

Ueber die wirtschaftliche Förderung des Handwerks sprach Herr Bäckermeister Levedag-Münster. Redner gab zunächst einen Rückblick auf die Zeit vor der Errichtung der Handwerkskammern. Damals hatte man alle Hoffnungen für das Handwerk verloren. Das Kapital im Bunde mit der Dampfmaschine schien das gesamte Handwerk zu verdrängen. Viele Handwerker sind damals zugrunde gegangen. Endlich sei es einigen tatkräftigen Handwerkern gelungen, die Regierung auf die großen Schäden aufmerksam zu machen, die das Handwerk durch die Gewerbefreiheit erlitt. Im Jahre 1900 wurden die Handwerkskammern eingeführt. Ihre Aufgaben waren mannigfach. Sie hatten das Lehrlingswesen zu regeln, Gesellen- und Meisterprüfungs-Ordnungen zu erlassen. Buchführungs-, Fach- und Meisterkurse wurden eingeführt. Der Nutzen dieser Einrichtungen wird namentlich dem Nachwuchs zugute kommen. In seinen weiteren Darlegungen führte der Referent aus, daß die wirtschaftliche Bedeutung der Gewerbeförderungsstellen meist überschätzt würde. Um eine wirkliche wirtschaftliche Förderung zu erreichen, müsse man mehr die fachtechnische Hebung des Handwerks im Auge haben. Er empfehle deshalb die Einrichtung von Inspektionen bei den einzelnen Kammern. Die Aufgabe dieser Inspektionen würde sein, die Betriebe ihres Bezirks zu kontrollieren, die Prüfungen zu leiten, Fachkurse einzurichten usw. Entschließe man sich, diese Arbeit zu leisten, so bedürfe es besonderer geeigneter Fachleute, die diese Inspektionen leiten. Wenn sich diese Einrichtung bewähre, so würde auch die Staatsregierung mit einem Zuschuß nicht zurückhalten können. Gäbe man doch z. B. für die Landwirtschaftskammern jährlich 100- bis 150 000 Mk. aus. Zum Schluß empfahl Redner die Annahme folgender Resolution: „Der 7. westfälische Handwerkskammertag erkennt an, daß es zu den Aufgaben der Handwerkskammern gehört, auch die fachtechnische Hebung des Handwerks zu beachten und zwar mehr, als das bis jetzt geschehen ist und geschehen konnte; er empfiehlt, bei den einzelnen Kammern besondere Inspektionen einzurichten, welche den Ausbau von reinen Fachorganisationen vorzunehmen und diese in der Durchführung ihrer auf die fachtechnische Hebung des Handwerks gerichteten Aufgaben zu unterstützen haben.“

In der Debatte sprach zunächst der Syndikus der Handwerkskammer Münster, Herr Dr. Schellen. Derselbe sieht in der allseitigen Abhängigkeit des Meisters einen Grund zur Unzufriedenheit.

Es müsse dem Handwerker klar gemacht werden, daß es aussichtslos sei, allein zu arbeiten, man müsse einen Teil seiner Selbständigkeit aufgeben, wie das andere Stände getan hätten, um vereinigt der Konkurrenz begegnen zu können. Das Mittel seien die Fachverbände. Die vorhandenen Verbände beruhten zu sehr auf dem Innungswesen, sie würden ehrenamtlich geleitet und erstreckten sich über zu große Bezirke, worunter die Kleinarbeit leidet. Die vorgeschlagenen Inspektionen sollen diesen Mängeln abhelfen. Es müssen diese Inspektionen geleitet werden von verantwortlichen und bezahlten Beamten. Ob das praktische Gebildete oder gebildete Praktiker sein sollen, sei hier unerörtert. Diese Leiter haben die Lohnfrage, den Ein- und Verkauf und die Technik des Handwerks zu betreiben für ein Handwerk oder verwandte Gewerbe. Redner legt den Unterschied zwischen diesen Beamten und den Sekretären der Handwerkskammern dar.

Allerdings würde durch die gedachte Fachorganisation die Selbständigkeit noch mehr eingeschränkt, wenn den Meistern der Mindestpreis vorgerechnet, der Einkauf geleitet, die Maschine vorgeschrieben, der Gesellenlohn festgesetzt werde, jedoch verlangten die Zeitverhältnisse die Unterordnung und die Gemeinsamkeit: einzeln untergehen oder gemeinsam siegen. Man möge sich durch den vom Referenten vorgeschlagenen Weg, Errichtung von Inspektionen unter Leitung bezahlter Beamten zu Fachorganisationen zusammenschließen, die dann als erstes Ziel die fachtechnische Hebung ihres Handwerks zu bearbeiten hätten. Erst dann könnten auch die an sich gewiß guten Gewerbesförderungsstellen ihren Zweck erfüllen, wenn erst durch Kleinarbeit dafür gesorgt wäre, daß Meister vorhanden, welche diese Einrichtungen zu bewerten und zu benutzen verständen. Man möge die Resolution annehmen, es wäre die Grundlage praktischer Betätigung der Handwerkskammern.

Herr Benzler-Hersford von der Handwerkskammer Bielefeld brachte die Frage der städtischen Konkurrenz im Installationsgewerbe zur Sprache. Es müsse als das Mindeste gefordert werden, daß die städtischen Verwaltungen wenigstens die Inneninstallationen den betreffenden Handwerkern überließe. Redner bat, daß die Handwerkskammern in dieser Richtung Maßregeln ergreifen, um die Behörden als Konkurrenz für den steuerzahlenden Handwerker auszuschalten.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer Arnberg, Herr Boos, erklärte hierzu, daß die Handwerkskammern in dieser Richtung bereits Schritte unternommen hätten, teilweise auch mit Erfolg, die beste Hilfe jedoch sei, daß die Handwerker Vertreter aus ihren Reihen in die Gemeindevertretungen wählten, die dort gegen die städtische Konkurrenz protestieren.

Herr Möller=Dortmund äußerte sich in längeren Ausführungen in ähnlichem Sinn. Ein derartiges Gebahren einer Stadtverwaltung müsse eigentlich von Gesetzes wegen verboten werden.

Auch seitens der Bielefelder Handwerkskammer ist man, wie Herr Sekretär Sackmann mitteilt, der Frage näher getreten. Er hoffe, daß die Verhältnisse in Herford bald besser werden würden. Die Bielefelder Handwerkskammer habe alle Schritte getan, die sie tun konnte.

Herr Grumpe=Gelsenkirchen berichtete, daß dort die Postverwaltung drei bis vier Dachdecker angestellt habe und von diesen ihre Arbeiten ausführen lasse. Das Schlimmste dabei sei, daß die Postverwaltung auch junge Leute ausbilde, die natürlich keinerlei Kontrolle durch die Handwerkskammer unterständen, da sie als Arbeiter bezeichnet würden. Wenn die höheren Verwaltungen in einer solchen Weise vorgingen, könne man es den kleinen kommunalen Verwaltungen erst recht nicht verdenken.

Nach weiterer Debatte, in der sich die Herren Bommert=Siegen, Möller=Dortmund und Lindenbeck=Osterfeld gegen die Gründung von Inspektionen aussprachen, wurde die Resolution angenommen.

Der Sekretär der Handwerkskammer Dortmund, Herr Wilh. Moriz, sprach hierauf in längeren Darlegungen über die Frage des Lehrlingsersatzes. Der Redner erntete für seine Ausführungen, die sich auf wertvolle statistische Unterlagen gründeten, großen Beifall. Wie wichtig die Frage des Lehrlingsersatzes für die Zukunft des Handwerkers ist, gehe aus folgenden Zahlen hervor: Bei der Handwerkskammer Dortmund konnten vorige Oitern von 1000 offenen Lehrstellen nur 150, das sind 15 Prozent, besetzt werden. Eine Umfrage hat ergeben, daß bei den Schneidern auf 100 Meister 8 bis 9, bei den Schuhmachern 13, bei den Tischlern 16, bei den Bäckern 28 und bei den Barbieren 33 Lehrlinge kommen. Als geeignete Abhilfemittel dieses geringen Zuganges zum Handwerk empfiehlt Redner in erster Linie die Aufklärung und Beeinflussung

der öffentlichen Meinung. Das Vorurteil gegen das Handwerk muß überwunden werden. An verschiedenen größeren Orten des Kammerbezirks müssen Zweigstellen für Lehrlingsvermittlung eingerichtet werden usw. Der Redner erntete reichen Beifall für seine Ausführungen.

Nach längerer Debatte, an der sich die Herren Möller=Dortmund, Boos=Arnsberg, Bommert=Siegen beteiligten, ging ein Antrag ein, die Verhandlungen abzubrechen, da die Zeit bereits sehr weit vorgeschritten war.

Es sprach noch der Vorsitzende der Arnsberger Handwerkskammer, Herr Boos, über die Erweiterung der Rechte der Handwerks- und Gewerbekammern. Er forderte für die Kammern das uneingeschränkte Recht der Selbstverwaltung, das Aufsichtsrecht über die Innungen und Innungsausschüsse. Das Aufsichtsrecht bezw. die Mitwirkung der Kammern müßte sich insbesondere auf folgende bis jetzt der unteren Verwaltungsbehörde übertragene Obliegenheiten erstrecken; die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Innungen, die Ueberwachung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, sowie der Gesellenprüfungen, die Uebernahme der Innungsgeschäfte, wenn der Vorstand seinen Pflichten nicht nachkommt, Anwesenheit eines Vertreters der Kammer bei Statutenänderungen und Innungsaufösungen, Entscheidung in Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren, Einreichung des Haushaltplanes und der Jahresabrechnung, Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen (Arbeitsnachweis usw.), Ueberweisung des Vermögens aufgelöster Innungen, die Festsetzung von Geldstrafen bei Uebertretung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Redner schloß mit den Worten: „Das Handwerk den Handwerkern, und ihre Beaufsichtigung und Ausgestaltung den gesetzlichen Instituten, den Handwerkskammern!“ Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen.

Nachdem noch der Vorsitzende der Vieselfelder Handwerkskammer, Herr Meyer, der festgebenden Handwerkskammer und ihrem Vorsitzenden, Herrn Kehl, den Dank der Versammlung ausgesprochen hatte, wurde die Tagung für beendet erklärt.

Der größte Teil der Herren vereinigte sich hierauf zu einem Festmahl.

III. Beschlüsse und Resolutionen

des

8. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu Straßburg am 9., 10. und 11. September 1907.

A. Vorversammlung.

Der Antrag der Handwerkskammer J u s t e r b u r g, die Abänderung des § 96 G.-D. (Aufsichtsrecht über die Innungen) noch auf die Tagesordnung für die Hauptversammlung zu setzen, wird abgelehnt; es wird auf Antrag der Handwerkskammer A u g s b u r g Kommissionsberatung unter Zuziehung der H.K.H. Augsburg, Arnberg und Justerburg beschlossen.

Gleichfalls abgelehnt wird der Antrag der H.K. U l m, die Festlegung des Ostersfestes in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufzunehmen.

Auf Antrag der H.K. K ö n i g s b e r g wird die Frage der Lehrlingshaltung durch Gutshandwerker und unselbständige Handwerker auf die Tagesordnung der Hauptversammlung als 5. Punkt eingeschoben.

Zum Tagungsort für die nächste Tagung wird B r e s l a u gewählt, und zwar in namentlicher Abstimmung mit 38 gegen 31 Stimmen, welche auf Königsberg fallen.

B. Hauptversammlung.

1. Der Gesetzentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung (sog. kleiner Befähigungsnachweis).

Die von den Handwerkskammern W i e s b a d e n und J u s t e r b u r g vorgeschlagene Resolution wird in folgender Fassung angenommen:

„Der vorliegende Gesetzentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung (kleiner Befähigungsnachweis) ist dankbar zu begrüßen, und der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag stimmt ihm im Allgemeinen zu. Er erachtet indessen im Einzelnen folgende Aenderungen für zweckmäßig:

1. daß zu § 129 Abs. 2 die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur widerruflich

- und mit Zustimmung (nicht nach Anhörung) der Handwerkskammer erfolgen kann,
2. daß überall die Worte „oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalten“ gestrichen werden,
 3. daß zu § 129 Abs. 7 und § 133 Abs. 2 der Bundesrat vor Erlass solcher Bestimmungen die Handwerkskammern hört,
 4. daß zu § 133 Abs. 4 wie bisher die Beschwerde gegen die Nichtzulassung zur Meisterprüfung an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten ist,
 5. daß zu Artikel II (Uebergangs- und Schlußbestimmung) die Frist von fünf auf „drei“ Jahre herabgesetzt werde.“

Außerdem werden folgende Zusatz-Beschlüsse gefaßt:

- a) Im Absatz 1 des § 133 hinter „Gewerbe entsprechen“ folgende Bestimmung aufzunehmen: „welche Titel in Gewerben, wo der Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nicht gebräuchlich ist, dem Meistertitel gleichzuachten sind, bestimmt die Landeszentralbehörde nach Anhörung der Handwerkskammern.“
- b) Im § 133 ist am Schluß des III. Absatzes hinzuzufügen: „zuständig ist die Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betr. Handwerk selbständig betreibt oder seit mindestens 3 Monaten als Gefelle (Gehilfe) in Arbeit steht.“
- c) In dem Gesekentwurfe wolle die obligatorische Gesellenprüfung vorgesehen werden, vielleicht durch Abänderung des jetzigen § 131 wie folgt:
 „Der Lehrling hat sich nach abgelegter Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen.“
 Im § 129 Abs. 1 sind hinter dem Worte: „persönlich“ die Worte „in der Praxis“ einzufügen und der § 129 erhält eingangs folgende Fassung:
 „In Betrieben, welche Handwerkslehrlinge ausbilden zc.“
- d) Zu § 133 Abs. 4:
 „Nicht der Vorsitzende der Prüfungskommission oder die Prüfungskommission selbst soll über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheiden, sondern der Vorsitzende der Handwerks- bzw. Gewerbekammer.“

Der Antrag Malkewitz und Genossen:

Der Handwerks- und Gewerbekammertag wolle beschließen, im Antrage der Handwerkskammer Wiesbaden anstelle der Worte:

„Er erachtet“ . . . bis zum Schlusse folgenden Satz einzufügen.

Er hält jedoch die Aenderung einzelner Bestimmungen in der Richtung der Erweiterung der Rechte der Handwerkskammern und der Behandlung der gewerblichen Unterrichtsanstalten für notwendig“

wird abgelehnt.

2. Die Vergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten an Handwerkervereinigungen.

Es wird folgender kombinierte Antrag der Handwerkskammern Köln und München sowie des geschäftsführenden Ausschusses angenommen:

1. Die bisher zur Hebung der gewerblichen Leistungsfähigkeit des Kleinhandwerks angewandten Mittel (Vertiefung der fachlichen und kaufmännischen Bildung, Erleichterung der Beschaffung billigen Kredites, billiger Werkzeuge und Maschinen und billiger Rohstoffe) sind durch eine möglichst umfangreiche Beteiligung der Kleinhandwerker an den öffentlichen Lieferungen und Arbeiten zu ergänzen.

Zu diesem Zwecke spricht der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag den berechtigten Wunsch aus:

1. Die Armee-, Marine- und Kolonialverwaltungen mögen, nachdem sie einen Teil ihrer Arbeiten selbst anfertigen und auch der Industrie einen weiteren Teil derselben überweisen, dem Handwerk in gleicher Weise entgegenkommen.
2. Die staatlichen Behörden, wie z. B. die Post- und Eisenbahnverwaltungen wollen dazu übergehen, ebenfalls ihre Arbeiten dem Handwerke soweit als tunlich zur Ausführung zu überweisen.
3. Die Kommunalverwaltungen Preußens sind anzugehen, dem ministeriellen Erlasse vom 23. Dezember 1905 Folge zu geben und die Arbeiten durch die einhei-

mischen Handwerker und Gewerbetreibenden ausführen zu lassen. Dadurch würde diesen ein besserer Verdienst zugesichert, ihre wirtschaftliche Stellung verbessert und ihre Steuerkraft gesichert und erhalten werden.

2. Diese Beteiligung geschieht am zweckmäßigsten in der Weise, daß die Arbeiten und Lieferungen an Vereinigungen von Kleinhandwerkern vergeben werden. Als solche Vereinigungen kommen vornehmlich in Betracht:

- a) Produktiv-, Rohstoff- und Absatzgenossenschaften,
- b) Innungen,
- c) Absatzvereinigungen mit beliebiger Rechtsform.

3. Bei der Uebertragung von öffentlichen Lieferungen und Arbeiten an Handwerkervereinigungen sind nach Möglichkeit die besonderen Bedürfnisse des Kleinhandwerks dadurch zu berücksichtigen, daß

- a) Lieferungen und Arbeiten an Handwerkervereinigungen freihändig vergeben werden,
- b) die Termine so bemessen werden, daß die Ausführung der Lieferungen und Arbeiten in der geschäftsstillen, saisonsfreien Zeit erfolgen kann,
- c) bei einem Ausstände der Arbeiter oder bei einer Aussperrung die Lieferungsfristen um die Dauer des Ausstandes bezw. der Aussperrung verlängert werden,
- d) von einer Sicherheitsleistung abgesehen wird; ist dies nicht angängig, soll die Sicherheitsleistung in Gestalt von Wechsell mit dem Akzept einer bewährten Kreditgenossenschaft erfolgen können,
- e) seitens der vergebenden Behörden lediglich mit den gesetzlichen bezw. satzungsgemäßen Vertretern der Handwerkervereinigungen, nicht mit einzelnen Mitgliedern derselben verhandelt wird.

4. Für die Beurteilung der Lieferungen und Arbeiten sollen im allgemeinen deren übliche Beschaffenheit und deren üblicher Preis die Grundlage bilden. Leistung und Gegenleistung sollen im angemessenen Verhältnis stehen. Dem widerspricht nicht, wenn im Interesse der Förderung des Handwerks in einzelnen Fällen Handwerkervereinigun-

gen eine in bescheidenen Grenzen gehaltene Mehrforderung bewilligt wird.

5. Handwerkervereinigungen, die sich um die Uebertragung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen bewerben, haben sich vor der Zuschlagserteilung auf Verlangen der vergebenden Behörde über ihre Leistungsfähigkeit auszuweisen.

6. Als Auskunftstellen über die Leistungsfähigkeit von eingetragenen Genossenschaften kommen deren Genossenschaftsverbände, von Innungen und sonstigen Handwerkervereinigungen die Handwerks- bzw. Gewerbekammern in Betracht."

Es wird ferner noch ein Antrag der Handwerkskammer Düsseldorf angenommen:

"Der Kammertag beschließt, den Ausschuß zu beauftragen, Grundsätze darüber auszuarbeiten, wie die Körperschaften des Handwerks gegenüber den Behörden, die ihnen Arbeiten und Lieferungen übergeben, die beste Gewähr für gute und rechtzeitige Lieferung übernehmen können."

3. Die reichsgesetzliche Regelung des Hufbeschlageswesens.

Es wird folgender Antrag des Verbandes Thüringer Handwerkskammern angenommen:

"Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erachtet es für dringend notwendig, daß der Betrieb des Hufbeschlagesgewerbes durch Reichsgesetz (in Form einer Aenderung des § 30a der R.-G.-D.) von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht wird. Die Anforderungen an die Prüflinge und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sind den Vorschriften des § 133 der R.-G.-D. anzupassen. Der Ausschuß wird mit der Festsetzung des Wortlautes der vorzuschlagenden gesetzlichen Bestimmungen beauftragt."

4. Die Lehrlingshaltung durch Gutshandwerker bezw. unselbständige Handwerker.

Der Antrag des Ostdeutschen Handwerkskammertages:

"In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Konferenz der preußischen Handwerkskammern vom 16. Januar 1906

vertritt der 8. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag die Auffassung, daß solchen Gutshandwerkern, welche lediglich für Zwecke des Gutes tätig sind, die Berechtigung zum Halten von Lehrlingen und zum Abschluß von Lehrverträgen nicht zugesprochen werden kann.

Angeichts des Erlasses des preußischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe von 15. Dezember 1906 IV 12082, betr. Haltens von Lehrlingen hält der 8. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag eine Aenderung der Gewerbeordnung dahin für notwendig, daß unselbständige Gewerbetreibende zum Halten von Lehrlingen und zum Abschluß von Lehrverträgen berechtigt sein sollen.

Er beauftragt den geschäftsführenden Ausschuß, in diesem Sinne bei den gesetzgebenden Körperschaften vorstellig zu werden“
wird abgelehnt.

Auf Antrag der Handwerkskammer Düsseldorf wird beschlossen, die Angelegenheit zu vertagen und dem geschäftsführenden Ausschusse behufs weiterer Erhebungen zuzuweisen.

5. Der Gesetzentwurf betr. Sicherung der Bauforderungen.

Auf Antrag der Handwerkskammer Dortmund wird die folgende Resolution angenommen:

„Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag erachtet den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen im allgemeinen als eine brauchbare Grundlage zum Schutze der Bauhandwerker. Er erkennt auch an, daß der Entwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt Verbesserungen vor dem im Jahre 1905 veröffentlichten voraus hat; doch hält er weitere Abänderungen zur Erzielung eines wirksameren Schutzes der Bauforderungen für möglich und notwendig, insbesondere ist seines Erachtens die Berücksichtigung nachstehender Forderungen dringend geboten:

1. Der Kammertag teilt die in den Kreisen der Sachverständigen neuerdings scharf betonten Bedenken gegen die durch den § 4 des Entwurfs gebotene unbeschränkte Möglichkeit zur Umgehung des Gesetzes sowie die durch diese Ausnahme begünstigte Ausschaltung des mittleren und

kleineren Baugewerbetreibenden und hält daher die Befreiung dieser Vorschrift für unbedingt notwendig.

2. Der Kammertag erblickt in dem Umstande, daß der Vorrang der Baugeldhypothek (§ 22) ohne Rücksicht darauf eintritt, ob eine gleichmäßige Befriedigung der Baugläubiger erfolgt oder nicht, eine Benachteiligung des zur Vorleistung verpflichteten Bauhandwerkers gegenüber dem Baulieferanten und wünscht, daß der Vorrang der Bauhypothek von der gleichmäßigen Befriedigung der Baugläubiger pro rata ihrer Leistungen abhängig gemacht wird.

3. Der Kammertag erachtet mit Rücksicht auf die einschneidende Wirkung dieses Gesetzes in wirtschaftlicher Hinsicht vor Einführung der landesherrlichen Verordnung, durch welche die Geltung des Gesetzes für einen Gemeindebezirk eingeführt wird, die Anhörung der zuständigen Handwerkskammer über die Bedürfnisfrage als ein dringendes Erfordernis."

Es wird ferner folgender Antrag der Handwerkskammer **G o t h a** angenommen:

1. „Der Kammertag hält für wünschenswert, daß im Gesetzentwurfe außer den Neubauten auch Ersatzbauten aufgenommen werden.
2. Dem Kammertage erscheint es notwendig, daß die Fassung des § 11 vereinfacht und der Schutz der Nachmänner insoweit eingeschränkt wird, als Drittgläubiger dabei in Betracht kommen.“

Abgelehnt werden die folgenden Zusatzanträge

a) der Handwerkskammer **U l m**:

„Der Kammertag erachtet eine Erweiterung des § 1 des Gesetzentwurfs dahingehend für zweckmäßig, daß ihm etwa folgende Fassung gegeben werde:

Im Falle eines Neubaues, Umbaues, einer Erhöhung, Wiederherstellung oder Ausbesserung eines baulichen Werkes irgend welcher Art findet eine Sicherung der Bauforderungen nach den Vorschriften des Gesetzes statt.“

b) der Handwerkskammer **K o b l e n z**:

„Es soll zwischen Punkt 2 und 3 der Dortmunder Resolution folgendes eingeschoben werden:

1. Ausdehnung des Gesetzes auf Um- und Ersatzbauten, soweit der Wert des Grundstückes durch den Umbau um mehr als $\frac{1}{5}$ vermehrt wird.
2. Obligatorische Bestellung von Treuhändern in Gestalt von Bausachverständigen.
3. Eine Belastung des Grundstückes ist nur bis zu $\frac{2}{3}$ des Taxwertes zulässig.
4. Der Bauvermerk soll nur ausgeschlossen sein, wenn in voller Höhe der Bausumme Sicherheit geleistet wird."

6. Die Reform der Arbeiterversicherungsgesetze.

Die vorgeschlagene Resolution der Handwerkskammer Augsburg wird auf Antrag der Handwerkskammer Darmstadt in folgender Weise abgeändert und als gemeinsame Resolution Augsburg-Darmstadt angenommen:

"Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag vermag die Notwendigkeit einer Zusammenlegung der drei Arbeiterschutzgesetze nicht anzuerkennen, er ist vielmehr der Ansicht, daß die durch Reichsgesetz eingeführte staatliche Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, abgesehen von gewissen Mängeln, denen jedoch auf dem Boden der bestehenden Organisation abgeholfen werden kann, im allgemeinen bisher ihren Zweck erfüllt und auch der organisatorische Aufbau derselben sich grundsätzlich bewährt hat.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag nimmt bestimmt an:

1. daß bei einer etwaigen Reform der Arbeiterversicherungsgesetze die gewerblichen Berufsgenossenschaften mit vollem Selbstverwaltungsrechte erhalten bleiben;
2. daß den Organisationen des Handwerks und der Industrie Gelegenheit gegeben wird, sich auf Grund ihrer Sachkenntnisse und Erfahrungen zu der in Aussicht genommenen Reform zu äußern und ihnen zu diesem Zwecke genügend Zeit gelassen wird;
3. daß die Bestimmungen des § 34 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 abgeändert werden, da die jetzigen Reservefonds-Zuschläge den Berufsgenossenschaften ungerechtfertigt hohe Kosten auferlegen."

7. Die Ausdehnung des Ueberweisungs- und Scheckverkehrs im Handwerk.

Auf Antrag der Gewerbekammer Bremen wird folgender Beschluß gefaßt:

„Der 8. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag begrüßt im Interesse der nationalen Volkswirtschaft, insbesondere aber auch vom Standpunkte der wirtschaftlichen Interessenvertretung des deutschen Handwerks und seiner Genossenschaften die für die Ausdehnung des Scheck- und Ueberweisungsverkehrs zurzeit sich geltend machenden Bestrebungen, sowie den in Aussicht stehenden Erlaß eines Scheckgesetzes. Er beauftragt den Ausschuß bezw. seine Kommission für Geld- und Kreditverkehr, das zur Aufklärung über die Frage vorhandene Material zu sammeln, zu sichten und für die Agitationstätigkeit der Kammern nutzbar zu machen, sowie letztere in dieser Arbeit tunlichst zu unterstützen. Sollten sich hinsichtlich des Scheckgesetzes wider Erwarten Bestrebungen geltend machen, die eine Beeinträchtigung der Interessen des Handwerks und der Genossenschaften befürchten lassen, so hat die Kommission Hand in Hand mit den Handwerksgenossenschaftsverbänden eine etwa erforderlich werdende Stellungnahme des Handwerks- und Gewerbekammertages vorzubereiten.“

8. Abänderung des § 18 der Satzungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

Der Antrag des Ostdeutschen Handwerkskammertages:

„Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wolle dem § 18 seiner Satzungen folgenden Absatz hinzufügen: Die Festsetzung des Haushaltsplanes liegt der Vollversammlung ob.“

wird abgelehnt.

Angenommen wird folgender Antrag der Handwerkskammer Düsseldorf:

„Der Kammertag wolle beschließen, daß der Ausschuß unter Hinzuziehung einiger ostdeutscher Kammern und der Kammer Düsseldorf die Frage der Statsfestsetzung und des Umlage-

Verfahrens einer Durchberatung unterzieht, um dem Handwerks- und Gewerbekammertage eine feste Grundlage zu geben.“

IV.

Polizeiverordnung

über die **Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien** sowie über die **Unterbringung der bei dem Unternehmer des Betriebes wohnenden Gehilfen und Lehrlinge.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie des § 120a der Reichsgewerbeordnung verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrates, und nachdem der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft gemäß § 120e der Reichsgewerbeordnung Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist, für den Umfang der Provinz Westfalen was folgt:

1. Einrichtung und Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

§ 1.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter den ihn umgebenden Erdboden liegen.

Vorbehaltlich strengerer Bestimmungen des örtlichen Baurechts kann das Maß von 0,50 m auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgaben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

§ 2.

Die Arbeitsräume müssen vorbehaltlich weitergehender Bestimmungen des örtlichen Baurechts mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, deren lichtdurchlässige Fläche mindestens $\frac{1}{12}$ der Bodenfläche des durch sie beleuchteten Raumes beträgt. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß mindestens ein Drittel ihrer Fläche geöffnet werden kann,

und daß sie bei Feuergefähr den Arbeitern ein Entkommen ermöglichen.

§ 3.

Die Räume müssen mit ebenem, festem und wasserdichthem Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein. Die Wände und Decken müssen frei von Rissen und Fugen sein. Sie sind, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstrich versehen sind, halbjährlich mindestens einmal mit Kalk frisch anzustreichen. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

Wo Arbeitstische, Backtröge oder Knetmaschinen unmittelbar an den Wänden stehen, sind die Wände oberhalb der Tische usw. bis zu einer Höhe von wenigstens 80 cm mit einer glatten, nicht abbröckelnden Bekleidung zu versehen.

Oberhalb der Arbeitstische, Backtröge und Knetmaschinen dürfen keine Gerüste oder sonstige Einrichtungen zur Ausnahme von Gegenständen irgend welcher Art angebracht werden.

§ 4.

Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Schlaf- und Wohnräumen sowie mit Bedürfnisanstalten, Ställen und anderen Anlagen, welche Dünste ausströmen, stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Aborte dürfen nicht durch die Arbeitsräume und die zum Aufbewahren des Mehls und der Waren dienenden Räume geführt werden.

§ 5.

In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung der Back- und Konditorwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

Sind die Arbeitsräume derart mit künstlicher Ventilation ausgerüstet, daß ihnen für jeden darin beschäftigten Arbeiter stündlich 35 Kubikmeter frische Luft zugeführt werden, so kann der Luftraum dauernd auf 10 Kubikmeter für jede Person beschränkt bleiben.

Der Rauminhalt des Ofenblocks ist von dem aus den Abmessungen der Räume berechneten Inhalt in Abzug zu bringen.

§ 6.

Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem während der kalten Jahreszeit ausreichend erwärmten Orte, möglichst außerhalb der Arbeitsräume und der zur Aufbewahrung von Mehl und Waren bestimmten Räume, zu waschen und umzukleiden.

§ 7.

Vor Beginn der Arbeit, insbesondere vor dem Zurichten und Teig machen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen. Die gleiche Reinigung ist nach jeder Benutzung der Bedürfnisanstalten während der Arbeitszeit vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke sind in unmittelbarer Nähe der Arbeitsräume ausreichende Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen; für jeden Arbeiter ist wöchentlich mindestens ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 5 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraume aus abgeleitet werden kann.

§ 8.

Die Mehlvorräte und Waren sind an trockenen vor Verunreinigung geschützten Orten aufzubewahren. Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden.

Die Waren sind vor Verunreinigungen zu schützen und dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden gelagert werden.

§ 9.

Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10.

In den Arbeitsräumen sind geschlossene Spucknäpfe mit trichterförmiger Oeffnung von solcher Bauart aufstellen, daß sie nicht umgestoßen werden können. Die Spucknäpfe sind täglich zu reinigen. Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11.

Die Arbeitsräume sowie die zum Aufbewahren von Mehl und Backwaren bestimmten Räume dürfen nicht zu anderen als Bäckerei- und Konditoreizwecken, insbesondere nicht als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume benutzt werden.

§ 12.

Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Sie sind ebenso wie die zum Aufzubewahren von Mehl und Waren bestimmten Räume von Ungeziefer frei und dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten. Ihre Fußböden müssen täglich ausgefegt und wöchentlich einmal, ihre Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind. (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Das Bestreuen der Fußböden mit Sand ist verboten.

Die Backtröge müssen entweder dicht schließend auf dem Fußboden aufstehen oder mit Füßen von mindestens 30 cm Höhe versehen sein.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergl. dürfen nur zur Herstellung der zur menschlichen Nahrung dienenden Waren benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 13.

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit Hemd, Beinkleid und Schuhen, sowie mit einer Schürze aus weißem Leinen- oder Baumwollstoff bekleidet sein.

§ 14.

Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht bei der Herstellung und dem Austragen von Waren tätig sein.

§ 15.

In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Waren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung an sichtbarer Stelle aufzuhängen.

§ 16.

Der Regierungs-Präsident ist befugt, auf Antrag folgende Ausnahmen zuzulassen:

1. von § 1, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Fußbodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist;
2. a) für bestehende Anlagen von §§ 2, 4 und 5, solange sie nicht durch Erweiterung oder Umbau eine wesentliche Veränderung erfahren, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für die Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet;
- b) in allen übrigen Fällen von der im § 2 vorgeschriebenen Höhe bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

2. Unterbringung der Gehilfen und Lehrlinge.

§ 17.

Die Schlafräume für Gehilfen und Lehrlinge dürfen dem Backofen nicht so nahe liegen, daß sie dadurch übermäßig erwärmt werden.

§ 18.

Die Schlafräume müssen für jede darin untergebrachte Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche darbieten und mindestens mit einem öfFnungsfähigen Fenster versehen sein.

§ 19.

Für jede in dem Schlafräum untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Betten dürfen während der Zeit der Benutzung nicht übereinanderstehen und nicht von verschiedenen Personen schichtweise nach einander benutzt werden. Die Bettwäsche muß mindestens alle vier Wochen und bei jedem Wechsel der das Bett benutzenden Person erneuert werden.

§ 20.

Für je zwei in solchen Schlafräumen untergebrachte Personen muß ein Waschgeschirr und für jede Person ein Handtuch vorhanden sein, das mindestens einmal wöchentlich erneuert wird.

§ 21.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 22.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Münster, den 15. November 1907.

Der Oberpräsident von Westfalen.

Frhr. von der Recke.

V.

Eine kunstgewerbliche Werkstatt in Münster.

(Kursus für Buchbinder vom 2—14. September).

In Münster hat das westfälische Kunstgewerbe eine Heimstätte gehabt schon vor Jahrhunderten. Wer es nicht glaubt, gehe durch die Straßen der Altstadt, der gehe in die Kirchen, der sehe sich die Fassaden der Adelshöfe, die alten kostbaren Schmiede-, Schreiner-, Goldschmiede- u. Arbeiten an. Das alte Köln kann heute nicht mehr sagen, daß es außerhalb der Kirchen und in den Straßen auch nur annähernd so viele Schönheiten des Profanbaues und des Kunstgewerbes aufzuweisen hat.

Nun sollte man meinen, daß auf Grund solcher Tradition es in Münster von kunstgewerblichen Werkstätten wimmeln müßte. Ist dem so? — leider nicht. Wohl haben wir tüchtige Handwerker mit dem vollen Beherrschen einer traditionellen guten Technik, wohl haben wir, was das Wichtigste ist, in den Mauern Münsters auch ein kaufkräftiges Publikum, — aber vom Kunsthandwerk sehen wir wenig. Gewiß, einzelne Werkstätten machen ja dann und wann einmal ein rein kunstgewerbliches Stück, es wird ihnen auch der Besitz künstlerischer Dualitäten anerkannt, ja es haben uns kundige Thebaner versichert, daß sogar mit künstlicher Maché so gelegentlich

eine Werkstatt als künstlerisch allein berechtigt hingestellt wird. — Trotzdem will es in Münster mit dem Kunstgewerbe so recht nicht ziehen.

Es mag ja sein, daß in München, in Düsseldorf, vielleicht sogar in Berlin, mehr und geübtere Handwerker nach der künstlerischen Seite gravitieren, weil eben der Ruf dieser Kunststätten von vornherein eine bessere Ausbildung des Werkstattpersonals durch die vielseitigeren und häufigeren Aufträge bringt. Ob deshalb aber gerade dort besser gearbeitet wird? — Vielleicht.

Sei dem nun, wie immer, wir sollten uns doch mehr bemühen, in Münster eine heimische Kunst im Handwerk heranzuziehen und zu hegen.

Leider können das die Handwerker allein nicht, wer es aber kann, das sind unsere Besitzenden, die vorläufig immer noch glauben, daß das Gute nur von außen kommen kann. Das aber ist ein Irrtum, der dem heimischen Gewerbe großen Schaden zufügt.

Wer sich aber überzeugen wollte, daß man in den einzelnen Gewerben bei den einzelnen Meistern Münsters eine hervorragende Kunstfertigkeit finden kann, der konnte dies durch einen Besuch des Kursus für Kunstbuchbinder in den Räumen der Handwerkskammer vom 1.—14. September, wo eine Reihe tüchtiger Meister nebst einigen jüngeren Kräften wirkliches echtes Kunstgewerbe, aufrichtige Handwerkskunst schlechtthin, ausübten.

Die Kunstbuchbinderei ist nur ein Zweig der neueren Handwerkskunst, und zwar einer, den man lange als das Aschenbrödel unter den Kunsthandwerken erachtet hat. Seit Jahren haben die Herren der Theorie, die Aesthetiker für Möbelarchitektur, für Metall- und Edelmetalltechnik, für Textilien und Stickereien sich kräftig ins Zeug gelegt, aber erst seit „gestern und vorgestern“ hat man sich auch des Buches angenommen. Würde man aber nicht einen hervorragenden Stamm ausgezeichnete Techniker haben, denen die alte gute Handwerkschule noch im Blute säße, alle Sanierungsversuche würden vergeblich sein. Ein hoher Regierungsbeamter hat bei Eröffnung der Handelshochschule in Berlin gesagt: Deutsches Kunsthandwerk ist gleichbedeutend mit „Minderwertig“. Das ist eine Ungeschicklichkeit gewesen, die uns sowohl dem Auslande wie dem heimischen Konsumenten gegenüber aufs schlimmste diskreditiert und solche Professorenmißgriffe können dem deutschen Handwerk einen Schaden zufügen, der in den nächsten 50 Jahren nicht aus-

zulöschen ist. Das haben wir an dem Reuleaux'schen Ausspruch: „Billig und Schlecht“ vor über 20 Jahren erlebt.

Daß aber in Münster auf dem Gebiete der Kunsthandbinder wahre Handwerkskünstler wirklich bereits vorhanden sind, das zeigten uns die Arbeiten, die zur Zeit von den Kursisten auswärtiger und hiesiger Meister hergestellt wurden. Alle die Künste der Väter und alle Neuerungen inbezug auf Werkzeuge und Materialien kamen hier zur vollen Anerkennung. Hier wurde die Art der Schnitt- und Buntpapierherstellung in weitgehendster Weise gehandhabt, Zierschnitte, wie sie bisher wenig bekannt waren, Intarzia in Leder, Lederschnitt und Bunzarbeiten, Handvergoldungen und Dekorationsdrucke. Dabei wurden die Techniken, die man als rein handwerksmäßig bezeichnet, also die Arbeiten am Buchblock selbst zum Teil so ausgeführt, wie sie zu den Zeiten der Mönchs-bände schon im Gebrauch waren und wie sie lange Zeit nur von Wenigen noch geübt wurden; das bezieht sich ganz besonders auf die Hestung, die heute in England als Flexibel-Hestung für wertvolle Bände ganz allgemein angewandt wird.

Ueberhaupt wurden an der genannten Stelle alle Vorzüge der englischen und französischen Arbeitsweisen voll berücksichtigt und unserer deutschen Technik dienstbar gemacht.

Alles in allem: Die Kunstgewerbemacher haben wir, die Kunstgewerbebesteller aber fehlen uns noch. Wollten die sich unserer heimischen Kleinkunst annehmen und wollten sich die Künstler bereit finden lassen, den aufstrebenden, fleißigen und willigen Handwerkskünstlern in ihren Nöten um das wahrhaft künstlerische beizustehen, mit einem Worte, wollte man unseren Handwerkern in den Sattel helfen, dann würden sie auch bestimmt reiten können.

Um dem Publikum zu zeigen, was die Kunstbuchbinderei zu leisten imstande ist, wurde von der Handwerkskammer eine Ausstellung von Bucheinbänden, Mappen usw. veranstaltet. Im Saale des Krameramthausen am Altensteinweg wurden die Arbeiten der Kursusteilnehmer in langen Reihen aufgestellt, daneben noch eine Auswahl von Schülerarbeiten, welche der Leiter des Kursus mitgebracht hatte. Um 3¹/₂ Uhr erschienen die durch eine hübsche Karte besonders eingeladenen Damen und Herren, um die Ausstellung zu besichtigen. Es waren unter anderen Herr Geheimrat Niehues, Herr Bürgermeister Goebels, Herr Gewerberat Förster, Herr Direktor Dr. Werra, fast sämtliche Herren der Universitäts-

bibliothek und des Königl. Archivs, viele Professoren, Herr Stadtrat Helmus, Herr Reg.-Baumeister Hensen, zum Teil mit ihren Damen erschienen, ferner waren die Fachmänner in stattlicher Anzahl gekommen, die Buchdrucker und Buchhändler, auch viele Mitglieder der verschiedenen Innungen. Nach allgemeiner Besichtigung der Ausstellung begrüßte Herr Dr. Schellen die Erschienenen, indem er im Auftrage der Handwerkskammer für das allseitige Interesse dankte und auf das Zustandekommen und die Bedeutung von Fachkursen und Ausstellung hinwies. Dann erhielt das Wort der Kursusleiter Herr Adam aus Düsseldorf zu einem längeren Vortrage. Er ging aus von einem Hinweis auf die historischen Räume, in denen man versammelt sei, nicht unterlassend, für den, der es hören wollte, zarte Winke auszuteilen, wie die so schönen Säle wohl einer gründlichen Renovierung bedürften. Er bewies dann die Berechtigung der modernen Einbandweise und wies darauf hin, wie sich die Buchbinderei den modernen Anforderungen anzupassen habe. Schließlich betonte er, daß es zwei Faktoren gebe, die bei den kunstgewerblichen Arbeiten in Frage kämen: der Macher und der Besteller; wir müssen Kräfte haben, die zu arbeiten verstehen, aber auch Käufer, die Aufträge geben; er richtete einen Ruf an die Anwesenden, die Bestrebungen der hier anwesenden Meister zu unterstützen. Großer Beifall wurde dem Redner zuteil.

Nun wurden von den Kursisten verschiedene Herstellungsarten von Buntpapieren vorgeführt, die allgemeines Staunen hervorriefen.

Voll befriedigt waren die Erschienenen von dem Gebotenen.

Am Abend veranstalteten die Kursisten eine kleine Abschiedsfeier für ihren Lehrer. Wenn diese so gemütlich verlief, dann liegt das hauptsächlich an dem gewinnenden, stets ruhigen und freundlichen Wesen des Herrn Adam, der vom ersten Tage ab mit den Schülern so eifrig und einmütig zusammen gearbeitet hatte. Im „Heinzelmännchen“ feierte Herr Dr. Schellen, einen Rückblick auf den Kursus und den so glänzend verlaufenen Abschluß werfend, in längeren Ausführungen den Lehrer und den Fleiß der Schüler. Herr Adam ermahnte in zündenden Worten zum Zusammenhalten und gemeinsamen Arbeiten. Herr Esterhues motivierte ein humoristisch-kraftiges Hoch, und schließlich wurde Herr Adam feierlich in den Nebenraum geführt, in welchem eine Erinnerung an die schönen Tage aufgestellt war: ein münsterscher Pumpernickel, eine Flasche „Korn“, ein Schinken und ein „Kiepenkerl“. Gerührt dankte

Herr Adam, er meinte, er hätte ja noch mehr bekommen, als der Kaiser vom Bauernverein, der ja nicht einen Kiepenkerl bekommen habe.

So schloß mit dieser kleinen Feier ein Fachkursus, der den Teilnehmern zum großen Nutzen gereichte, der Handwerkskammer aber die Anerkennung verschaffte, daß bei der nötigen Ausdauer derartige Kurse Erfolge zeitigen und immer mehr Beachtung in Handwerkerkreisen finden müssen.

Nachstehend die Namen der Teilnehmer:

Dürselen, Münster. Marx, 2 Gebrüder, Münster. Greve, Münster. Wagemann, Emsdetten. Badde, Borghorst. Sievert, Dülmen. Pörtner, Warendorf.

VI. Verein Kinderwohlfahrt.

Unsere Kammer hat sich einem Verein als Mitglied angeschlossen, der den Zweck hat, erholungsbedürftigen Kindern des Handwerkerstandes freien Aufenthalt zu bieten. Wir werden bestrebt sein, dieses gemeinnützige Unternehmen zu fördern. Es ist bisher für die hier in Frage kommenden Kinder zu wenig getan. Die Eltern haben keine Zeit, die Kinder begleiten zu können, an die großen Bäder können die Eltern nicht denken, die sind zu teuer. Wie wohlthuend für Körper und Geist würde es sein, wenn die Kinder einige Wochen von liebevoller Hand bewacht in frischer Luft die Ferien gegen mäßiges Entgelt verbringen könnten. Eine solche Gelegenheit ist nun geschaffen, unweit des schönen Nordseestrandes, an der Bahnstation Nordholz ist ein Grundstück angekauft und mit Gebäulichkeiten und Anlagen versehen, die alle Anforderungen erfüllen. Es ist zu wünschen, daß viele Gönner sich finden, welche dieser Einrichtung ihr Interesse zuwenden, daß auch viele Familienväter ihren Kindern die Wohlthat eines so köstlichen Ferienaufenthalts verschaffen. Alles nähere wird durch die Handwerkskammer gern mitgeteilt. Da auch Zweigvereine gebildet werden, z. B. Innungen könnten sich sehr wohl anschließen, so lassen wir zur besseren Erklärung die Satzungen des Vereins folgen:

§ 1.

Der „Verein Kinderwohlfahrt e. V.“ hat den Zweck, erholungsbedürftigen Kindern des Mittelstandes durch Errichtung von Ferien-

heimen in verschiedenen Gegenden des deutschen Vaterlandes während der Sommerzeit gegen ein mäßiges Entgelt einen allen berechtigten Anforderungen entsprechenden Landaufenthalt zu gewähren.

§ 2.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts zu Berlin eingetragen.

§ 3.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September des Jahres.

§ 4.

Mitglieder des Vereins können alle im Deutschen Reiche domizilierten physischen und juristischen Personen, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften werden.

§ 5.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei einem Vereinsmitgliede, welches die Beitritts-Erklärung an ein Ausschußmitglied weiter zu reichen hat.

§ 6.

Der Jahresbeitrag beträgt für jedes Einzelmitglied mindestens 1 Mk., für jede Korporation mindestens 25 Mk. Durch Zahlung des Jahresbeitrags wird die Berechtigung erworben, daß die von Mitgliedern zur Aufnahme in ein Ferienheim angemeldeten Kinder bei der Aufnahme den Vorrang vor solchen von Nichtmitgliedern angemeldeten genießen. Für das begonnene Vereinsjahr ist der Beitrag voll zu zahlen.

§ 7.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge und sonstigen Zuwendungen. Diese bilden vielmehr mit den Zinsen und den sonstigen Einnahmen das Vermögen des Vereins. Dagegen haftet nur dieses für die Verbindlichkeiten desselben, nicht aber die einzelnen Mitglieder.

§ 8.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an ein Ausschußmitglied. Dem ausdrück-

lichen Austritt steht es gleich, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mit dem Beitrag zwei Jahre rückständig geblieben ist.

§ 9.

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuß,
3. die Generalversammlung.

§ 10.

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, einem Kassierer und einem Schriftführer.

§ 11.

Der Ausschuß besteht aus je einem Vertreter der Vereinsmitglieder der einzelnen Handwerks- und Gewerbekammerbezirke und seinem Stellvertreter.

§ 12.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung aus, vertritt den Verein nach außen und verwaltet dessen Vermögen. Er hat insbesondere die Aufgabe, die ihm zur Vermehrung des Vereinsvermögens geeignet erscheinenden Schritte zu unternehmen.

Zur Verpflichtung des Vereins Dritten gegenüber ist die Erklärung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, des Kassierers und des Schriftführers erforderlich.

§ 13.

Der Ausschuß wird einmal jährlich gleichzeitig mit der Tagung des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, einberufen. Gleichzeitig findet die Generalversammlung statt, zu der besondere Einladungen an die Mitglieder nicht ergehen, da die regelmäßigen Tagungen des Handwerks- und Gewerbekammertages durch die Presse rechtzeitig und genügend bekannt werden. Außerdem hat der Vorstand die Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies verlangt. Dieselben Minderheiten können verlangen, daß ein von ihnen gewünschter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die

Einladung des Ausschusses und der Generalversammlung erfolgt, soweit das Statut keine abweichende Bestimmung enthält, durch das deutsche Handwerksblatt (Mitteilungen des deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages).

§ 14.

Der Ausschuß hat in der regelmäßigen Jahresversammlung den Vorstand zu wählen (§ 10), ferner darüber zu beschließen, ob außer den in § 11 genannten Vertretern weitere Mitglieder in den Ausschuß zu berufen sind, sowie darüber, ob und welche Statutenveränderungen zur besseren Erreichung der Vereinszwecke erforderlich sind. Ueber die Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die den Auflösungsbeschluß herbeiführende Versammlung hat gleichzeitig über eine geeignete Verwendung des Vermögens zu beschließen. Von dieser Versammlung sind die Mitglieder zwei Wochen vor dem Tage des Zusammentritts durch ein Einladungsschreiben vom Vorstande direkt zu benachrichtigen.

Für die Gültigkeit aller übrigen Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Die Beschlüsse sind vom Vorstande zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei dem Vorstande nicht angehörenden Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Für die Gültigkeit eines etwa auf schriftlichem Wege herbeizuführenden Beschlusses des Ausschusses ist die Zustimmung aller seiner Mitglieder erforderlich. In welchen Fällen von dem Modus der schriftlichen Abstimmung Gebrauch gemacht werden soll, liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 15.

Die Mitglieder innerhalb eines Handwerks- oder Gewerbe-kammerbezirks können sich zu Zweigvereinen mit besonderen Namen zusammenschließen. Eine Verpflichtung zum Eintritt in einen solchen Zweigverein besteht jedoch nicht. Diese Zweigvereine regeln ihre Verfassung selbständig unter Genehmigung des Ausschusses. Sie können zum Zwecke der Errichtung von Ferienheimen innerhalb ihres Bezirks angemessene Beiträge von ihren Mitgliedern erheben. Die in § 6 genannten Beiträge sind jedoch an den Verein „Kinderwohlfahrt“ abzuführen. Das aus diesen Beiträgen oder sonstigen

Einkünften sich bildende Vermögen, welches vom Vorstande mündelicher anzulegen ist, dient abzüglich der Vereinsunkosten denjenigen Zweigvereinen, welche auf Grund der ihnen vom Ausschuß erteilten Genehmigung den Bau eines Ferienheims auszuführen wünschen als Garantiesumme zur Beschaffung von Baugeldern.

Der Ausschuß beschließt, welchen Zweigvereinen die Baugenehmigung zu erteilen ist, ferner über die hierfür zu übernehmende Garantie, sowie über die Höhe und Bedingungen eventuell zu gewährender Darlehen.

Er hat sich zu diesem Zwecke von der Rentabilität und ordnungsmäßigen Verwaltung der Ferienheime laufend zu überzeugen. Stellt sich heraus, daß die jährlichen Geschäftsabschlüsse eines dieser im Betriebe befindlichen Ferienheime dauernde Mindereinnahmen aufweisen, so hat der Ausschuß geeignete Maßnahmen zu treffen, um nach Lösung der Verbindlichkeiten die Anstalt nach bestem Ermessen anderweit zu verwerten oder zu veräußern.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Mitte, Abt. 122, unter Nr. 767.

VII. Arbeits- und Tarifvertrag für das Maler- und Anstreichergewerbe für den Stadtfreiß Münster i. W.

§ 1.

Jeder Gehülfe hat auf Verlangen Ausweispapiere über seine Lehrzeit vorzulegen.

§ 2.

Arbeitszeit.

Die Normalarbeitszeit beträgt 10 Stunden. Dieselbe beginnt um 7 Uhr morgens und endet um 7 Uhr abends. Die Frühstückspause dauert $\frac{1}{4}$ Stunde (9—9 $\frac{1}{4}$ Uhr morgens), die Mittagspause $1\frac{1}{2}$ Stunde (12—1 $\frac{1}{2}$ Uhr). Die Vesperpause $\frac{1}{4}$ Stunde (4—4 $\frac{1}{4}$ Uhr nachmittags).

Vom 16. September bis 15. März richtet sich die Arbeitszeit nach den jeweiligen Verhältnissen und der Tageshelle.

Das Umkleiden und die dazu erforderlichen Vorarbeiten der Arbeiter haben vor Beginn bzw. nach Schluß der Arbeitszeit stattzufinden.

An den Tagen vor Ostern und Pfingsten ist um 6 Uhr abends Feierabend ohne Lohnabzug. Wird an diesen Tagen bis 7 Uhr abends gearbeitet, so wird die Stunde von 6 bis 7 Uhr außerdem noch mit dem gewöhnlichen Stundenlohn besonders vergütet.

§ 3.

Ueberstunden.

Als Ueberstunde wird angesehen die Zeit von abends 7 Uhr bis 10 Uhr abends, als Nachtarbeit die Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 7 Uhr; beginnt die Arbeit in der Zeit von 6 bis 7 Uhr morgens (ohne Nachtarbeit), so wird dieselbe als Ueberstunde bezahlt.

Sollten Ueberstunden von 7 bis 10 Uhr abends erforderlich werden, so sind dieselben unmittelbar an die Arbeitszeit anschließend zu beginnen und ohne Unterbrechung durchzuführen.

Bei Nachtarbeiten hat nach 12 Uhr nachts eine halbe Stunde Pause einzutreten, die als Arbeitszeit bezahlt wird.

Als Sonntagsarbeit wird angesehen die Zeit von Sonntags vormittags 7 Uhr bis Sonntags abends 7 Uhr.

§ 4.

Arbeitslohn.

Für Invaliden und für jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 1. Gefellenjahre unterliegt die Lohnfestsetzung der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Der Mindestlohn für Gehülfen im zweiten und dritten Gefellenjahre beträgt für die Stunde bis zum 31. März 1909 einschließlich 43 Pfennige, vom 31. April 1909 ab 45 Pfennig, für Gehülfen über 20 Jahre bis zum 31. März 1909 46 Pfennige, vom 1. April 1909 ab 48 Pfennige.

Bei Aufnahme der Arbeit findet eine allgemeine Aufbesserung der bisher gezahlten Löhne um 3 Pfennige statt; die nach dem

1. Januar 1908 bewilligten Lohnerhöhungen werden hierauf in Anrechnung gebracht. Am 1. April 1909 findet eine weitere Lohnerhöhung um 2 Pfennige statt.

Die Aufnahme der Arbeit hat möglichst sofort, spätestens aber bis zum 5. Mai d. Js. zu erfolgen; nach diesem Zeitpunkte tritt die Lohnerhöhung von 3 Pfennigen nicht mehr ein.

Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 10 Pfg. für die Stunde, für Nacharbeit von 20 Pfg. und für Sonntagsarbeit der doppelte Lohn für die Stunde gezahlt.

Nur die auf Verlangen des Arbeitgebers aber nicht freiwillig geleistete Ueberarbeit wird als Ueberstunde bezahlt.

An den nicht gesetzlichen Feiertagen gilt die Arbeitszeit wie an den Wochentagen ohne Zuschlag.

Bei Arbeiten an Fassaden wird für Auf- und Abbau der Gerüste ein Zuschlag von 5 Pfg. für die Stunde gezahlt.

Bei auswärtigen Arbeiten, die eine tägliche Hin- und Rückfahrt nicht möglich machen, wird eine einmalige Hin- und Rückfahrt vergütet. Den verheirateten Gehülfen wird ein Zuschlag von 1,80 Mk., den unverheirateten Gehülfen ein solcher von 0,50 Mk. für den Tag bezahlt.

Dauert die Arbeit über den Sonntag hinaus, so wird obige Zulage den verheirateten auch für die Sonntage gewährt.

Bei Arbeiten außerhalb der Stadtgrenze, wo eine Rückfahrt möglich ist, wird das Fahrgeld sowie für Mittagessen ein Betrag von 60 Pfg. bezahlt.

In Badeorten oder an sonstigen teuren Plätzen wird die Festsetzung der Entschädigung der freien Vereinbarung überlassen.

§ 5.

Pflichten der Arbeitnehmer.

Jeder Gehülfe hat dafür zu sorgen, daß die auf der Arbeitsstelle befindlichen Waren und Geräte in gutem Zustande erhalten und sobald dieselben überflüssig sind, während der Arbeitszeit nach der Werkstelle geschafft werden. Den erhaltenen Wochen- bezw. Tageszettel oder Notizbuch hat jeder Gehülfe gewissenhaft bis zum festgesetzten Termine auszufüllen. Die Eintragungen über geleistete Arbeiten sind täglich zu machen.

Die Gehülfen haben eine Spachtel, ein Rittmesser, eine Schere und Strichzieher, die Spezialisten noch außerdem Mal- und Maseriergerätschaften selbst zu stellen.

§ 6.

Lohnzahlung.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt, wenn nicht anders verabredet, am Sonnabend jeder Woche und zwar für die Zeit vom Sonnabend morgen bis Freitag abend. Der Lohn ist spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitschluß auszuzahlen, entweder auf der Arbeitsstelle oder in der Wohnung des Arbeitgebers. Die gesetzliche Arbeitsstelle ist die Wohnung des Arbeitgebers. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses findet die Lohnzahlung erst dann statt, wenn sich der Arbeitgeber auf der Arbeitsstelle überzeugt hat, daß der Auszahlung nichts im Wege steht, jedoch hat dieselbe spätestens am folgenden Tage zu erfolgen. Löst der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis und will er am Abend seinen Lohn ausbezahlt erhalten, so hat er dem Arbeitgeber mindestens 6 Stunden vorher Mitteilung zu machen.

§ 7.

Akkordarbeit.

Akkordarbeit unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ist schriftlich zu vereinbaren. Bei Einhaltung der Arbeitszeit ist mindestens der festgesetzte Stundenlohn zu zahlen.

§ 8.

Kündigung.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist gegenseitig ausgeschlossen und kann die beiderseitige Auflösung desselben sofort erfolgen.

§ 9.

Solange Gehülfen bei einem Meister in Arbeit stehen, dürfen sie für eigene Rechnung keine Arbeit ausführen. Die den Tarif abschließenden Gewerkschaften verpflichten sich, der Innehaltung dieser Bestimmung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Die Ueberwachung zur Aufrechterhaltung dieser Arbeitsordnung und des Lohn tariffs, Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, Schlichtung von Differenzen, die sich aus der Anwendung vorstehender Vorschriften ergeben, wird von einem Tarifausschuß von je 6 Meistern und 6 Gehilfen aus den örtlichen Organisationen ausgeübt.

Von den 6 Gehilfen werden 4 vom Zentralverband christlicher Maler — Sitz Düsseldorf — und 2 vom Verbands der Maler — Sitz Hamburg — gestellt, vorausgesetzt, daß das zeitige örtliche Stärkeverhältnis der beiden Organisationen während der Vertragsdauer im wesentlichen dasselbe bleibt.

Im übrigen findet der § 7 des Berliner Normal-Tarifs für das Malergewerbe vom 15. Mai 1908 Anwendung.

Das Verfahren bei den Schlichtungsverhandlungen im einzelnen regelt sich nach der Geschäftsordnung des rheinisch-westfälischen Tarifamtes.

§ 11.

Maßnahmen bei Tarifübertretungen.

Maßregelungen wegen Beteiligung oder Nichtbeteiligung an Lohnbewegungen oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation dürfen beiderseits nicht stattfinden.

Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, zur Beseitigung der Schmutzkonkurrenz zu unterstützen. Hat ein Meister, gleichgültig ob er Mitglied des Hauptverbandes Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe ist oder nicht, einen Auftrag unter den ortsüblichen Preisen übernommen, so ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die tarifmäßigen Löhne, oder falls die Arbeiten im Akkord hergestellt werden, die tarifmäßigen Akkordsätze in diesen Betrieben gezahlt werden. Ist dieses nicht der Fall, so ist über das betreffende Geschäft die Sperre zu verhängen. Die Arbeitgeber verpflichten sich, die betreffenden Gehilfen in ihren Geschäften einzustellen, ohne bei diesem Anlaß andere Gehilfen zu entlassen.

Die Parteien sind verpflichtet, einander auf Anfrage Auskunft über die Zugehörigkeit bestimmter Personen zu ihren Organisationen zu geben.

§ 12.

Dauer des Tarifs.

Dieser Tarif tritt mit dem 27. April 1908 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1909, beides vorbehaltlich der Genehmigung durch den Hauptvorstand deutscher Arbeitgeber-Verbände im Malergewerbe.

Münster i. W., den $\frac{25. \text{ April}}{3. \text{ Juni}}$ 1908.

Für den Arbeitgeberverband des Maler-, Glaser- und Anstreicher-gewerbes des Stadtkreises Münster:

(Unterschriften)

Für den Zentralverband christl. Maler und verwandter Berufe Deutschlands:

(Unterschriften.)

Für die nichtorganisierten Arbeit-geber des Stadtkreises Münster:

(Unterschrift.)

Für die Gauleitung des Arbeit-geberverbandes für das Maler-, Anstreicher- und verw. Gewerbe in Rheinland und Westf.

(Unterschrift.)

Für den Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands, Filiale Münster:

(Unterschriften)

gez. **Stadtsyndikus Diedmann.**